



Member of  UniCredit

B A S I S P R O S P E K T
zum
A N G E B O T S P R O G R A M M
der
UniCredit Bank Austria AG

über die Begebung von

Nichtdividendenwerten gemäß § 1 Abs 1 Z 4b KMG
zum Zwecke des öffentlichen Anbietens und/oder der Zulassung
zum Handel an einem geregelten Markt

Wien, am 10. 2. 2012

**Basisprospekt gemäß § 1 Abs 1 Z 17 des Bundesgesetzes über das
öffentliche Anbieten von Wertpapieren und anderen Kapitalveranlagungen
(BGBl 1991/625 idF BGBl I 2011/145) und gemäß den
Anhängen V, XI und XII der Verordnung (EG) Nr 809/2004 (ABI L 149/1 v. 30. 4. 2004
berichtigt durch ABI L 215/3 v. 16.6.2004 und 186/3 v. 18. 7. 2005), zuletzt geändert
durch Verordnung (EG) Nr 1289/2004 v. 12. 12. 2008 (ABI 2008 L 340/17)**

Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Prospekt gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des Prospektes durch die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft den Prospekt ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 8a Abs 1 KMG.

Der Prospekt wird erforderlichenfalls gemäß den Bestimmungen des § 6 KMG durch einen oder mehrere Nachträge zum Prospekt aktualisiert.

INHALTSVERZEICHNIS

Glossar/Abkürzungen	4	
Verweisdokumente	11	
A	Allgemeine Hinweise, Prospektverantwortung und Verkaufsbeschränkungen	12
B	Zusammenfassung	15
1	Warnhinweise	15
2	Die Emittentin	15
3	Die Wertpapiere	18
4	Wesentliche Risikofaktoren	19
C.	Allgemeine Beschreibung des Programms	25
D	Risikofaktoren	27
1.	Allgemeines	27
2	Emittentenbezogene Risikofaktoren	28
3.	Wertpapierbezogene Risikofaktoren	43
E.	Angaben zur Emittentin	66
1.	Allgemein	66
2.	Verweisdokumente	66
3.	Verweistabelle	67
4.	Verfügbarkeit von Dokumenten der Emittentin und Hinterlegung der Verweisdokumentation	71
F.	Angaben zu den Wertpapieren	73
1.	Verantwortliche Personen	73
2.	Risikofaktoren	73
3.	Interessen natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission / dem Angebot beteiligt sind und Gründe für das Angebot und die Ertragsverwendung	73
4.	Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere	74
4.1	Typ und Kategorie der anzubietenden und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere und Identifizierungsmerkmale	74
4.2	Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden	76
4.3	Verbriefung der Wertpapiere	76
4.4	Währung der Wertpapieremission	76
4.5	Rang / Einstufung der Wertpapiere	76
4.6	Rechte, die an die Wertpapiere gebunden sind und Ausübung dieser Rechte	76
4.7	Verzinsung	77
4.8	Fälligkeitstermine und Vereinbarungen für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren	79
4.9	Rendite	79
4.10	Vertretung von Schuldtitelinhabern und Angabe der die Anleger vertretenden Organisation und der auf die Vertretung anwendbaren Bestimmungen	80

4.11	Beschlüsse, die die Grundlage für die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Wertpapieremissionen bilden	80
4.12	Emissionstermine	81
4.13	Darstellung etwaiger Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere	81
4.14	Angaben über die an der Quelle einbehaltene Einkommensteuer auf die Wertpapiere	81
5.	Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot	81
5.1	Bedingungen und erforderliche Maßnahmen für die Antragsstellung	81
5.2	Plan für die Aufteilung und Zuteilung der Wertpapiere	87
5.3	Preisfestsetzung	87
5.4	Platzierung und Übernahme (Underwriting)	88
6.	Zulassung zum Handel und Handelsregeln	90
6.1	Zulassungen zum Handel auf einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten	90
6.2	Geregelte oder gleichwertige Märkte, an denen nach Kenntnis der Emittentin nichtnachrangige kapitalgarantierte Nichtdividendenwerte der Emittentin zum Handel zugelassen sind	90
6.3	Intermediäre / Marketmaker	90
7.	Rating	90
G.	Angaben zur Besteuerung	92
1.	Besteuerung in der Republik Österreich	92
2.	Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland	97
H.	Unterfertigung des Prospektes	104
Annex 1	Muster Emissionsbedingungen	105
Annex 2	Muster der Endgültigen Bedingungen	136

Glossar/Abkürzungen

ABI	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs	Absatz
Agio	Allfälliger Ausgabeaufschlag im Falle der Begebung derivativer Nichtdividendenwerte
Art	Artikel
Ausgabepreis	Der Ausgabepreis (Emissionspreis) ist jene Summe, die der Anleger bei Begebung einer Emission an die Emittentin oder an den Platzeur für die erworbenen Wertpapiere einschließlich eines allfälligen Ausgabeaufschlages (Agio) bezahlt hat.
BA Gruppe	Die Emittentin samt allen unter dieser konzernmäßig verbundenen Unternehmen
Basiswerte	Siehe derivative Nichtdividendenwerte
BBG 2011	Budgetbegleitgesetz 2011; BGBl I 2010/111
BBG 2012	Budgetbegleitgesetz 2012; BGBl I 2011/112
BGBl	Bundesgesetzblatt
BörseG	Bundesgesetz über die Wertpapier- und allgemeinen Warenbörsen BGBl 1993/532 idF BGBl I 2011/145)
BWG	Bundesgesetz über das Bankwesen (Bankwesengesetz – BWG); BGBl 1993/532 (Art I Finanzmarktanpassungsgesetz) idF BGBl I 2011/145
Clearing	Zentrale Abrechnung von Lieferungs- und Zahlungsforderungen aus Wertpapiergeschäften zum Zwecke der effizienten Abwicklung (Settlement)

CSD.Austria	CentralSecuritiesDepository.Austria; in Österreich von OeKB betriebene Wertpapiersammelbank
CSSF	Commission de Surveillance du Secteur Financier
DepG	Depotgesetz; BGBl 1969/424 idF BGBl I 2011/53
Derivative Nichtdividendenwerte	Derivative Nichtdividendenwerte im Sinne dieses Basisprospektes sind Wertpapiere, bei denen die Zahlungen von der Entwicklung eines oder mehrerer Basis-/Referenzwerte, wie z.B. Indizes, Aktien, Zertifikate, Rohstoffe Währungen, Fonds, Nichtdividendenwerte anderer Emittenten, Zinssätze, Kombinationen von Zinssätzen und Formeln oder anderen Messgrößen bestimmt werden.
Eigenmittelunterlegung	Kreditinstitute haben jederzeit über anrechenbare Eigenmittel zumindest in Höhe gesetzlich vorgeschriebener Beträge zu verfügen (Mindesteigenmittelerfordernis gemäß § 22 BWG). Die Eigenmittelunterlegungspflicht knüpft vor allem an die Quantifizierung der Adressrisiken, des operationellen Risikos sowie der Marktpreisrisiken eines Kreditinstitutes an.
Emissionspreis	Siehe Ausgabepreis
Emittentin	Die UniCredit Bank Austria AG („Bank Austria“) ist Emittentin aller auf Grundlage dieses Basisprospektes begebenen Wertpapiere.
Endgültige Bedingungen	Konkrete Angebotsbedingungen, die zum Zeitpunkt der jeweiligen Emission gemäß Annex 2 dieses Basisprospektes festgelegt werden
ESTG	Einkommensteuergesetz 1998, BGBl 1988/400 idF BGBl I 2010/111
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum

EUR	Euro
EURIBOR	Euro Interbank Offered Rate; für Termingelder (Termineinlagen, Festgeld) in Euro ermittelter Zwischenbanken-Zinssatz, dessen Quotierung durch repräsentative Banken (EURIBOR-Panel-Banken), die sich durch aktive Teilnahme am Euro-Geldmarkt auszeichnen, gebildet wird. EURIBOR ist eine registrierte Handelsmarke der Euribor-EBF a.i.s.b.l.
FMA	Finanzmarktaufsichtsbehörde
Gesamtprovision	Gesamtbetrag, der anlässlich einer Wertpapieremission und/oder eines Wertpapierangebots von der Emittentin an Dritte als Platzierungs- oder Übernahmeprovision geleistet wird
HVB	Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, per 15. Dezember 2009 umbenannt in UniCredit Bank AG
ICMA	International Capital Market Association
IdF	In der Fassung
ISDA	International Swaps and Derivatives Association
ISIN	International Securities Identification Number (Wertpapierkennnummer)
IFRS	International Financial Reporting Standards
Kapitalgarantie	<p>Verpflichtung der Emittentin, bei Endfälligkeit eines Schuldtitels diesen zumindest zu 100 % des Nennbetrages gemäß den jeweiligen Emissionsbedingungen zurückzuzahlen</p> <p>Der Begriff der „Kapitalgarantie“ ist von „garantierten Wertpapieremissionen“ zu unterscheiden, bei denen die Erbringung</p>

von Leistungen aus den Wertpapieren von einem Dritten, dem Garanten, zugesichert wird.

KMG	Bundesgesetz über das öffentliche Anbieten von Wertpapieren und anderen Kapitalveranlagungen (Kapitalmarktgesetz – KMG); BGBl 1991/625 idF BGBl I 2011/145
KuratorenG	Gesetz betreffend die gemeinsame Vertretung der Rechte der Besitzer von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Teilschuldverschreibungen und die bürgerliche Behandlung der für solche Teilschuldverschreibungen eingeräumten Hypothekarrechte; RGBl 1874/49 idF BGBl 1991/10
KSchG	Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen zum Schutz der Verbraucher getroffen werden (Konsumentenschutzgesetz – KSchG); BGBl 1979 idF BGBl I 2011/100
KStG	Körperschaftsteuergesetz BGBl 1988/401 idF BGBl I 2011/112
LIBOR	London Interbank Offered Rate; täglich festgelegter Referenzzinssatz im Interbankengeschäft, der an jedem Geschäftstag um 11:00 Uhr Londoner Zeit anhand der Zinssätze, welche die wichtigsten international tätigen Banken der British Bankers' Association in London festlegen, zu denen sie am Markt Gelder von anderen Banken aufnehmen beziehungsweise angeboten bekommen, fixiert wird. LIBOR ist eine registrierte Handelsmarke der British Bankers' Association (BBA LIBOR).
lit	litera
Nennwert	Der Nennwert (Nennbetrag oder Nominale) eines Wertpapiers gibt den Geldwert an, auf den ein Wertpapier lautet. Die Summe aller Nennwerte der Wertpapiere einer Wertpapieremission ergibt das Gesamtnominale einer Wertpapieremission.
Nr	Nummer

OeKB	Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft
OeNB	Oesterreichische Nationalbank Aktiengesellschaft
ProspektRL	Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (ABI 2003 L 345/64), geändert durch Richtlinie 2008/11/EG (ABI 2008 L 76/37). Die mit 31. 12. 2010 in Kraft getretene Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2003/71/EG (i. e. Richtlinie 2010/73; ABI 2010 L 327/1) ist zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospektes noch nicht in österreichisches Recht umgesetzt. Hinweise auf die ProspektRL in diesem Prospekt beziehen sich daher noch auf die zuvor geltende Richtlinienfassung.
ProspektVO	Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 zur Umsetzung der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die in Prospekten enthaltenen Angaben sowie die Aufmachung, die Aufnahme von Angaben in Form eines Verweises und die Veröffentlichung solcher Prospekte sowie die Verbreitung von Werbung (ABI 2004 L 149/1), berichtigt durch ABI 2004 L 215/3 v. 16. Juni 2004 und ABI 2005 L 186/3 vom 19. Juli 2005, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr 211/2007 der Kommission vom 27. Februar 2007 (ABI 2007 L 61/24)
PVO	Siehe ProspektVO
Referenzwerte	Siehe derivative Nichtdividendenwerte
Regulation S	Regelung der US Securities and Exchange Commission („SEC“) zu den Voraussetzungen, unter denen Wertpapierangebote außerhalb der USA ohne Registrierung unter dem US Securities Act von 1933 erfolgen dürfen (<i>safe harbour provision</i>)

Settlement	Abwicklung der geld- und stückmäßigen Erfüllung von Wertpapiergeschäften
Swap	Der Terminus Swap beschreibt den Austausch von Zahlungen. Die häufigsten Formen sind der Zinssatz-Swap („Interest Rate Swap“) und der Währungs-Swap („Currency Swap“) oder eine Kombination der beiden genannten Swaps, der Zinssatz- und Währungs-Swap („Cross Currency Interest Rate Swap“). Zusätzlich kennt man (Wertpapier-)Index- und Waren-(Index)Preis Swaps.
TARN	Target Amount Redemption Note
TEFRA	US Tax Equity and Fiscal Responsibility Act; US-Rechtsakt zur Verhinderung von Abgabenverkürzungen oder -hinterziehungen in den USA
Tier 1	Ein Kapitalelement gemäß Regulierungsempfehlungen des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht („Basel III: A global regulatory framework for more resilient banks and banking systems December 2010‘ [rev. June 2011] Rz 52-56)
UniCredit Gruppe	UniCredit S.p.A. samt allen unter dieser konzernmäßig verbundenen Unternehmen einschließlich der Emittentin
UCB	UniCredit Bank AG
WAG	Bundesgesetz über die Beaufsichtigung von Wertpapierdienstleistungen (Wertpapieraufsichtsgesetz 2007); BGBl I 2007/60 idF BGBl I 2011/145
Z	Ziffer; Zahl
ZABA	Zagrebacka banka d.d.

Zentral- und Osteuropa

„Erweiterter Heimmarkt“ und strategischer Fokus der Emittentin;
Länder Zentral- und Osteuropas, in denen die Emittentin derzeit
Niederlassungen hat: Aserbaidshan, Bosnien-Herzegowina,
Bulgarien, Estland, Kasachstan, Kirgisistan, Kroatien, Lettland,
Litauen, Rumänien, Russland, Serbien, Slowakei, Slowenien,
Tschechische Republik, Türkei, Ukraine und Ungarn.
Die Zuständigkeit für Polen liegt bei der Muttergesellschaft der
Emittentin (UniCredit).

Verweisdokumente

Dieser Basisprospekt enthält zum Teil Angaben, die mittels Verweis auf die im Folgenden überblicksweise angeführten Dokumente, inkorporiert werden.

- (1) Konzernabschlüsse der Emittentin zum 31. Dezember 2009 und zum 31. Dezember 2010.
- (2) Zwischenfinanzinformationen der Emittentin zum 30. September 2011.
- (3) Basisprospekt der Emittentin über das Euro Medium Term Note Programme zur Begebung von Notes, Pfandbriefen und Jumbo-Pfandbriefen vom 14. Oktober 2011.
- (4) Nachtrag zum Basisprospekt der Emittentin über das Euro Medium Term Note Programme zur Begebung von Notes, Pfandbriefen und Jumbo-Pfandbriefen vom 15. November 2011.
- (5) Nachtrag zum Basisprospekt der Emittentin über das Euro Medium Term Note Programme zur Begebung von Notes, Pfandbriefen und Jumbo-Pfandbriefen vom 6. Dezember 2011“).
- (6) Basisprospekt der Emittentin zum Angebotsprogramm über die Begebung von Nicht-dividendenwerten gemäß § 1 Abs 1 Z 4b KMG vom 10. Februar 2011.

Die jeweiligen aus den Verweisdokumenten inkorporierten Angaben sind den Abschnitten E Punkt 2 und F Punkt 4 dieses Basisprospektes im Einzelnen zu entnehmen.

A Allgemeine Hinweise, Prospektverantwortung und Verkaufsbeschränkungen

Der vorliegende Basisprospekt wurde von der Emittentin erstellt. Die Unterfertigung als Emittentin begründet nach § 8 Abs 1 KMG die unwiderlegliche Vermutung, dass der Basisprospekt von der Emittentin erstellt wurde. Für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit aller Prospektangaben zeichnet die Emittentin verantwortlich.

Die Emittentin erklärt, dass sie sämtliche Prospektangaben unter der erforderlichen Sorgfalt erstellt hat, um sicherzustellen, dass die Angaben ihres Wissens richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen wurden, die die Aussage des Basisprospektes wahrscheinlich verändern würden.

Soweit in diesem Basisprospekt Angaben von Seiten Dritter übernommen sind, werden die Quellen der Information angegeben und bestätigt die Emittentin, dass sie diese Informationen korrekt wiedergegeben hat und dass sie – soweit es ihr bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte – keine Tatsachen verschwiegen hat, die die wiedergegebenen Informationen inkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Die Veröffentlichung des Basisprospektes stellt für sich weder eine Anlageempfehlung, ein öffentliches Angebot oder eine Zeichnungseinladung zum Erwerb von Wertpapieren dar. Das öffentliche Anbieten, Bewerben, gewerbsmäßige Vermitteln sowie vergleichbare Maßnahmen in Bezug auf die unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere dürfen nur in Übereinstimmung mit der ProspektRL sowie in Übereinstimmung mit den jeweils anwendbaren inländischen wie ausländischen gesetzlichen Bestimmungen erfolgen. Jede der genannten Maßnahmen kann gemäß dem jeweils anwendbaren Recht beschränkt oder gänzlich unzulässig sein. Im Vereinigten Königreich ist insbesondere auf die Einhaltung der Bestimmungen nach dem Financial Services and Markets Act 2000 („FSMA“) zu achten. Für den Bereich außerhalb des EWR wird vor allem auf die in den Vereinigten Staaten von Amerika geltenden Beschränkungen des US Securities Act of 1933 („Securities Act“) und der Regulation S hingewiesen. Wertpapiere, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, sind und sollen auch in Zukunft nicht gemäß dem Securities Act registriert werden und dürfen daher grundsätzlich auch nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika bzw. an oder für Rechnung von Personen aus den Vereinigten Staaten von Amerika angeboten oder verkauft werden.

Die beispielhafte Anführung dieser Bestimmungen nach dem Recht des Vereinigten Königreichs und dem Recht der Vereinigten Staaten von Amerika stellt weder eine abschließende noch eine gewichtende Darstellung im Verhältnis zu allen sonstigen anwendbaren Bestimmungen dieser oder anderer nicht ausdrücklich genannter Rechtsordnungen dar.

Keine Person ist autorisiert, im Zusammenhang mit dem Basisprospekt Informationen zu erhalten oder Zusagen abzugeben, die nicht den Angaben im gegenständlichen Basisprospekt entsprechen. Falls solche doch erfolgen, darf niemand darauf vertrauen, dass diese Informationen und Zusagen seitens der Emittentin autorisiert worden sind.

Der Inhalt dieses Basisprospektes ist nicht als Beratung in rechtlicher, wirtschaftlicher oder steuerrechtlicher Hinsicht, insbesondere auch nicht als Beratung im Sinne des WAG, zu verstehen. Vor allem die persönlichen Verhältnisse potenzieller Anleger sind hierin unberücksichtigt. Die steuerrechtlichen Ausführungen im Prospekt sind bloß grundsätzlicher Natur. Aus den genannten Gründen wird daher empfohlen, vor jeder Anlageentscheidung individuelle Beratung durch eine Hausbank oder andere Berater, wie Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Unternehmensberater oder Rechtsanwälte, einzuholen.

Sofern nicht anders angegeben, beziehen sich sämtliche Angaben dieses Basisprospektes oder etwaiger Nachträge zu diesem auf die zum Erstellungsdatum des Basisprospektes bzw. dessen Nachträge geltenden Verhältnisse, insbesondere auf die zu diesem Zeitpunkt jeweils geltende Rechtslage und die vorherrschende Praxis der Rechtsanwendung, die sich jederzeit, auch zum Nachteil des Anlegers, ändern kann.

Im Falle eines Angebotes von Wertpapieren, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, sind vor jeder Anlageentscheidung – ungeachtet der Einholung sachverständiger Anlageberatung – insbesondere die jeweils maßgeblichen Emissionsbedingungen samt den Endgültigen Bedingungen heranzuziehen.

Der vorliegende Basisprospekt ist im Zusammenhang mit den durch Verweis inkorporierten Dokumenten sowie den als Annexe beigefügten Mustern zu den Emissionsbedingungen (Annex 1) und den Endgültigen Bedingungen (Annex 2) zu lesen.

Wichtige neue Umstände oder wesentliche Unrichtigkeiten oder Ungenauigkeiten in Bezug auf die im Basisprospekt enthaltenen Angaben, die die Beurteilung der Wertpapiere beeinflussen könnten und die vor dem endgültigen Schluss eines öffentlichen Angebots oder, wenn diese zuvor erfolgt, vor der Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt auftreten bzw. festgestellt werden, werden in einem Nachtrag (ändernde oder ergänzende Angaben) zum Basisprospekt gemäß § 6 KMG genannt und veröffentlicht. Der Prospektnachtrag wird einen Hinweis auf das in § 6 KMG geregelte gesetzliche Rücktrittsrecht enthalten.

Anleger, die in einem anderen Staat als Österreich ansässig sind oder denen in einem anderen Staat als Österreich ein Angebot von Wertpapieren unter diesem Basisprospekt unterbreitet wurde und die nach Veröffentlichung eines Nachtrages zum Basisprospekt einen Widerruf bzw. einen Rücktritt in Erwägung ziehen, sollten unverzüglich nach Veröffentlichung dieses Nachtrages professionelle Rechtsberatung beziehen, um die auf ihren Wertpapiererwerb oder ihre Zeichnung anwendbaren, allenfalls abweichenden nationalen Bestimmungen zutreffend beurteilen zu können (z.B. andere Widerrufs- oder Rücktrittsvoraussetzungen, wie kürzere oder längere Rücktrittsfristen etc.).

Der Basisprospekt wurde von der FMA gebilligt und wird gemäß § 8a Abs 7 KMG bei der OeKB als Meldestelle nach KMG hinterlegt.

Ein öffentliches Angebot von Wertpapieren unter Bezugnahme auf diesen Basisprospekt samt dessen allfälligen Prospektnachträgen darf in anderen EWR-Mitgliedstaaten als der Republik Österreich nur erfolgen, wenn die FMA der zuständigen Behörde im jeweils betroffenen Aufnahmemitgliedstaat den Basisprospekt und die allfälligen Prospektnachträge sowie eine Bescheinigung übermittelt hat, aus der hervorgeht, dass der Basisprospekt samt den allfälligen Prospektnachträgen gemäß der ProspektRL erstellt wurde (Notifizierung gemäß § 8b Abs 3 KMG). Vor einem öffentlichen Angebot in anderen EWR-Mitgliedstaaten ist daher – unbeschadet sonstiger etwaiger zu beachtender Voraussetzungen – sicherzustellen, dass die Emittentin einen entsprechenden Antrag auf Notifizierung bei der FMA gestellt hat und diesem von der FMA auch bereits entsprochen wurde.

B Zusammenfassung

1 Warnhinweise

Der folgende Abschnitt enthält die Zusammenfassung der wesentlichen Merkmale und Risiken, die auf die Emittentin und die Wertpapiere, die unter Verwendung dieses Basisprospektes begeben werden, zutreffen. Die Zusammenfassung ist als Einleitung zum Basisprospekt zu verstehen. Anleger sollten jede Entscheidung zum Erwerb der betreffenden Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Basisprospektes, einschließlich der durch Verweis inkorporierten Dokumente, der etwaigen Nachträge und der jeweiligen Emissionsbedingungen und Endgültigen Bedingungen stützen. Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der im Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung einzelstaatlicher Rechtsvorschriften eines EWR-Vertragsstaates die Kosten für die Übersetzung des Basisprospektes vor Prozessbeginn zu tragen haben. Die Emittentin, die diese Zusammenfassung einschließlich einer allfälligen Übersetzung davon vorgelegt und deren Meldung (Notifikation) beantragt hat, kann für die Zusammenfassung haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospektes gelesen wird.

2 Die Emittentin

1991 fusionierten die Zentralsparkasse und Kommerzbank AG, Wien, und die Österreichische Länderbank Aktiengesellschaft zur Bank Austria Aktiengesellschaft. 1997 erwarb diese die Creditanstalt AG, 2002 wurde die Creditanstalt AG mit der Bank Austria Aktiengesellschaft zur Bank Austria Creditanstalt AG fusioniert. Im Jahr 2000 wurde die Bank Austria Aktiengesellschaft von der Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG mit Sitz in Deutschland, die am 15. Dezember 2009 in UniCredit Bank AG umbenannt wurde („HVB“ und zusammen mit ihren konsolidierten Tochtergesellschaften die „HVB Gruppe“) übernommen. Als Teil der HVB Gruppe wurde die Bank Austria Creditanstalt AG am 17. November 2005 ein Mitglied der von der UniCredit S.p.A. mit Sitz in Italien („UniCredit“) geführten Gruppe („UniCredit Gruppe“).

Im Januar 2007 wurde die 77,53 %-Beteiligung der HVB an der Bank Austria Creditanstalt AG an die UniCredit S.p.A., Zweigniederlassung Wien, übertragen. Im Rah-

men eines Squeeze-out der Bank Austria Creditanstalt AG Minderheitsaktionäre, wodurch der Anteil der UniCredit S.p.A., Zweigniederlassung Wien, auf 99,995 % erhöht wurde, gab diese am 6. August 2008 die Abfindungszahlung für die ausstehenden Minderheitsaktien frei. Mit Wirkung vom 27. September 2008 wurde die Bank Austria Creditanstalt AG in UniCredit Bank Austria AG umbenannt.

Die Emittentin ist als Universalbank in ihrer Kernregion Österreich und den Ländern Zentral- und Osteuropas tätig. Die Emittentin ist einer der führenden Anbieter von Bankdienstleistungen in Österreich¹. In Zentral- und Osteuropa spielt die Emittentin eine führende Rolle² mit einem der größten Bankennetzwerke der Region. Darüber hinaus hat sie Zugang zum internationalen Netzwerk der UniCredit Gruppe an den wichtigsten Finanzplätzen der Welt.

Die Emittentin im Überblick³:

Erfolgszahlen (Mio. EUR)			
	2010	2009	+/-
Zinsüberschuss	4.701*	4.877*	-3,6 %
Provisionsüberschuss	1.990*	1.831*	8,7 %
Handelsergebnis	326*	326*	0,1 %
Betriebserträge	7.208*	7.245*	-0,5 %
Betriebsaufwendungen	-3.766*	-3.615*	4,2 %
Betriebsergebnis	3.442*	3.630*	-5,2 %
Ergebnis vor Steuern	1.146*	1.335*	-14,2 %
Konzernergebnis ohne Anteile ohne beherrschenden Einfluss	747*	1.102*	-32,2 %

¹ Gemäß Marktanteilsanalysen, die von der Bank Austria durchgeführt werden; basierend auf den statistischen Daten, die von der OeNB, der österreichischen Nationalbank, publiziert werden (http://www.oenb.at/de/stat_melders/datenangebot/datenangebot.jsp).

² Quellen: Raiffeisen Bank International's CEE Banking Sector Report (http://www.rbinternational.com/eBusiness/services/resources/media/677012584775275435-677012584775275436_1025308884300_1025311539513_1025311893931-340710535099119323-1-9-DE.pdf) und UniCredit Group's CEE Strategic Analysis (http://www.bankaustria.at/informationpdfs/CEE_BankingOutlook_10012012_13h.pdf).

³ Quelle: Die Zahlenangaben sind dem Geschäftsbericht 2010 der Emittentin entnommen (http://www.bankaustria.at/informationpdfs/D_GB2010_final.pdf). Mit * gekennzeichnete Zahlenangaben sind solche, die der Abschlussprüfung zugrunde gelegen sind.

Volumenszahlen (Mio.EUR)			
	31. 12. 2010	31. 12. 2009	+/-
Bilanzsumme	193.049*	194.459*	-0,7 %
Forderungen an Kunden	130.093*	123.602*	5,3 %
Primärmittel	127.839*	125.863*	1,6 %
Eigenkapital	17.476*	14.388*	21,5 %
Risikogewichtete Aktiva insgesamt	127.906*	114.386*	11,8 %
Kennzahlen			
	2010	2009	
Eigenkapitalrendite nach Steuern (Return on Equity, ROE)	4,5 %*	8,1 %*	
Aufwand/Ertrag-Koeffizient (Cost/Income-Ratio)	52,3 %*	49,9 %*	
Kreditrisiko/Zinsüberschuss (Risk/Earnings-Ratio)	39,1 %*	46,5 %*	
Kreditrisiko/Ø Kreditvolumen (Cost of Risk)	1,44 %	1,78 %	
Marginal Economic Value Added	EUR 194 Mio.	EUR 105 Mio.	
Marginal RARORAC	2,28 %	1,29 %	
Eigenmittelquote (bezogen auf alle Risiken, Periodenende)	12,13 %*	10,92 %*	
Kernkapitalquote (Tier 1 Capital Ratio)	10,35 %*	8,68 %*	
Kernkapitalquote ohne Hybridkapital (Core Tier 1 Capital Ratio)	10,04%	8,33%	
Mitarbeiter (Kapazitäten in Personenjahren⁴)			
	31. 12. 2010	31. 12. 2009	+/-
Bank Austria (Kapazitäten in Personenjahren)	59.653	60.594	-1,6 %
Geschäftsfeld Zentral- und Osteuropa	51.616	52.332	-1,4 %
Übrige Geschäftsfelder	8.037	8.262	-2,7 %
<i>Österreich</i>	7.889	7.992	-1,3 %
Geschäftsstellen⁵			
	31. 12. 2010	31. 12. 2009	
Bank Austria	3.033	3.088	-1,8 %
Geschäftsfeld Zentral- und Osteuropa	2.734	2.770	-1,3 %
Übrige Geschäftsfelder	299	318	--6,0 %
<i>Österreich</i>	298	309	-3,6 %

⁴ Nach Voll- und Teilzeitbeschäftigtenverhältnis gewichtete Mitarbeiterzahl des jeweiligen Berichtsjahres. Mitarbeiter von quotenkonsolidierten Gesellschaften sind zu 100 % enthalten.

⁵ Geschäftsstellen (ohne Repräsentanten) von quotenkonsolidierten Gesellschaften sind zu 100 % enthalten.

3 Die Wertpapiere

Die unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere sind Schuldverschreibungen und daher der Kategorie von Nichtdividendenwerten nach § 1 Abs 1 Z 4b KMG zuzuordnen. Sie gewähren dem Anleger gegenüber der Emittentin einen Anspruch auf 100 % ihres Nominalwertes („Kapitalgarantie“), wobei zusätzlich noch eine Zinszahlung erfolgen kann. Sie können dauernd oder wiederholt begeben werden („Dauer- oder Einmalemissionen“). Sie sind entweder ohne Verzinsung oder mit einer fixen, einer variablen, einer sonstigen derivat- oder nicht derivatgebundenen Verzinsung ausgestattet.

Fixverzinsliche Schuldverschreibungen

Fixverzinsliche Schuldverschreibungen werden zu in den Endgültigen Bedingungen definierten Kuponterminen (Zinszahlungstag) zu einem in den Endgültigen Bedingungen konkret festgelegten Zinssatz verzinst.

Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen

Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen werden jährlich mit dem Kupon, der sich aus einem im Vorhinein bestimmten, in den Endgültigen Bedingungen angeführten Berechnungsschema berechnet, verzinst und ausbezahlt.

Nullkupon-Schuldverschreibungen

Nullkupon-Schuldverschreibungen sind Schuldverschreibungen, die nicht mit Kupons ausgestattet sind. Anstelle der periodischen Zinszahlungen stellt hier die Differenz zwischen dem Rückzahlungskurs und dem Ausgabepreis den Zinsertrag bis zur Endfälligkeit dar.

Derivative Nichtdividendenwerte

Derivative Nichtdividendenwerte sind Nichtdividendenwerte, bei denen eine über den Nominalwert hinausgehende Tilgung und/oder Verzinsung von einem oder mehreren Basis- /Referenzwerten abhängt. Als Basis-/Referenzwerte einschließlich Körben von Basis-/Referenzwerten können insbesondere herangezogen werden:

- Index/Indizes.
- Aktien und Zertifikate.
- Rohstoffe und Waren.
- Währungskurse.
- Fonds.
- Nichtdividendenwerte anderer Emittenten.
- Zinssätze sowie Kombinationen von Zinssätzen und Formeln.
- Sonstige Messgrößen.

Target Redemption Notes

Target Redemption Notes (TARN) sind kapitalgarantierte Schuldverschreibungen mit variabler bzw. von einem Basis-/Referenzwert (Messgröße) abhängiger Verzinsung, die automatisch aufgelöst oder von der Emittentin gekündigt werden können und so dann zur Rückzahlung fällig werden, wenn die Summe der Zinszahlungen in bestimmten Perioden einen bestimmten Betrag erreicht oder überschritten hat.

Sonstige Schuldverschreibungen

Über die genannten Wertpapierarten hinaus können weitere Wertpapierarten begeben werden, wobei auch Kombinationen der genannten Wertpapierarten begeben werden können. Die jeweiligen Ausstattungsmerkmale sind im Detail den jeweils anwendbaren Endgültigen Bedingungen zu entnehmen.

4 Wesentliche Risikofaktoren

Die Anlage in Wertpapieren, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, ist mit bestimmten Risiken verbunden. Diese Risiken bestehen insbesondere im Zusammenhang mit der Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren gegenüber den Anlegern nachzukommen, sowie in Risiken, die mit den Wertpapieren sowie mit den Wertpapiermärkten generell verbunden sind.

Die Risikofaktoren sind in Abschnitt D des Basisprospektes im Einzelnen beschrieben. Im Wesentlichen handelt es sich hierbei um die im Folgenden überblicksweise aufgelisteten Risikokategorien.

Emittentenbezogene Risikofaktoren:

- Die Emittentin unterliegt dem allgemeinen unternehmensspezifischen Risiko ungünstiger Geschäftsentwicklung.
- Es besteht das Risiko, dass Vertragspartner der Emittentin ihre Verpflichtungen nicht erfüllen (Kredit- und Ausfallrisiko; Risiko infolge von Zahlungsausfällen).
- Es besteht das Risiko des Ertragsrückganges aus bestimmten Handelsgeschäften der Emittentin.
- Fehlerhafte interne Abläufe, externe Umstände und Abhängigkeiten von Management und Mitarbeitern stellen ein Risiko für die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin dar (operationale Risiken).
- Das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin kann durch vertragliche Schlecht- oder Nichterfüllung ihrer Vertragspartner beeinträchtigt werden.
- Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin hängt maßgeblich von den nationalen und internationalen Finanz- und Kapitalmärkten und deren Entwicklung ab (Marktrisiken; Abwertungserfordernisse infolge von Preis- und Zinsänderungen).
- Es besteht das Risiko eines erschwerten Zugangs zum Kapitalmarkt mit negativen wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin.
- Es besteht das Risiko nachteiliger Auswirkungen auf die Emittentin infolge wirtschaftlicher Schwierigkeiten großer Finanzinstitutionen („systemische Risiken“).
- Wechselkursschwankungen können erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin sowie deren wirtschaftliche Aussichten haben (Währungsrisiko, Wechselkursschwankungen).
- Die Emittentin unterliegt dem Risiko mangelnder Liquidität und nicht ausreichenden Eigenkapitals.
- Es bestehen Risiken im Zusammenhang mit mangelnden Refinanzierungsmöglichkeiten und steigenden Refinanzierungskosten der Emittentin.
- Die Emittentin unterliegt dem Risiko einer sich verschärfenden Wettbewerbssituation.
- Es besteht das Risiko von Gesetzesänderungen, regulatorischen Änderungen und geänderten aufsichtsbehördlichen Vorgaben mit nachteiligen Effekten für die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin.
- Erhöhte Kapital- und Liquiditätsanforderungen können einen Rückgang des Kreditgeschäftes der Emittentin bewirken (Verteuerung von Kreditkosten; Anforderungen nach „Basel II“ und „Basel III“).

- Künftige Unternehmensbeteiligungen der Emittentin können sich – vor allem bei Nichtrealisierung des hierbei angestrebten wirtschaftlichen Erfolgs – nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken (Akquisitionsrisiko).
- Mit der grenzüberschreitenden Geschäftstätigkeit der Emittentin sind die jeweiligen länderspezifischen Risiken verbunden (Länderrisiko).
- Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin hängt maßgeblich vom wirtschaftlichen Ergebnis der in der BA Gruppe zusammengefassten Unternehmen und Gesellschaften ab (Risiko im Zusammenhang mit bestehenden Beteiligungen).
- Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin ist unter anderem abhängig vom wirtschaftlichen Erfolg ihrer Tochterunternehmen in Zentral- und Osteuropa bis Zentralasien (Risiko im Zusammenhang mit CEE-Engagement).
- Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wird von der wirtschaftlichen Entwicklung der Eurozone beeinflusst (Risiko im Zusammenhang mit der Eurokrise).
- Eine Verschlechterung der Risikoeinschätzung der Emittentin durch Ratingagenturen führt zu höheren Refinanzierungskosten für die Emittentin.
- Durch verstärkte staatliche Einflussnahmen besteht das Risiko ungewisser wirtschaftlicher Auswirkungen auf die Emittentin.
- Wirtschaftliche Probleme der UniCredit Gruppe können einen negativen Einfluss auf die Emittentin hinsichtlich erforderlicher Kapitalmaßnahmen, der Liquiditätssituation sowie ihres Ratings haben (Risiko der Konzernverflechtung).

Wertpapierbezogene Risikofaktoren:

Allgemeine wertpapierbezogene Risikofaktoren

- Die Wertpapiere sind nicht für jeden Anleger eine geeignete Kapitalanlage.
- Es besteht das Risiko, dass die vertragliche Ausgestaltung von Emissionsbedingungen für die individuelle Veranlagung eines Anlegers ungünstig ist.
- Der Wert der Wertpapiere ist unter anderem vom Währungsrisiko der Emittentin abhängig.
- Ein zentrales Risiko verzinslicher Wertpapiere stellt das Zinsänderungsrisiko dar.
- Es besteht das Risiko der gänzlichen oder teilweisen Nichterfüllung wertpapierrechtlicher Verpflichtungen der Emittentin infolge verschlechterter Bonität der Emittentin.
- Es kann zu einem mit den Wertpapieren verbundenen Kursverlust führen, wenn sich die Ausfallswahrscheinlichkeit der Emittentin ändert (Credit-Spread-Risiko).
- Es besteht das Risiko, dass Anleger nicht in der Lage sind, Erträge oder Tilgungszahlungen aus den Wertpapieren zu einer gleichen Rendite wieder zu veranlagen (Wiederveranlagungsrisiko).
- Die mit der Veranlagung verbundene Rendite wird im Falle von Geldentwertung verringert (Inflationsrisiko).
- Es besteht das Risiko, dass der Anleger das mit der Veranlagung in die Wertpapiere verbundene erwartete wirtschaftliche Ergebnis infolge vorzeitiger Kündigung seitens der Emittentin nicht erzielt.
- Es besteht das Risiko, dass vorgesehene Zahlungsströme bei Nichteintritt der jeweils vereinbarten Bedingungen oder bei Eintritt bestimmter in diesem Basisprospekt genannter Risiken von den tatsächlichen Zahlungsströmen abweichen (Zahlungsstromrisiko).
- Im Falle eines inaktiven oder illiquiden Handels der Wertpapiere müssen Anleger damit rechnen, dass sie die Wertpapiere, insbesondere während der Laufzeit, nicht oder nicht zum gewünschten Zeitpunkt bzw. nicht zum gewünschten Kurs veräußern können.
- Es besteht das Risiko, dass der Handel in den vom Anleger erworbenen Wertpapieren ausgesetzt wird.
- Es bestehen Risiken im Zusammenhang mit potenziellen Interessenkonflikten zwischen der Emittentin und den Anlegern.
- Im Falle eines kreditfinanzierten Erwerbs der Wertpapiere besteht das Risiko, dass die Kreditrückführung nicht aus den wertpapiermäßigen Zins- und Tilgungsansprüchen der Wertpapiere erfolgen kann.

- Die Rendite der Wertpapiere hängt maßgeblich von steuerlichen Rahmenbedingungen ab (steuerliches Risiko).
- Transaktionskosten vermindern die Rendite von Wertpapieren.
- Es besteht das Risiko erschwelter Rechtsdurchsetzung im Falle grenzüberschreitender Wertpapierangebote.
- Im Zusammenhang mit Erwerbsvorgängen von Wertpapieren über Clearingsysteme besteht das Risiko fehlerhafter Abwicklung durch diese Systeme.
- Es besteht das Risiko wirtschaftlicher Nachteile aufgrund fehlerhafter interner Abläufe, externer Umstände und der Abhängigkeit von Management und Mitarbeitern (operationale Risiken).
- Es besteht das Risiko politischer Änderungen bei Wertpapieren mit Auslandsbezug (z. B. Transferbeschränkungen, Devisenknappheit).
- Volkswirtschaftliche Veränderungen können sich negativ auf den Veranlagungsertrag auswirken.
- Es besteht das Risiko, dass sich Gesetzgebung und Vollziehung zum Nachteil der Anleger ändern.
- Es besteht das Risiko, dass Analystenmeinungen und Markterwartungen nicht zutreffen und sich dies auf den Wert der Wertpapiere negativ auswirkt.
- Es besteht das Risiko von Übersetzungsfehlern und Missinterpretationen infolge fremdsprachiger Dokumentation.
- Die Verbreitung ungewisser oder unrichtiger Informationen kann sich negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken (Risiko von Gerüchten und Stimmungen).

Zusätzliche Risiken von derivativen Nichtdividendenwerten

- Der Wert (Kurs) derivativer Nichtdividendenwerte am Sekundärmarkt ist einem höheren Risikoniveau ausgesetzt als der Wert anderer Nichtdividendenwerte (Sekundärmarktrisiko von derivativen Nichtdividendenwerten).
- Es besteht das Risiko der Marktstörung von Basiswerten, die derivativen Nichtdividendenwerten zugrunde liegen.
- Der Wert derivativer Nichtdividendenwerte hängt von der Komplexität des Basiswertes und der jeweiligen Hebelwirkung ab.
- Die Zusammensetzung einzelner Basiswerte oder von Körben von Basiswerten sowie eines Index oder von Indizes kann sich während der Laufzeit eines derivativen Nichtdividendenwertes erheblich ändern (Risiken aufgrund geänderter Zusammensetzung von Basiswerten).

- Risiken im Zusammenhang mit derivativen Nichtdividendenwerten bestimmen sich je nach Art ihrer Basiswerte (z. B. Indizes, Aktien, Aktienkörbe).
- Das Risiko von Wertpapieren, die an Zinssätze gebunden sind, hängt von deren Entwicklungs- und Berechnungsfaktoren ab.

Die Auflistung dieser Risikofaktoren umfasst wesentliche Risiken, die mit der Anlage in Wertpapieren, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, verbunden sein können, schließt jedoch weitere Risikofaktoren nicht aus, insbesondere auch nicht solche, die der Emittentin nicht bekannt sind oder nicht bekannt sein können.

C Allgemeine Beschreibung des Programms

Die Emittentin beabsichtigt, Nichtdividendenwerte, wie sie in diesem Basisprospekt, den jeweiligen Emissionsbedingungen und den jeweiligen Endgültigen Bedingungen beschrieben sind, während eines einjährigen Emissionszeitraumes nach Veröffentlichung des Basisprospektes von Zeit zu Zeit dauernd oder wiederholt zu begeben (Begebung unter Angebotsprogramm gemäß § 1 Abs 1 Z 10 KMG). Das jeweils in Aussicht genommene Emissionsvolumen, ebenso wie die sonstigen näheren Ausstattungsmerkmale einer konkreten Emission werden im Zuge deren Begebung bzw. des damit verbundenen Angebotes und/oder Börselistings gemäß diesem Basisprospekt und den zugehörigen Endgültigen Bedingungen nach freiem Ermessen und autonomer Einschätzung der jeweiligen Marktgegebenheiten durch die Emittentin festgelegt. Das Gesamtvolumen aller Emissionen, die unter diesem Angebotsprogramm und diesem Basisprospekt begeben werden, bestimmt sich nach den jeweils aktuellen Rahmengenutzungen der Emittentin und überschreitet zusammen mit dem jeweils aushaftenden Gesamtvolumen aller unter dem Basisprospekt der Emittentin über das Euro Medium Term Note Programme vom 14. Oktober 2011 begebenen Emissionen insgesamt nicht das Volumen des Euro Term Note Programme der Emittentin in Höhe von bis zu maximal EUR 40.000.000.000. Nichtdividendenwerte der Emittentin, die im Rahmen des Angebotsprogramms unter diesem Basisprospekt begeben werden, weisen regelmäßig eine Mindeststückelung von weniger als EUR 50.000,- auf. Sie sind nach ihrer wertpapierrechtlichen Ausstattung gemäß den Bestimmungen des § 3 Abs 1 Z 3 KMG weder nachrangig, konvertibel noch austauschbar und berechtigen nicht zur Zeichnung oder zum Erwerb anderer Wertpapiere. Sie sind ferner nicht in der Weise an ein Derivat gebunden, dass der Anspruch des Anlegers auf Zahlung zu 100 % des Nennwertes eingeschränkt wird (kapitalgarantierte Nichtdividendenwerte im Sinne von Art 8 der ProspektVO). Unbeschadet des Anspruches auf Zahlung zu 100 % des Nennwertes, können die unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere insofern derivative Elemente aufweisen, als Ansprüche aus den Wertpapieren von der Entwicklung eines Basiswertes (Referenzgröße), z. B. Wertpapiere, Wertpapierkörbe, Indizes, Indexkörbe etc., abhängen.

Die unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere der Emittentin sind nicht geeignet, als Bestandteil von Eigenmitteln im Sinne des § 23 BWG zugerechnet zu werden.

Die Emittentin behält sich vor, das Angebotsprogramm oder einzelne Wertpapieremissionen, die von diesem Basisprospekt erfasst sind, zur Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt in Österreich, einem anderen EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittland zu beantragen und/oder die Wertpapiere an einem ungeregelten Markt zum Handel oder zur Handelseinbeziehung zu beantragen und/oder die Wertpapiere öffentlich oder nicht öffentlich anzubieten. Im Falle grenzüberschreitender Angebote der Wertpapiere in der Europäischen Union oder deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt in der Europäischen Union wird die Emittentin den Antrag an die FMA stellen, diesen Basisprospekt gemäß den Bestimmungen der ProspektRL der/den zuständigen Behörde/-n des Aufnahmemitgliedstaates bzw. der Aufnahmemitgliedstaaten zu notifizieren.

D Risikofaktoren

1 Allgemeines

Anleger haben ihre Investitionsentscheidung nach ihrer eigenen Einschätzung betreffend die Emittentin sowie die Renditeerwartungen und Risiken, die mit einer Investition in die Wertpapiere, die unter diesem Basisprospekt angeboten werden, verbunden sind, zu treffen. Die Ansprüche des Anlegers aus oder im Zusammenhang mit einer Anlage in die unter diesem Basisprospekt angebotenen Wertpapiere richten sich ausschließlich nach dem Inhalt dieses Basisprospektes sowie der in ihm genannten Dokumente. Der Basisprospekt dient lediglich der Information des Anlegers über die wesentlichen bei der Emittentin bestehenden wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse und die wesentlichen wirtschaftlichen und rechtlichen Bedingungen der unter diesem Basisprospekt angebotenen Wertpapiere.

Dieser Basisprospekt enthält zukunftsgerichtete Aussagen. Durch den Eintritt bekannter sowie unbekannter Risiken, Ungewissheiten und durch andere Ereignisse ist es möglich, dass die in diesem Basisprospekt enthaltenen Aussagen, Entwicklungen und Ergebnisse wesentlich von jenen abweichen, die tatsächlich in der Zukunft eintreten können. Insbesondere können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie insgesamt die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin erheblich von jenen Angaben abweichen, die in diesem Basisprospekt dargestellt sind. Es können sich gegenwärtige oder zukünftige Rechtsnormen, geänderte Kapitalerfordernisse bei der Emittentin, eine sich ändernde Steuerrechtsslage, Verwaltungspraxis oder Rechtsprechung sowie höhere Gewalt, Unruhen, Naturkatastrophen, Turbulenzen auf den Finanz- und Kapitalmärkten sowie sonstige Faktoren in Zukunft negativ auf den Geschäftsverlauf, die Ergebnisse und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und die Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren zu erfüllen, erheblich negativ beeinflussen. Auch ein Totalverlust des vom Anleger investierten Kapitals ist im Falle der Insolvenz der Emittentin nicht ausgeschlossen.

2 **Emittentenbezogene Risikofaktoren**

Nachfolgend werden einige Risikofaktoren angeführt, bei deren Eintritt (auch nur eines von ihnen) die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die wirtschaftlichen Aussichten der Emittentin wesentlich negativ beeinflusst werden, woraus wiederum eine negative Entwicklung des Kursverlaufes, der Möglichkeit zum Verkauf der unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere während der Laufzeit sowie der Möglichkeiten der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren (insbesondere Zahlung von Zinsen und Tilgungsbeträgen) resultieren würden. Die Emittentin hält eine Vielzahl von Beteiligungen an Gesellschaften innerhalb und außerhalb von Österreich, sodass sich Risiken, welche bei einer Gesellschaft, an der die Emittentin mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist, auch bei der Emittentin nachteilig auswirken können. Die nachstehend angeführten Risikofaktoren sind nicht abschließend, sondern verstehen sich lediglich als beispielhafte Aufzählung der für die Emittentin aus heutiger Sicht wesentlichsten emittentenbezogenen Risikofaktoren.

Die Emittentin unterliegt dem allgemeinen unternehmensspezifischen Risiko ungünstiger Geschäftsentwicklung.

Die Emittentin ist als Universalbank in Österreich und in Zentral- und Osteuropa tätig und bietet eine umfassende Bandbreite von Bankprodukten und Dienstleistungen, beginnend bei typischen Bankprodukten bis zu strukturierten Finanzierungslösungen, derivativen und kapitalmarktnahen Produkten, an. Unter anderem werden Bankkonten angeboten und unterhalten, Kredite an Unternehmen, Konsumenten, Gebietskörperschaften, Kreditinstitute und Staaten vergeben, Immobilienfinanzierungen, Projektfinanzierungen und Exportfinanzierungen angeboten sowie Leasingprodukte offeriert. Weiters wird mit den gleichen Kundengruppen das Einlagengeschäft betrieben. Ferner werden Serviceleistungen im Bereich des Investmentbanking, des Zahlungsverkehrs inklusive des Kreditkartengeschäfts, des Dokumentengeschäftes und des Asset Managements angeboten. Im Rahmen ihrer Tätigkeit unterliegt die Emittentin dem allgemeinen unternehmensspezifischen Risiko, nämlich dahingehend, dass sich die Geschäftsentwicklung der Emittentin schlechter entwickelt als bei Erstellung des Basisprospektes angenommen oder als in diesem Basisprospekt dargestellt.

Es besteht das Risiko, dass Vertragspartner der Emittentin ihre Verpflichtungen nicht erfüllen (Kredit- und Ausfallsrisiko; Risiko infolge von Zahlungsausfällen).

Es besteht das Risiko, dass Vertragspartner der Emittentin, insbesondere Privat- und Kommerzkunden, andere Banken und Kreditinstitute sowie Gebietskörperschaften und Staaten ihre Verpflichtungen, insbesondere zu Zins- und Tilgungszahlungen, gegenüber der Emittentin nicht oder nicht vollständig oder nicht bei Fälligkeit erfüllen. Das Kredit- und Ausfallsrisiko kann auch nicht durch allfällige vom jeweiligen Schuldner bestellte Sicherheiten vermieden werden, weil bestellte Sicherheiten etwa zu hoch bewertet sein könnten oder aufgrund eines Verfalles der Marktpreise nicht ausreichen, um ausgefallene Zahlungen auszugleichen. Das Kredit- und Ausfallsrisiko ist bei der Emittentin von erheblicher Bedeutung und besteht sowohl im Rahmen des typischen Bankgeschäftes (Kredit-, Diskont- und Garantiegeschäft) als auch bei bestimmten Handelsprodukten (z. B. Swaps, Optionen, Wertpapieranleihen, Termingeschäften). Verwirklicht sich eines oder mehrere der vorgenannten Risiken, sind bei der Emittentin Rückstellungen oder Wertberichtigungen vorzunehmen und ist mit einer verminderten Liquidität zu rechnen, welche die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Geschäftstätigkeit der Emittentin erheblich negativ beeinflussen kann; ferner würde der Eintritt der vorgenannten Risiken dazu führen, dass höhere Anforderungen an die Eigenmittelunterlegung zu erfüllen sind.

Es besteht das Risiko des Ertragsrückganges aus bestimmten Handelsgeschäften der Emittentin.

Die Emittentin schließt im Rahmen ihrer allgemeinen Geschäftstätigkeit auch Zinshandels-, Wertpapierhandels- und Devisenhandelsgeschäfte ab. Es besteht das Risiko, dass die Erlöse und Gewinne aus diesen Geschäften, etwa wegen eines schlechteren Marktumfeldes oder aus anderen Gründen, in der Zukunft zurückgehen, diese Geschäfte in Zukunft nur mehr zu für die Emittentin schlechteren wirtschaftlichen Bedingungen als bisher abgewickelt werden können oder auch Verluste aus diesen Geschäften bei der Emittentin eintreten, woraus sich erheblich negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin sowie deren wirtschaftliche Lage und Aussichten ergeben würden.

Fehlerhafte interne Abläufe, externe Umstände und die Abhängigkeit von Management und Mitarbeitern stellen ein Risiko für die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin dar (operationale Risiken).

Es besteht das Risiko, dass sich bei der Emittentin bestehende interne Verfahren, Systeme und Prozesse als unsachgemäß oder mangelhaft erweisen oder Fehler aufweisen.

Die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin ist maßgeblich vom Funktionieren der Datenverarbeitungs- und Kommunikationseinrichtungen abhängig. Es besteht das Risiko von Störungen, Fehlfunktionen, Ausfällen und Unterbrechungen dieser Einrichtungen und Systeme, etwa auch durch „Viren“, „Hacker“ oder die Zerstörung von Hardware; die mit dem Eintritt eines der vorstehenden Ereignisse für die Emittentin verbundenen wirtschaftlichen Nachteile können nicht ausgeschlossen werden.

Weitere operationale Risiken und Kosten können sich auch durch Fehlhandlungen von Mitarbeitern oder vom Management der Emittentin oder durch externe Ereignisse verwirklichen.

Ferner ist die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin maßgeblich von ihren Führungskräften und Schlüsselmitarbeitern abhängig. Es besteht das Risiko, dass einzelne oder alle diese Führungskräfte und Schlüsselmitarbeiter der Emittentin in Zukunft nicht mehr zur Verfügung stehen.

Jedes der vorgenannten Risikoereignisse würde bei seinem Eintritt eine nachhaltige negative Auswirkung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und ihre wirtschaftlichen Aussichten haben und die Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt angebotenen Wertpapieren zu erfüllen, erheblich beeinträchtigen.

Das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin kann durch vertragliche Schlecht- oder Nichterfüllung ihrer Vertragspartner beeinträchtigt werden.

Das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin hängt maßgeblich davon ab, dass die Vertragspartner der Emittentin ihre jeweiligen vertraglichen Verpflichtungen zur Gänze und bei Fälligkeit erfüllen. Sollten Vertragspartner der Emittentin ihren Verpflichtungen

tungen gegenüber der Emittentin, aus welchen Gründen auch immer, nicht oder nicht bei Fälligkeit nachkommen, würde dies erhebliche wirtschaftlich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin sowie deren wirtschaftliche Lage und Aussichten haben.

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin hängt maßgeblich von den nationalen und internationalen Finanz- und Kapitalmärkten und deren Entwicklung ab (Marktrisiken; Abwertungserfordernisse infolge von Preis- und Zinsänderungen).

Es besteht das Risiko, dass die Marktzinsniveaus an den Devisen-, Aktien-, Waren-, Rohstoff- oder anderen Märkten schwanken oder sich ändern und Preisschwankungen bei Gütern und Derivaten eintreten, woraus Nachteile und Verluste bei der Emittentin eintreten und dies erheblich negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin und deren Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie deren wirtschaftliche Lage und Aussichten hätte. Durch die Verwirklichung des Marktrisikos und die damit verbundene negative Veränderung der Finanz- und Kapitalmärkte besteht bei der Emittentin das Risiko, dass sie bestehende Vermögenspositionen, insbesondere von ihr sowohl an börsennotierten als auch nicht-börsennotierten in- und ausländischen Unternehmen gehaltene Beteiligungen, in ihrem Wert in hohem Ausmaß zu berichtigen („abzuwerten“) hat.

Änderungen in den Zinssätzen (inklusive Änderungen im Zinssatzniveau von kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenüber jenem für langfristige Verbindlichkeiten) können die Kosten für die Kapital- und Liquiditätsausstattung bei der Emittentin erhöhen und die wirtschaftlichen Ergebnisse der Emittentin und ihre Möglichkeiten, ihre Verpflichtungen nach den unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren zu erfüllen, erheblich negativ beeinflussen.

Für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin entscheidend sind aber auch insgesamt das wirtschaftliche Umfeld und die Entwicklung der Weltwirtschaft. So hat etwa eine Krise der Finanz- und Kapitalmärkte ganz wesentlichen Einfluss auf die Nachfrage nach von der Emittentin angebotenen Dienstleistungen und Finanzprodukten. Eine Änderung des wirtschaftlichen Umfeldes sowie schrumpfende Volkswirtschaften (Rezession) würden sich erheblich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Ferner kann das verschlechterte Marktumfeld im Investmentbanking die Werthaltigkeit der Aktivitäten im Geschäftsfeld CIB (Corporate & Investment Banking) und damit die Vermögens- Ertrags- und Finanzlage der Emittentin negativ beeinflussen.

Es besteht das Risiko eines erschwerten Zugangs zum Kapitalmarkt mit negativen wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin.

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin hängen maßgeblich davon ab, dass die Emittentin sowohl im Rahmen von Privatplatzierungen an nationalen und internationalen Kapitalmärkten als auch durch öffentliche Angebote Schuldverschreibungen an Retail-Kunden, institutionelle Investoren und den öffentlichen Sektor zu für sie günstigen wirtschaftlichen Bedingungen begeben kann, wobei die hierbei wesentlichen Bedingungen größtenteils außerhalb des Einflussbereiches der Emittentin liegen. Es besteht das Risiko, dass die Möglichkeiten der Emittentin, auf den nationalen und internationalen Kapitalmärkten ihre Produkte zu platzieren, eingeschränkt werden oder nur noch zu für sie wirtschaftlich nachteiligeren Bedingungen bestehen. Sollte sich das vorgenannte Risiko verwirklichen, würde dies erhebliche negative wirtschaftliche Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und ihre wirtschaftlichen Aussichten haben.

Es besteht das Risiko nachteiliger Auswirkungen auf die Emittentin infolge wirtschaftlicher Schwierigkeiten großer Finanzinstitutionen („systemische Risiken“).

Die Finanz- und Kapitalmärkte können dadurch negative Entwicklungen erfahren, dass ein oder mehrere Finanzinstitute, wie etwa Banken, Kreditinstitute oder Versicherungsunternehmen, ihre Verpflichtungen gegenüber anderen Teilnehmern am Finanz- oder Kapitalmarkt nicht oder nicht vollständig erfüllen. Durch die oft bestehenden engen wirtschaftlichen Verflechtungen zwischen großen Finanzinstituten mit anderen großen Finanzinstituten oder mit anderen Teilnehmern des Finanz- und Kapitalmarktes besteht das Risiko, dass wirtschaftliche Schwierigkeiten eines großen Finanzinstitutes oder die Nichterfüllung von Verbindlichkeiten durch ein großes Finanzinstitut zu einer den gesamten Finanz- und Kapitalmarkt negativ beeinflussenden Liquiditätsverknappung oder zu Verlusten oder zur Nichterfüllung der Verbindlichkeiten auch durch andere Teilnehmer der Finanz- und Kapitalmärkte führen. Es besteht das

Risiko, dass diese „systemischen“ Risiken auch Finanzintermediäre (etwa Clearingstellen, Banken etc.) betreffen, mit denen die Emittentin täglich Geschäfte abwickelt. Die Verwirklichung eines der vorgenannten Risiken würde zu erheblich negativen Entwicklungen der Finanz- und Kapitalmärkte führen und wesentlich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Wechselkursschwankungen können erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin sowie deren wirtschaftliche Aussichten haben (Währungsrisiko; Wechselkursschwankungen).

Wechselkursschwankungen zwischen dem Euro und den nationalen Währungen jener Staaten, in denen die Emittentin tätig ist, oder jenen nationalen Währungen, in denen die Emittentin Geschäfte tätigt, können erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin sowie deren wirtschaftliche Aussichten haben. Die Emittentin und die zur BA Gruppe gehörenden Gesellschaften erzielen einen erheblichen Teil ihrer Umsatzerlöse nicht in Euro, sondern in Währungen anderer Staaten. Soweit die Emittentin Verbindlichkeiten in anderen Währungen eingeht, als in denen sie Erträge erzielt, besteht das Risiko, dass sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten die von ihr erzielten Erlöse in jene Währung wechseln muss, in der die Verbindlichkeiten eingegangen wurden. Insoweit trägt sie das Risiko von Wechselkursschwankungen der Währungen zueinander, in denen Umsätze und Forderungen sowie Verbindlichkeiten bei der Emittentin und den Gesellschaften der BA Gruppe bestehen.

Sofern die im Ausland tätigen Gesellschaften der BA Gruppe ihre Bilanzen und Jahresabschlüsse nicht in Euro, sondern in einer anderen Währung erstellen, ist bei ihrer Berücksichtigung im konsolidierten Konzernabschluss der Emittentin eine entsprechende Umrechnung in Euro vorzunehmen, sodass sich Wechselkursschwankungen unmittelbar im Konzernabschluss der Emittentin und damit in deren Vermögens-, Finanz- und Ertragslage negativ auswirken können.

Die Emittentin unterliegt dem Risiko mangelnder Liquidität und nicht ausreichenden Eigenkapitals.

Bei der Emittentin besteht das Risiko der mangelnden Liquidität, zusätzlich aus den anderen in diesem Basisprospekt angeführten Risikofaktoren, auch deshalb, weil bei

der Emittentin Forderungen und Verbindlichkeiten mit unterschiedlichen Fälligkeiten bestehen. Dadurch kann der Fall eintreten, dass die Emittentin kurzfristig Verbindlichkeiten zu bedienen hat, während ihre Forderungen nur langfristig fällig werden und die Emittentin deshalb die aus diesen Forderungen erzielbare Liquidität erst langfristig generieren kann. Es besteht außerdem das Risiko, dass die Emittentin für langfristige Forderungen (z. B. Kredite und Darlehen) eine geringere Zinsmarge erhält, als sie selbst für die Refinanzierung ihrer Verbindlichkeiten zahlen muss.

Ferner besteht bei der Emittentin das Risiko, dass sie nicht über ausreichende Eigenmittel verfügt, um ihre Geschäftstätigkeit im bisherigen Umfang und zu den bisherigen wirtschaftlichen Konditionen fortzuführen. Mangelnde Eigenmittel bei der Emittentin würden zu wesentlich nachteiligen Entwicklungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und ihrer wirtschaftlichen Aussichten sowie der Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren zu erfüllen, führen.

Zudem ist aufgrund der seit August 2008 weltweit aufgetretenen „Finanzkrise“ die Sicherstellung der für Bank- und Kreditinstitute erforderlichen Liquidität generell wesentlich schwieriger geworden, was das vorgenannte Risiko mangelnder Liquidität auch bei der Emittentin verstärkt.

Es bestehen Risiken im Zusammenhang mit mangelnden Refinanzierungsmöglichkeiten und steigenden Refinanzierungskosten der Emittentin.

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und ihre Möglichkeiten, ihre Verbindlichkeiten aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren bei Fälligkeit zu erfüllen, hängen maßgeblich davon ab, ob und zu welchen Konditionen sich die Emittentin refinanzieren kann. Es besteht das Risiko, dass sich die Emittentin nicht oder nur zu für sie nachteiligeren Konditionen und Kosten refinanzieren kann, als in der Vergangenheit oder bei Erstellung dieses Basisprospektes angenommen. Sollte sich die Emittentin in Zukunft nicht oder nur zu für sie schlechteren Konditionen und Kosten refinanzieren können als noch in der Vergangenheit oder bei Erstellung dieses Basisprospektes angenommen, hätte dies erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin, ihre wirtschaftlichen Aussichten und ihre Fähigkeit, ihre Verbindlichkeiten unter den nach diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren zu erfüllen.

Die Emittentin unterliegt dem Risiko einer sich verschärfenden Wettbewerbssituation.

Die Emittentin ist als Universalbank vor allem in den Regionen Österreich, Zentral- und Osteuropa (ausgenommen Polen) tätig. In Österreich herrscht aufgrund einer hohen Bankendichte und einem verhältnismäßig engen Bankfilialnetz ein sehr intensiver Wettbewerb zwischen den Banken. Es besteht das Risiko, dass sich die Wettbewerbssituation für die Emittentin in einem oder allen Märkten, in denen die Emittentin tätig ist, in Zukunft verschlechtert oder verschärft, dies etwa auch durch Auftreten weiterer Marktteilnehmer oder durch Fusionen bisher getrennt auftretender Marktteilnehmer. Die Emittentin unterliegt als Kreditinstitut ferner einer neu eingeführten Abgabepflicht nach dem Stabilitätsabgabegesetz (Art 56 BBG 2011). Diese Abgabe ist vierteljährlich von der durchschnittlichen unkonsolidierten Bilanzsumme des Kalenderjahres 2010, abzüglich bestimmter Verbindlichkeiten, sowie vom durchschnittlichen Geschäftsvolumen 2010 sämtlicher dem Handelsbuch zugeordneter Derivate zuzüglich aller verkauften Optionen des Handelsbuches zu entrichten. Die Bemessungsgrundlage der Abgabe bleibt für die Jahre 2011, 2012 und 2013 eingefroren⁶. Es besteht das Risiko, dass ausländische Kreditinstitute, die mit der Emittentin in Wettbewerb stehen und nicht oder nur in geringerem Ausmaß der Stabilitätsabgabe oder keiner in ihrem Herkunftsland erhobenen vergleichbaren Abgabepflicht unterliegen, hierdurch gegenüber der Emittentin einen Wettbewerbsvorteil erlangen. Ein schwierigeres Wettbewerbsumfeld für die Emittentin würde sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin sowie deren wirtschaftliche Lage und Aussichten auswirken.

Es besteht das Risiko von Gesetzesänderungen, regulatorischen Änderungen und geänderten aufsichtsbehördlichen Vorgaben mit nachteiligen Effekten für die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass in Zukunft auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin, etwa durch Änderungen von Rechtsvorschriften, andere Regelungen als bisher Anwendung finden. Auch durch Änderungen in der Verwaltungspraxis oder durch eine geänderte Rechtsprechung können sich geänderte rechtliche Rahmenbedingungen für die Emittentin und ihre Geschäftstätigkeit in Österreich, aber auch in den anderen

⁶ Die Abgabe beträgt für Teile der Bemessungsgrundlage von der Bilanzsumme, die einen Betrag von EUR 1 Milliarde überschreiten und EUR 20 Milliarden nicht überschreiten, 0,055 %, darüber 0,085 %. Für Derivate beträgt die Stabilitätsabgabe 0,013 % der Bemessungsgrundlage.

Staaten, in denen die Emittentin tätig ist, ergeben. Dies gilt insbesondere bei Änderungen der Steuergesetze und der steuerlichen Verwaltungspraxis (s. auch S. 35).

Es besteht aber auch das Risiko, dass sich geänderte aufsichtsbehördliche Vorgaben negativ auf die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin auswirken. So steht derzeit etwa ein Maßnahmenpaket der FMA zur Stärkung der Nachhaltigkeit der Geschäftsmodelle österreichischer Großbanken in Diskussion, das u.a. strengere Voraussetzungen für die Neukreditvergaben durch Tochtergesellschaften in Zentral- und Osteuropa beginnend mit 2012 vorsieht.

Ferner besteht sowohl national in Österreich, aber auch auf EU-Gemeinschaftsebene und international die Tendenz zu einer stärkeren Regulierung der Tätigkeiten von Banken- und Kreditinstituten und somit auch der Tätigkeit der Emittentin. Von einer stärkeren Regulierung werden künftig vor allem die Anforderungen an das Eigenkapital und die Liquidität („Basel III“) betroffen sein. Weiters sind gestiegene Anforderungen durch die geplante Einführung eines EU-Krisenmanagementrahmens sowie durch Änderungen bei EU-Richtlinien betreffend Einlagensicherung und Anlegerentschädigung zu erwarten. Aus dieser verstärkten Regulierung können erheblich höhere Kapital- und Verwaltungskosten als bisher bei der Emittentin entstehen.

Es besteht das Risiko, dass sich Änderungen der Rechtslage sowie der Verwaltungspraxis und Rechtsprechung und die damit einhergehenden rechtlichen und faktischen Konsequenzen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die wirtschaftlichen Aussichten der Emittentin erheblich nachteilig auswirken.

Erhöhte Kapital- und Liquiditätsanforderungen können einen Rückgang des Kreditgeschäfts der Emittentin bewirken (Verteuerung von Kreditkosten).

a) Risiko aufgrund der Anwendung des auf internen Ratings basierenden Ansatzes für das Kreditrisiko und der Anwendung des fortgeschrittenen Messansatzes für das operationelle Risiko („Basel II“)

Die Basel-Eigenkapitalverordnung („Basel II“) sieht eine risikoadäquate Berechnung der Eigenmittelanforderungen, die Einführung adäquater Risikomanagementsysteme, deren Überwachung durch Finanzaufsichtsbehörden (in Österreich durch die FMA im

Zusammenwirken mit der OeNB) sowie die Erhöhung der Transparenz durch verstärkte Offenlegungspflichten der Finanz- und Kreditinstitute vor.

Aufgrund der Vorschriften von Basel II, nach welchen die Emittentin seit dem ersten Quartal 2008 ihre Eigenmittel für das Kreditrisiko nach dem auf internen Ratings basierenden Ansatz gemäß § 22b BWG⁷ sowie für das operationelle Risiko nach dem fortgeschrittenen Messansatz gemäß § 22i BWG errechnet, besteht das Risiko, dass Bankkredite für Klein- und Mittelbetriebe nicht mehr im selben Ausmaß oder zu denselben Konditionen, sondern lediglich zu für die Kreditnehmer ungünstigeren Konditionen zur Verfügung gestellt werden können. Dies kann bei der Emittentin zum Rückgang des Kreditgeschäftes führen. Ferner besteht in diesem Zusammenhang das Risiko, dass bei der Emittentin aufgrund der Anwendung des auf internen Ratings basierenden Ansatzes für das Kreditrisiko und der Anwendung des fortgeschrittenen Messansatzes für das operationelle Risiko höhere Kapitalanforderungen als bisher zu berücksichtigen sind, wodurch bei der Emittentin höhere Kosten entstehen. Ferner entstehen aufgrund der Anwendung des auf internen Ratings basierenden Ansatzes für das Kreditrisiko und der Anwendung des fortgeschrittenen Messansatzes für das operationelle Risiko bei der Emittentin höhere Verwaltungskosten im Zusammenhang mit einem höheren administrativen Aufwand. Aus den vorangeführten Gründen kann es zu erheblich negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin kommen.

b) Erhöhte quantitative und qualitative Kapitalanforderungen und Liquiditätsanforderungen („Basel III“)

Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht hat die finale Fassung der Regulierungsempfehlungen zu Basel III, die zwischen 2013 und 2018 schrittweise eingeführt werden, am 16. 12. 2010 veröffentlicht. Zum Zeitpunkt der Prospekterstellung liegt kein gemeinschaftsrechtlicher Rechtsakt vor, mit dem die Empfehlungen des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht in das Gemeinschaftsrecht übernommen werden. Basel III konfrontiert die Banken unter anderem mit erhöhten Kapitalanforderungen, mit einem verstärkten Fokus auf das Kernkapital und mit verschärften Anerkennungsvoraussetzungen für Kapitalinstrumente. Weiters ist mit verschärften Anforderungen an

⁷ Mit Bewilligung der Banca D'Italia („grenzüberschreitendes Bewilligungsverfahren“) erfolgt die Ermittlung des Mindesteigenmittelerfordernisses für das Kreditrisiko anhand des auf internen Ratings basierenden Ansatzes mit eigenen Schätzungen der Verlustquote bei Ausfall und der Umrechnungsfaktoren („Advanced Internal Rating Based Approach“).

das interne Liquiditätsmanagement von Banken, mit der Einführung von Liquiditätskennzahlen und der Verpflichtung zum Halten von Liquiditätspuffern zu rechnen.

Wie bereits ausgeführt (vgl. oben unter Risikofaktor „Gesetzesänderungen, regulatorische und aufsichtsbehördliche Änderungen“), besteht das Risiko, dass für Großbanken Teile von Basel III – das harte Kernkapital und den Kapitalerhaltungspuffer betreffend – bereits mit Beginn 2013 ohne Übergangsfristen anwendbar sein könnten.

Es besteht das Risiko, dass höhere Anforderungen an das Kapital und die Liquidität bei der Emittentin zu höheren Kosten führen. Es besteht weiters das Risiko, dass die Emittentin risikobasierte Aktiva reduziert und dass Bankkredite für Klein- und Mittelbetriebe nicht mehr im selben Ausmaß oder zu denselben Konditionen, sondern lediglich zu für die Kreditnehmer ungünstigeren Konditionen zur Verfügung gestellt werden können. Dies kann bei der Emittentin zu einem Rückgang des Aktivgeschäftes führen. Es besteht weiters das Risiko einer geschäftsbeschränkenden Wirkung der nicht risikobasierten Leverage Ratio⁸. Aus den vorangeführten Gründen kann es zu erheblich negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin kommen.

Künftige Unternehmensbeteiligungen der Emittentin können sich – vor allem bei Nichtrealisierung des hierbei angestrebten wirtschaftlichen Erfolgs – nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken (Akquisitionsrisiko).

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin (allenfalls auch über zur BA Gruppe gehörende Gesellschaften) in der Zukunft weitere Beteiligungen an Gesellschaften oder Unternehmen in oder außerhalb Österreichs erwirbt. Jede Akquisition birgt jedoch das Risiko in sich, auch Risiken, Verbindlichkeiten oder andere Haftungen zu übernehmen. Ferner besteht das Risiko, dass der mit einer Akquisition angestrebte Geschäftserfolg oder die geplanten Synergien nicht realisiert werden können. Die mit einer Akquisition möglicherweise verbundene Übernahme von Verbindlichkeiten, Haftungen und anderen Risiken sowie die Nichtrealisierung von angestrebten wirtschaftlichen Ergebnissen oder Synergieeffekten würden sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

⁸ Verhältnis Tier-1-Kapital zu Bilanzsumme inklusive Posten unter der Bilanz.

Mit der grenzüberschreitenden Geschäftstätigkeit der Emittentin sind die jeweiligen länderspezifischen Risiken verbunden (Länderrisiko).

Die Emittentin betreibt Geschäfte in und mit anderen Staaten als der Republik Österreich. Dies führt, insbesondere wenn Geschäfte in oder mit Staaten getätigt werden, die einem raschen politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Umbruch unterliegen, zu erheblichen zusätzlichen Risiken für die Emittentin, insbesondere in Form von potenziellen Zahlungsschwierigkeiten staatlicher Schuldner aufgrund budgetärer Anspannungen, starken Änderungen von Währungswechselkursen, Inflation, Rezession, Deflation, Arbeitslosigkeit und politischer Instabilität sowie steuerlichen Maßnahmen, Gesetzesänderungen und devisenrechtlichen Beschränkungen.

Ferner besteht in diesem Zusammenhang das Risiko, dass durch staatliche Maßnahmen, etwa Verstaatlichungen oder durch den Wegfall von Staaten die Emittentin ihre Forderungen nicht mehr geltend machen und durchsetzen oder ihre Geschäftstätigkeit nicht mehr oder nur noch eingeschränkt ausüben kann.

Die Realisierung eines oder mehrerer der vorgenannten Risiken würde die Fähigkeit der Kunden und Vertragspartner der Emittentin in den jeweils betroffenen Staaten, ihre Verpflichtung gegenüber der Emittentin zu erfüllen, erheblich negativ beeinflussen. Ferner kann es dadurch zu erheblich negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin kommen.

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin hängt maßgeblich vom wirtschaftlichen Ergebnis der in der BA Gruppe zusammengefassten Unternehmen und Gesellschaften ab (Risiko im Zusammenhang mit bestehenden Beteiligungen).

Es besteht das Risiko, dass sich bei den Unternehmen und Gesellschaften der BA Gruppe die wirtschaftlichen Ergebnisse und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, insbesondere auch weil sich bei diesen eines oder mehrere der in diesem Basisprospekt beschriebenen emittentenbezogenen Risiken realisieren, negativ entwickeln. Entwickelt sich eines oder mehrere Unternehmen oder Gesellschaften der BA Gruppe negativ oder schlechter als im Zeitpunkt der Erstellung dieses Basisprospektes angenommen oder als in diesem Basisprospekt dargestellt, würde dies erhebliche

nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin ist unter anderem abhängig vom wirtschaftlichen Erfolg ihrer Tochterunternehmen in Zentral- und Osteuropa bis Zentralasien (Risiko im Zusammenhang mit CEE-Engagement).

Die regionale Präsenz der Emittentin erstreckt sich neben Österreich auch auf zahlreiche Länder Zentral- und Osteuropas bis hin nach Zentralasien (Tschechien, Slowakei, Ungarn, Slowenien, Kroatien, Serbien, Bosnien-Herzegowina, Rumänien, Bulgarien, Türkei, Aserbaidschan, Estland, Lettland, Litauen, Russland, Ukraine, Kasachstan und Kirgisistan, insgesamt nachstehend „CEE“ genannt). Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin hängen in großem Ausmaß vom Ergebnisbeitrag und dem wirtschaftlichen Erfolg ihrer Tochterbanken und sonstigen Tochterunternehmen in der CEE-Region ab. Diese Region war bis 2007/08 von hohen Wachstumsraten der Gesamtwirtschaft und auch des Bankensektors gekennzeichnet. Der 2008 eingetretene weltweite Wirtschaftsabschwung wirkte sich in der Folge deutlich nachteilig auf die Entwicklung der CEE-Region aus, die unter anderem stark von der Nachfrage in Westeuropa, der Verfügbarkeit von Liquidität auf den Geld- und Kapitalmärkten sowie den internationalen Rohstoffpreisen abhängt. Ein Rückgang des Wirtschaftswachstums in CEE könnte einen erheblich negativen Einfluss auf den Ergebnisbeitrag der CEE-Tochterbanken und sonstigen Tochterunternehmen der Emittentin und somit auf deren Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben, insbesondere hinsichtlich der Entwicklung der Erträge und der Kreditrisiken.

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wird von der wirtschaftlichen Entwicklung der Eurozone beeinflusst (Risiko im Zusammenhang mit der Eurokrise).

Die Emittentin und die meisten Unternehmen und Gesellschaften der BA Gruppe haben ihren Sitz in Staaten, die entweder der Eurozone angehören oder von der Entwicklung des Euro wesentlich beeinflusst werden. Angesichts der aktuellen Probleme insbesondere hinsichtlich der Verschuldung einiger Staaten, die der Eurozone angehören, besteht das Risiko nachteiliger Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin aufgrund von Zahlungsschwierigkeiten staatlicher Schuldner. Dies kann bis zu einem Austritt eines oder mehrerer Länder aus dem Euro führen bzw. den Bestand Eurozone insgesamt gefährden. Eine solche Entwicklung

hätte zusätzlich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin.

Eine Verschlechterung der Risikoeinschätzung der Emittentin durch Ratingagenturen führt zu höheren Refinanzierungskosten für die Emittentin.

Die Risikoeinschätzung betreffend die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten als Emittentin von Wertpapieren wird durch das Rating der Emittentin ausgedrückt.

Ein Rating ist die Einschätzung einer Ratingagentur über die Kreditwürdigkeit eines Emittenten. Mit dem Rating bringt die Ratingagentur eine Einschätzung eines möglichen Kreditausfalls aufgrund von Zahlungsschwierigkeiten, Zahlungsverzug oder Zahlungsunfähigkeit an die Investoren zum Ausdruck. Ein Rating ist in keinerlei Hinsicht eine Empfehlung hinsichtlich des Erwerbes, des Haltens oder der Veräußerung von Wertpapieren. Ein Rating kann durch die Ratingagentur ausgesetzt, herabgestuft oder auch zurückgezogen werden. Es besteht das Risiko, dass auch für die Emittentin ein Rating ausgesetzt, herabgestuft oder zurückgezogen wird. Im Fall einer Aussetzung, Herabstufung oder Rücknahme eines Ratings für die Emittentin würde es zu erheblich nachteiligen Auswirkungen auf den Kurs und den Wert der unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere kommen. Je niedriger das der Emittentin erteilte Rating auf der jeweils zugrunde liegenden Skala ist, desto höher beurteilt die jeweilige Ratingagentur das Risiko, dass die Emittentin ihre Verbindlichkeiten nicht oder nicht bei Fälligkeit erfüllen können wird. Eine Herabstufung des Ratings für die Emittentin führt ferner zu einer Beschränkung des Zugangs der Emittentin zu liquiden Mitteln auf den Finanz- und Kapitalmärkten und zu höheren Refinanzierungskosten für die Emittentin.

Die Emittentin kann entscheiden, die Dienstleistungen einer bestimmten Ratingagentur nicht mehr in Anspruch zu nehmen oder eine oder mehrere andere Ratingagenturen zu beauftragen. Ratingverfahren, die infolge des Inkrafttretens der Verordnung (EG) Nr 1060/2009 des europäischen Parlamentes und des Rates über Ratingagenturen, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union am 17. 11. 2009, durchgeführt werden, können zu Abweichungen gegenüber vorangegangenen Ratingverfahren und Ratingeinstufungen führen.

Durch verstärkte staatliche Einflussnahmen besteht das Risiko ungewisser wirtschaftlicher Auswirkungen auf die Emittentin.

Die Turbulenzen an den internationalen Finanzmärkten haben seit dem Jahr 2008 zu einer verstärkten Einflussnahme von Staaten und deren Aufsichtsbehörden auf Finanz- und Kreditinstitute sowie auf deren Geschäftstätigkeit geführt. Hierbei wurden insbesondere Maßnahmen zur Kapitalzuführung und Bereitstellung von Finanzierungsmöglichkeiten gesetzt, aber auch Umsetzungsmaßnahmen zur Festsetzung zusätzlicher Eigenmittelerfordernisse ergriffen. In Österreich wurden unter anderem gesetzliche Voraussetzungen geschaffen, aufgrund derer der Bundesminister für Finanzen ermächtigt ist, Maßnahmen zur Sicherung der Stabilität des Finanzmarktes zu ergreifen (Rekapitalisierungs- und Verstaatlichungsmaßnahmen nach dem „Finanzmarktstabilitätsgesetz“; BGBl Nr I 136/2008 idF BGBl I Nr 78/2009). Je nach Art der Maßnahme und den damit verbundenen Bedingungen und Auflagen kann es zu verstärkter staatlicher Einflussnahme auf die Geschäftstätigkeit von Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen kommen. Die Auswirkungen des geänderten regulatorischen Umfeldes auf Kreditinstitute und somit auch auf die Emittentin sind ungewiss.

Wirtschaftliche Probleme der UniCredit Gruppe können einen negativen Einfluss auf die Emittentin hinsichtlich erforderlicher Kapitalmaßnahmen, der Liquiditätssituation sowie ihres Ratings haben (Risiko der Konzernverflechtung).

Die Emittentin ist mit der UniCredit Gruppe auf vielen Ebenen verflochten, unter anderem durch wechselseitige Refinanzierungslinien, Kompetenzzentren für einzelne Geschäftsbereiche, auf die die Emittentin zugreifen kann, wechselseitige Besetzung von Managementpositionen, Implementierung gruppeneinheitlicher IT-Systeme, Produkte und Standards sowie durch Kapitalmaßnahmen. Bei wirtschaftlichen Problemen der UniCredit Gruppe, vor allem der Konzernmutter UniCredit S.p.A., besteht das Risiko, dass die Versorgung der Emittentin mit zusätzlichem Kapital und Liquidität abnimmt. Weiters besteht das Risiko, dass sich Herabstufungen von Ratings der UniCredit S.p.A. durch Ratingagenturen auch auf die Ratings der Emittentin negativ auswirken.

3 Wertpapierbezogene Risikofaktoren

Im Folgenden werden Risikofaktoren angeführt, welche für die unter diesem Basisprospekt angebotenen Wertpapiere von wesentlicher Bedeutung sind, insbesondere im Hinblick auf die Bewertung des Marktrisikos, mit dem solche Wertpapiere behaftet sind. Es handelt sich hierbei um eine Anführung der aus der Sicht der Emittentin wesentlichsten Risikofaktoren, jedoch keinesfalls um eine abschließende Aufzählung von Risikofaktoren, sodass zusätzlich zu den im Folgenden angeführten Risikofaktoren weitere Risiken bestehen und auch eintreten können, welche sich auf die Wertentwicklung, die Möglichkeiten zum Verkauf der unter diesem Basisprospekt angebotenen Wertpapiere und auf die erzielte Rendite und Tilgung der Wertpapiere negativ auswirken können.

Allgemeine wertpapierbezogene Risikofaktoren:

Die Wertpapiere sind nicht für jeden Anleger eine geeignete Kapitalanlage.

Jeder potenzielle Anleger muss die Geeignetheit eines Erwerbes der unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere anhand seiner eigenen persönlichen Umstände prüfen. Insbesondere sollte jeder Anleger vor einem Erwerb von unter diesem Basisprospekt angebotenen Wertpapieren folgende Voraussetzungen erfüllen:

- (a) Ausreichende Kenntnis und Erfahrung, um die Wertpapiere in ihrem gesamten Inhalt, insbesondere im Hinblick auf die mit ihnen verbundenen wirtschaftlichen Chancen und Risiken, sowie die gesamte Information, welche in diesem Basisprospekt entweder unmittelbar oder durch Verweise oder in einem allfälligen Nachtrag zu diesem Basisprospekt enthalten sind, beurteilen zu können.
- (b) Kenntnis und Zugang zu Informationen und Analysen, um ein Investment in die unter diesem Basisprospekt angebotenen Wertpapiere im Hinblick auf seine eigene finanzielle Situation und das beabsichtigte Investment ebenso beurteilen zu können wie die Auswirkungen eines Investments in unter diesem Basisprospekt begebene Wertpapiere auf die gesamte wirtschaftliche und finanzielle Lage des Investors.
- (c) Verfügungsmöglichkeit über ausreichendes Vermögen, Einkommen und Liquidität, um alle Risiken, welche mit einem Investment in unter diesem Basisprospekt

begebene Wertpapiere verbunden sind, und auch den allfälligen Totalverlust im Fall der Insolvenz der Emittentin tragen zu können; insbesondere auch im Fall eines Investments in solche Wertpapiere, bei denen Tilgungs- und/oder Zinszahlungen in anderen Währungen erfolgen als in jener Währung, über die der Investor aufgrund seines Vermögens oder seines Einkommens in ausreichendem Ausmaß verfügen kann.

- (d) Umfassendes Verständnis der Emissionsbedingungen (samt den Endgültigen Bedingungen) sowie Kenntnis und Verständnis der für die jeweiligen Wertpapiere relevanten Indizes, Basiswerte, Finanz- und Kapitalmärkte.
- (e) Kenntnis, um selbstständig oder unter Inanspruchnahme von Beratern mögliche Szenarien im Hinblick auf wirtschaftliche Entwicklungen, Entwicklungen von Zinssätzen, Wechselkursen, Inflation und anderen Faktoren beurteilen zu können, welche das Investment in unter diesem Basisprospekt begebene Wertpapiere und die Möglichkeiten, allenfalls eintretende Risiken tragen zu können, negativ beeinflussen können.

Potenzielle Anleger sollten jedenfalls nur dann in unter diesem Basisprospekt angebotene Wertpapiere investieren, wenn sie die Erfahrung und Kenntnis haben, entweder alleine oder gemeinsam mit Beratern zu beurteilen, wie sich der Wert der Wertpapiere und die erzielbaren Renditen der Wertpapiere unter veränderten Bedingungen entwickeln, welche Auswirkungen solche geänderten Bedingungen auf den Wert der Wertpapiere haben können und welche Auswirkungen ein Investment in unter diesem Basisprospekt begebene Wertpapiere auf die gesamte Vermögens- und Finanzlage des Anlegers hat und haben kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Anspruch des Anlegers auf Rückzahlung des Kapitals der unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen binnen 10 Jahren ab Fälligkeit und nicht wie nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, die auf Schuldverschreibungen Anwendung finden, binnen 30 Jahren ab Fälligkeit, verjährt (Abschnitt F Punkt 4.7.2).

Es besteht das Risiko, dass die vertragliche Ausgestaltung von Emissionsbedingungen für die individuelle Veranlagung eines Anlegers ungünstig ist.

Die jeweilige zivilrechtliche Ausgestaltung konkreter Emissionsbedingungen unterliegt der privatautonomen Vertragsgestaltung durch die Emittentin, soweit dem nicht zwin-

gende Bestimmungen entgegenstehen (z. B. Vereinbarungen, von denen – die Anwendbarkeit von Konsumentenschutzrecht vorausgesetzt – zum Nachteil des Verbrauchers nicht wirksam abgewichen werden kann, wie der Ausschluss etwaiger Rücktrittsrechte nach KSchG). Je nach Emission können daher Emissionsbedingungen, soweit sie dispositiver Natur sind, für den jeweiligen Anleger im Vergleich zur allgemeinen oder besonderen zivilgesetzlichen Regelung oder im Vergleich zu anderen Emissionsbedingungen günstiger oder ungünstiger ausgestaltet sein (z. B. Ausschluss bzw. Einräumung bestimmter Kündigungsmöglichkeiten oder Verkürzung gesetzlicher Verjährungsfristen). Anleger sollten daher im Zweifelsfall vor ihrer Anlageentscheidung rechtliche Beratung einholen, um angemessen einschätzen zu können, inwieweit für sie, insbesondere bei Berücksichtigung ihrer jeweiligen individuellen Umstände, die konkrete Vertragsgestaltung als gegenüber den allgemeinen und besonderen zivilgesetzlichen Regelungen oder gegenüber anderen Emissionsbedingungen nachteilig ist.

Der Wert der Wertpapiere ist unter anderem vom Währungsrisiko der Emittentin abhängig.

Finanztransaktionen in anderen Währungen als dem Euro führen zu einem Währungsrisiko, bei dessen Eintritt die Emittentin in ihrer Geschäftstätigkeit, ihrer Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie ihren wirtschaftlichen Aussichten erheblich negativ beeinflusst werden würde. Dies würde zu erheblich negativen Auswirkungen auf den Wert der unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere, deren Kursentwicklung sowie den nach den Wertpapieren dem Anleger geschuldeten Zahlungen führen.

Eines der zentralen Risiken verzinslicher Wertpapiere stellt das Zinsänderungsrisiko dar.

Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich erheblich schwanken und daher täglich auch zu erheblichen Änderungen im Wert (Kurs) der unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere führen (Zinsänderungs- und Kursrisiko).

Die Erwerber von fixverzinslichen Wertpapieren sind bei einem steigenden Marktzinnsniveau einem Zinsänderungsrisiko in Form eines Kursverlustes ausgesetzt. Dieses Risiko kann sich umso stärker auswirken, je deutlicher der Marktzinssatz an-

steigt. Das Zinsänderungsrisiko bedeutet, dass es zu Kursschwankungen der Wertpapiere während der Laufzeit kommen kann. Die Kursschwankungen sind in der Regel größer, je länger die Restlaufzeit des jeweiligen Wertpapiers und je niedriger deren Kupon (Verzinsung) ist. Die Verwirklichung des Zinsänderungsrisikos würde dazu führen, dass der Kurs von fixverzinslichen Wertpapieren erheblich sinkt.

Bei Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung, die abhängig von einem Geldmarkt- oder Kapitalmarkt-Referenzsatz oder einem sonstigen Basiswert festgelegt wird, hängt die Entwicklung des Kurses von der Entwicklung des zugrunde liegenden Referenzsatzes (EURIBOR®, LIBOR®, Indexentwicklungen etc.) und dessen Laufzeit, von den gegebenenfalls vereinbarten Mindest- („Floor“) und/oder Höchstzinssätzen („Cap“) und von gegebenenfalls vereinbarten Kündigungsrechten ab.

Insgesamt besteht das Risiko, dass sich die Verzinsung und der Kurs und damit auch die Rendite von unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren durch sich verändernde Zinssätze am Geld- und Kapitalmarkt erheblich negativ verändern.

Es besteht das Risiko der gänzlichen oder teilweisen Nichterfüllung wertpapierrechtlicher Verpflichtungen der Emittentin infolge verschlechterter Bonität der Emittentin.

Das Bonitätsrisiko entspricht dem Risiko, dass die Emittentin teilweise oder zur Gänze nicht die nach den unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere geschuldeten Zins- und/oder Tilgungszahlungen an die Inhaber von Wertpapieren leistet. Je schlechter die Bonität der Emittentin ist, desto höher ist das Bonitätsrisiko und damit das Risiko, dass die Emittentin ihren nach den unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren geschuldeten Zahlungen nicht nachkommt. Die Verwirklichung des Bonitätsrisikos würde dazu führen, dass Zinszahlungen ganz oder teilweise und/oder die Tilgung teilweise (Teilverlust) oder im Fall der Insolvenz der Emittentin auch ganz (Totalverlust) ausfallen bzw. ausfällt.

Es kann zu einem mit den Wertpapieren verbundenen Kursverlust führen, wenn sich die Ausfallswahrscheinlichkeit der Emittentin ändert (Credit-Spread-Risiko).

Der Credit-Spread stellt eine Risikoprämie dar, die als Aufschlag auf aktuelle Zinssätze für ausfallrisikofreie Veranlagungen vorgenommen wird. Je schlechter insbesondere die Bonität, das Rating und je höher damit die Ausfallswahrscheinlichkeit der Emittentin sind, desto höher ist der Credit-Spread, welcher somit unmittelbar von der Einschätzung der Marktteilnehmer über die Bonität der Emittentin, ausgedrückt insbesondere in Form eines herabgesetzten, ausgesetzten oder zurückgezogenen Ratings, abhängt. Das Credit-Spread-Risiko ist das Risiko, dass sich die Bonität oder die Einschätzung der Marktteilnehmer über die Bonität der Emittentin und damit der Credit-Spread der Emittentin verändern. Erhöht sich der Credit-Spread der Emittentin (d. h., erhöht sich die Risikoprämie aufgrund einer steigenden Ausfallswahrscheinlichkeit der Emittentin), so kommt es zu einem Kursverlust der unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere.

Es besteht das Risiko, dass Anleger nicht in der Lage sind, Erträge oder Tilgungszahlungen aus den Wertpapieren zu einer gleichen Rendite wieder zu veranlagen (Wiederveranlagungsrisiko)

Bei Wertpapieren mit regelmäßiger Verzinsung/Ausschüttung können Anleger die als Zinszahlungen/Ausschüttungen ausbezahlten Beträge möglicherweise nur zu einer niedrigeren Rendite wieder veranlagen, als sie gemäß den unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren erzielbar ist (Wiederveranlagungsrisiko).

Die mit der Veranlagung verbundene Rendite wird im Falle von Geldentwertung verringert (Inflationsrisiko).

Das Inflationsrisiko ist das Risiko einer künftigen Geldentwertung. Die tatsächlich vom Investor erzielte Rendite (Realrendite) wird durch die Inflation verringert. Ist die Inflationsrate gleich hoch oder höher als die Nominalverzinsung, so ist die Realverzinsung null oder gar negativ. Es besteht das Risiko, dass die Inflation gleich hoch oder höher ist als die Nominalverzinsung.

Es besteht das Risiko, dass der Anleger das mit der Veranlagung in die Wertpapiere verbundene erwartete wirtschaftliche Ergebnis infolge vorzeitiger Kündigung seitens der Emittentin nicht erzielt.

Soweit dies in den Endgültigen Bedingungen festgelegt wird, ist die Emittentin berechtigt, die unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere vor Ende der jeweiligen Laufzeit zu kündigen. Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen der Emittentin ein einseitiges Recht auf eine vorzeitige Kündigung und Rückzahlung gewähren können. Es besteht das Risiko, dass für die Anleger aus der Ausübung des einseitigen Rechts der Emittentin, die unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere vorzeitig zu kündigen, erhebliche steuerliche, wirtschaftliche und finanzielle Nachteile resultieren.

Im Fall der vorzeitigen Kündigung der Wertpapiere erhält der Anleger aufgrund der für die unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere von der Emittentin abgegebenen Kapitalgarantie zwar den Nennwert des jeweiligen Wertpapiers (unbeschadet einer allfälligen geringeren Tilgung im Falle von Nullkupon-Schuldverschreibungen), möglicherweise aber nicht den von ihm gezahlten Ausgabepreis oder Erwerbspreis, sodass der Anleger einen Verlust erleiden kann. Ferner besteht im Fall der vorzeitigen Kündigung der unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere durch die Emittentin das Risiko, dass der Anleger erwartete zukünftige Erträge und Gewinne nicht realisieren kann.

Es besteht das Risiko, dass vorgesehene Zahlungsströme bei Nichteintritt der jeweils vereinbarten Bedingungen oder bei Eintritt bestimmter in diesem Basisprospekt genannter Risiken von den tatsächlichen Zahlungsströmen abweichen (Zahlungsstromrisiko).

Die nach diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere gewähren dem Anleger zu in den Emissionsbedingungen und den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Bedingungen und zu bestimmten Zeitpunkten jeweils in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zinszahlungen und/oder Tilgungszahlungen (Zahlungsströme). Es besteht das Risiko, dass vorgesehene Zahlungsströme bei Nichteintritt der jeweils vereinbarten Bedingungen oder bei Eintritt bestimmter in diesem Basisprospekt genannter Risiken von den tatsächlichen Zahlungsströmen abweichen. Die Verwirklichung des Zahlungsstromrisikos würde dazu führen, dass Zinszahlungen ganz oder

teilweise und/oder die Tilgungszahlung teilweise (Teilverlust) und bei Insolvenz der Emittentin auch zur Gänze (Totalverlust) ausfallen bzw. ausfällt.

Im Falle eines inaktiven oder illiquiden Handels der Wertpapiere müssen Anleger damit rechnen, dass sie die Wertpapiere, insbesondere während der Laufzeit, nicht oder nicht zum gewünschten Zeitpunkt bzw. nicht zum gewünschten Kurs veräußern können.

Außer im Falle gesonderter Vereinbarung im Einzelfall (z.B. im Rahmen der Betreuung durch einen Marketmaker) übernimmt die Emittentin keine Verpflichtung, die Liquidität der unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere zu gewährleisten oder derartige Emissionen an einem geregelten Markt oder einem ungeregelten Markt zum Handel zuzulassen oder zu listen.

Bei den unter diesem Basisprospekt angebotenen Wertpapieren handelt es sich in der Regel um neu begebene Wertpapiere, für die zum Emissionszeitpunkt kein liquider Handelsmarkt besteht. Es besteht ferner das Risiko, dass bei Wertpapieren, welche an einem geregelten oder ungeregelten Markt zum Handel zugelassen sind, der Handel ausgesetzt wird. Es besteht kein Anspruch auf jederzeitige Handelbarkeit der unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere.

Die Handelbarkeit der unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere ist von verschiedensten Faktoren abhängig, etwa dem Emissionsvolumen, der Anzahl von Investoren, einer Zulassung zum Börsenhandel, der Restlaufzeit, der Situation der Finanz- und Kapitalmärkte im Allgemeinen etc.

Es besteht somit das Risiko, dass für die unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere nicht die vom Anleger gewünschte Handelbarkeit besteht, insbesondere weil eine Handelbarkeit überhaupt nicht gegeben ist, bereits geringe Handelsvolumina zu erheblichen Kursschwankungen führen oder kein Handel, aus welchen Gründen immer, insbesondere aber wegen Störungen auf den Finanz- und Kapitalmärkten, zustande kommt. Es besteht ferner das Risiko, dass sich für die unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere überhaupt kein liquider Sekundärmarkt entwickelt.

Die Anleger müssen daher damit rechnen, dass sie die von ihnen jeweils erworbenen Wertpapiere, insbesondere während der Laufzeit, nicht oder nicht zum gewünschten Zeitpunkt bzw. nicht zum gewünschten Kurs veräußern können.

Es besteht das Risiko, dass der Handel in den vom Anleger erworbenen Wertpapieren ausgesetzt wird.

Der Handel von Wertpapieren, die unter diesem Basisprospekt begeben werden und die zum Handel an einer Wertpapierbörse zugelassen wurden, kann, sofern dies im Interesse eines ordnungsgemäß funktionierenden Marktes notwendig ist und Anlegerinteressen dem nicht entgegenstehen, gemäß den jeweils anwendbaren Bestimmungen des Börsenplatzes, an dem die Wertpapiere gehandelt werden, ausgesetzt werden.

Während der Handelsaussetzung können an dem von der Handelsaussetzung jeweils betroffenen geregelten Markt keine Kauf- und Verkaufsaufträge durchgeführt werden. Nach einer Handelsaussetzung kann der Kurs überdies stark vom letzten Kurs abweichen, wodurch das Risiko besteht, dass sich gewisse Erwartungen im Hinblick auf die Entwicklung der Kauf- und Verkaufskurse nicht erfüllen.

Das österreichische Börsegesetz trifft für Finanzinstrumente, die den Regeln eines geregelten Marktes nicht mehr entsprechen, nähere Regelungen in § 25b BörseG. Danach ist für die Aussetzung das Börseunternehmen zuständig, wobei dieses von Amts wegen oder auf Verlangen der FMA tätig zu werden hat. Die Handelsaussetzung geht mit Informations- und Veröffentlichungspflichten an die jeweils betroffenen Einrichtungen einher (zuständige nationale Aufsichtsbehörden, Marktbetreiber, Medien). Ferner kann die Handelsaussetzung gemäß den Bestimmungen des Kapitalmarktgesetzes verfügt oder veranlasst werden, wenn nach Ansicht der Finanzmarktaufsichtsbehörde ein Handel angesichts der Lage der Emittentin den Anlegerinteressen abträglich wäre (§ 8a Abs 8 KMG).

Es bestehen Risiken im Zusammenhang mit potenziellen Interessenkonflikten zwischen der Emittentin und den Anlegern.

Die Emittentin ist als Kreditinstitut verpflichtet, gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften des Wertpapieraufsichtsgesetzes angemessene Vorkehrungen zu treffen,

um Interessenkonflikte zwischen ihr selbst, relevanten Personen, vertraglich gebundenen Vermittlern oder anderen Personen, die mit ihr direkt oder indirekt durch Kontrolle verbunden sind, einerseits und ihren Kunden andererseits zu erkennen, die bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen, Anlagetätigkeiten und Nebendienstleistungen oder einer Kombination derselben entstehen (§ 34 ff. WAG). Zum Zwecke der Verhinderung von Schäden durch Interessenkonflikte hat die Emittentin interne, gemäß § 35 WAG zu erstellende Leitlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten anzuwenden.

Interessenkonflikte, die im Zusammenhang mit der Begebung von Wertpapieren stehen, können sich etwa aus den im Folgenden genannten Umständen und Tätigkeiten ergeben:

Die Emittentin ist berechtigt, Wertpapiere für eigene oder für Rechnung Dritter zu kaufen und zu verkaufen und weitere Wertpapiere zu begeben. Die Emittentin wird überdies täglich an den österreichischen und an den internationalen Wertpapier- und Devisenmärkten tätig. Sie kann daher für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung Geschäfte abschließen, an denen Anlagewerte, die als Basis-/Referenzwerte für derivative Nichtdividendenwerte dienen, direkt oder indirekt beteiligt sind, und sie kann in Bezug auf diese Geschäfte auf dieselbe Weise handeln, als wären die derivativen Nichtdividendenwerte unter diesem Basisprospekt nicht ausgegeben worden. Zudem kann die Emittentin im normalen Verlauf ihrer Geschäftstätigkeit an Transaktionen betreffend die Basiswerte beteiligt sein oder in bestimmten Fällen als Marketmaker für die Basiswerte auftreten. Das kann den Marktwert, die Liquidität oder den Wert der unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere beeinflussen und sich nachteilig auf die Interessen der Wertpapierinhaber auswirken. Weiters kann die Emittentin Einfluss auf die Zusammensetzung und/oder Berechnung des verwendeten Referenzwertes nehmen, sei es aufgrund einer Änderung der Zusammensetzung des zugrunde liegenden Index oder des zugrunde liegenden Korbes von Basiswerten oder aufgrund von Wertschwankungen ihrer jeweiligen Bestandteile.

Mögliche Interessenkonflikte zwischen der Emittentin und dem Anleger können ferner in den folgenden Zusammenhängen auftreten:

- In der Anlageberatung und in der Vermögensverwaltung aus dem eigenen Interesse der Emittentin am Absatz von Finanzinstrumenten, insbesondere konzerneigener Produkte.
- Bei Erhalt oder Gewähr von Zuwendungen (beispielsweise Verkaufs-/Bestandsprovisionen) von Dritten oder an Dritte im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen.
- Durch erfolgsbezogene Vergütungen von Mitarbeitern der Emittentin und/oder für sie tätigen Vermittlern.
- Aus anderen Geschäftstätigkeiten der Emittentin, insbesondere dem Interesse der Emittentin an Eigenhandelsgewinnen und am Absatz eigener emittierter Finanzinstrumente.
- Aus Beziehungen der Emittentin mit anderen Emittenten von Finanzinstrumenten, etwa bei Bestehen einer Kreditbeziehung, der Mitwirkung an Emissionen oder bei bestehenden Kooperationen.
- Bei der Erstellung von Finanzanalysen über Finanzinstrumente, die Kunden zum Erwerb angeboten werden.
- Durch Erlangen von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind.
- Aus persönlichen Beziehungen der Mitarbeiter oder der Mitglieder des Vorstands der Emittentin oder von Gesellschaften und Unternehmen der BA Gruppe oder der mit diesen verbundenen Personen.
- Aus der Funktion der Emittentin als Berechnungs- und Zahlstelle, insbesondere hinsichtlich bestimmter im Ermessen der Zahlstelle und der Berechnungsstelle liegender Bestimmungen und Entscheidungen, die diese nach Maßgabe der Emissionsbedingungen (Annex 1) und der Endgültigen Bedingungen (Annex 2) zu treffen hat und die die Auszahlungsbeträge bzw. den Rückzahlungsbetrag der Wertpapiere betreffen.

Im Falle eines kreditfinanzierten Erwerbs der Wertpapiere besteht das Risiko, dass die Kreditrückführung nicht aus den wertpapiermäßigen Zins- und Tilgungsansprüchen der Wertpapiere erfolgen kann.

Es ist davon abzuraten, dass Anleger zur Finanzierung eines Erwerbs von unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren einen Kredit oder eine andere Fremdfinanzierung aufnehmen, sofern die Rückführung des Kredits bzw. der Fremdfinanzierung nicht entsprechend gewährleistet werden kann. Es ist nicht sichergestellt, dass die Verpflichtungen des Anlegers aus der aufgenommenen Kredit- oder sonstigen

Fremdfinanzierung durch Zinszahlungen und/oder Verkaufs- oder Tilgungserlöse der Wertpapiere zur Gänze oder auch nur teilweise rückgeführt werden können.

Die Rendite der Wertpapiere hängt maßgeblich von steuerlichen Rahmenbedingungen ab (steuerliches Risiko).

Die mit den unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren erzielbare Rendite hängt maßgeblich auch von steuerlichen Rahmenbedingungen ab, welche für die unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere und den jeweiligen Anleger gelten. Änderungen der Steuerrechtslage sowie der abgabenbehördlichen Verwaltungspraxis und der diesbezüglichen Rechtsprechung können dazu führen, dass die mit den unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren erzielbare Rendite in erheblichem Ausmaß sinkt und dadurch auch nicht mehr den Renditeerwartungen des Anlegers entspricht. Es besteht ferner das Risiko, dass nach Ansicht der zuständigen Abgabenbehörden oder Gerichte die unter diesem Basisprospekt jeweils angebotenen Wertpapiere in steuerlicher Hinsicht abweichend von jener steuerlicher Qualifikation, von der die Emittentin ausgeht, anders qualifiziert und beurteilt werden. Dies kann zu erheblichen Nachteilen, auch steuerlicher Natur, für den Anleger und zu einer erheblichen Verminderung der mit dem jeweiligen Wertpapier erzielbaren Rendite führen.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass dieser Basisprospekt keine Steuerberatung darstellt und diese auch nicht ersetzt, sodass unbedingt vor der Zeichnung eines unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiers eine Steuerberatung hinsichtlich der steuerrechtlichen Aspekte, die mit dem Erwerb des jeweiligen Wertpapiers verbunden sind oder sein können, in Anspruch genommen werden sollte. Dabei sollte vor allem auf die neue, durch das Budgetbegleitgesetz 2011 geschaffene Rechtslage Bedacht genommen werden, infolge derer – neben weiteren maßgeblichen Änderungen – auch die Besteuerung von Kapitalvermögen neu geordnet, systematisiert und auf Substanzgewinne sowie Derivate ausgedehnt wird (siehe auch Abschnitt G des Basisprospektes). Das dargelegte Risiko abweichender steuerlicher Beurteilung durch die zuständigen Behörden ist im Hinblick auf die neue Rechtslage naturgemäß höher, da diesbezüglich weder auf eine bestehende Praxis der Abgabenbehörden noch auf einschlägige Judikatur zurückgegriffen werden kann.

Transaktionskosten vermindern die Rendite von Wertpapieren.

Anfallende Nebenkosten und Transaktionskosten, insbesondere im Zusammenhang mit dem Kauf und dem Verkauf der unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere, vermindern die Ertragsmöglichkeit der Wertpapiere und damit die Rendite für den Anleger, unter Umständen auch deutlich, und können auch zu teilweisen Verlusten des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.

Es besteht das Risiko erschwerter Rechtsdurchsetzung im Falle grenzüberschreitender Wertpapierangebote.

Anleger, die in einem anderen Staat als dem Sitzstaat der Emittentin ansässig sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind im Falle eines Rechtsstreits mit der Emittentin dem Risiko einer erschwerten Geltendmachung und Durchsetzung ihrer aus den Wertpapieren resultierenden Rechte ausgesetzt.

Im Zusammenhang mit Erwerbsvorgängen von Wertpapieren über Clearingsysteme besteht das Risiko fehlerhafter Abwicklung durch diese Systeme.

Die Abwicklung von An- und Verkäufen der Wertpapiere erfolgt über verschiedene Clearingsysteme. Es besteht das Risiko, dass durch die Einschaltung von Clearingsystemen Buchungen nicht, nicht innerhalb der vom Anleger erwarteten Zeit oder erst verspätet durchgeführt werden und der Anleger dadurch wirtschaftliche Nachteile erleidet.

Es besteht das Risiko wirtschaftlicher Nachteile aufgrund fehlerhafter interner Abläufe, externer Umstände und der Abhängigkeit von Management und Mitarbeitern (operationale Risiken).

Unter dem operationalen Risiko wird das Risiko nachteiliger Effekte durch Versagen von Kommunikations- und Datenverarbeitungssystemen, menschliches Versagen, fehlerhafte Managementprozesse sowie Änderungen im externen Umfeld sowie durch Natur- und sonstige Katastrophen verstanden. Durch solche operationalen Risiken ist es möglich, dass Zahlungen an den Investor ausfallen oder erst verspätet erfolgen; ferner kann es auch zu verspäteten Orderausführungen kommen. Die Ver-

wirklichung eines der vorangeführten operationalen Risiken kann zu erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen und Verlusten für den Anleger führen.

Es besteht das Risiko politischer Änderungen bei Wertpapieren mit Auslandsbezug (z. B. Transferbeschränkungen, Devisenknappheit).

Hierbei handelt es sich um solche Risiken, die sich bei grenzüberschreitenden Transaktionen oder Transaktionen mit Auslandsbezug aus den volkswirtschaftlichen, sozialen, allgemein politischen und administrativen Risiken ergeben, wie etwa soziale Unruhen, Streik, gesetzliche Änderungen und Beschränkungen sowie Verstaatlichungen. Diese Risiken bestehen insbesondere bei solchen Wertpapieren, die einen Bezug zu solchen Staaten aufweisen, welche raschen, politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Änderungen unterworfen sind.

Verwirklicht sich eines oder mehrere politische Risiken, könnten etwa Transferbeschränkungen oder ein Mangel an entsprechenden Devisen dazu führen, dass keine Geld- und Devisentransfers durchgeführt werden können oder dürfen.

Volkswirtschaftliche Veränderungen können sich negativ auf den Veranlagungsertrag auswirken.

Die wirtschaftlichen Entwicklungen sind makroökonomischer Natur und hängen sehr stark auch mit den vorgenannten politischen Risiken zusammen. In Abhängigkeit der jeweils betroffenen Volkswirtschaft und ihrer Einbindung in die internationale Wirtschaft sowie in die internationalen Finanz- und Kapitalmärkte können politische Entwicklungen in einem Staat dazu führen, dass sich Volkswirtschaften nachteilig entwickeln. Dies kann dazu führen, dass sich die Wechselkurse der Währung des jeweils betroffenen Staates und des Euro zum Nachteil des Anlegers verändern, Beschränkungen des Zahlungs- und Kapitalverkehrs in Kraft treten oder auch der Kapitaltransfer überhaupt untersagt und unterbunden wird. Bei Wertpapieren mit Auslandsbezug (z. B. ausländische Drittschuldner etc.) besteht somit das Risiko, dass sich bei Eintreten eines oder mehrerer der vorgenannten Risiken der Kurs und die Rendite der Wertpapiere nachteilig entwickeln.

Es besteht das Risiko, dass sich Gesetzgebung und Vollziehung zum Nachteil der Anleger ändern.

Mit Änderungen der Rechtslage, der Rechtsprechung oder der verwaltungsbehördlichen Praxis, die auf die Wertpapiere oder den Anleger Anwendung finden, können für diesen wirtschaftliche Nachteile verbunden sein.

Es besteht das Risiko, dass Analystenmeinungen und Markterwartungen nicht zutreffen und sich dies auf den Wert der Wertpapiere negativ auswirkt.

Anleger treffen ihre Investitionsentscheidung oft auf der Basis von durch Analysten geäußerten Aussagen, Markteinschätzungen und Prognosen. Gleiches gilt auch für generelle Markterwartungen, welche gleichfalls oft der Investitionsentscheidung zugrunde gelegt werden. Es kann nicht gewährleistet werden, dass Aussagen, Meinungen und Prognosen von Analysten sowie bestimmte Markterwartungen tatsächlich eintreten. Es besteht das Risiko, dass Aussagen, Meinungen und Prognosen von Analysten sowie bestimmte Markterwartungen unzutreffend sind. Bei Nichteintreffen oder Abweichungen von den Analystenmeinungen und Markterwartungen, Aussagen, Prognosen und Meinungen besteht das Risiko, dass sich Kurs und Rendite der Wertpapiere nachteilig entwickeln und es auch zu einem teilweisen Verlust bei Insolvenz der Emittentin auch zu einem gänzlichen Verlust des vom Investor eingesetzten Kapitals kommt.

Es besteht das Risiko von Übersetzungsfehlern und Missinterpretationen infolge fremdsprachiger Dokumentation.

Zur Beurteilung der unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere kann es erforderlich sein, fremdsprachige Dokumente wie etwa Geschäftsberichte und andere Dokumente heranzuziehen. Insbesondere ist in diesem Zusammenhang auf die Dokumente hinzuweisen, die in deutscher und/oder englischer Sprache erstellt sind und durch Verweis als Bestandteil des vorliegenden Basisprospektes inkorporiert werden (siehe Abschnitt E). Es besteht das Risiko, dass aufgrund der teilweisen oder gänzlichen Übersetzung dieser oder anderer zur Beurteilung der Wertpapiere herangezogener Dokumente aus der Fremdsprache Übersetzungsfehler und Auslegungsdifferenzen entstehen, welche zu einem unrichtigen Verständnis der unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere führen.

Die Verbreitung ungewisser oder unrichtiger Informationen kann sich negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken (Risiko von Gerüchten und Stimmungen).

Es besteht das Risiko, dass der Kurs und die Rendite der Wertpapiere maßgeblich nachteilig durch allfällige Gerüchte, Meinungen und Stimmungen beeinflusst werden, die nicht mit der Realität übereinstimmen.

Zusätzliche Risiken von derivativen Nichtdividendenwerten:

Nachfolgende Ausführungen weisen lediglich auf allgemeine und aus Sicht der Emittentin auf die wesentlichsten Risiken hin, die mit dem Erwerb von derivativen Nichtdividendenwerten der Emittentin verbunden sind und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sodass zusätzlich zu den angeführten Risiken mit den derivativen Nichtdividendenwerten, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, noch weitere Risiken verbunden sind. Soweit hierbei neben dem Risiko teilweiser oder gänzlich verminderter Zahlungen auch auf das Risiko verminderter Kapitalrückzahlung Bezug genommen wird, ist dies unbeschadet der von der Emittentin gewährten Kapitalgarantie (Rückzahlung zumindest zum Nennwert) zu verstehen.

Die nachstehenden Risikohinweise ersetzen nicht die in jedem Einzelfall unerlässliche Beratung durch die Hausbank sowie durch Rechts-, Unternehmens-, Steuer- und sonstige Berater, um die Folgen einer Anlage in derivative Nichtdividendenwerte beurteilen zu können. Eine Anlageentscheidung sollte nicht allein aufgrund der in diesem Basisprospekt und in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Risikohinweise gefällt werden, weil diese Informationen eine auf die jeweiligen Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen, Kenntnisse und Verhältnisse des jeweiligen Anlegers ausreichend berücksichtigende Beratung und Aufklärung nicht ersetzen können.

Jeder potenzielle Investor sollte, bevor er ein Investment in die derivativen Nichtdividendenwerte, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, tätigt, prüfen, ob ein Investment in diese derivativen Nichtdividendenwerte vor dem Hintergrund seiner eigenen wirtschaftlichen, finanziellen und persönlichen Umstände für ihn geeignet ist. Eine Investition in derivative Nichtdividendenwerte erfordert genaue Kenntnis der Funktionsweise des jeweiligen derivativen Nichtdividendenwertes. Ein Anleger, der sich entscheidet, in die unter diesem Basisprospekt begebenen derivativen Nichtdivi-

dendenwerte zu investieren, sollte Erfahrungen mit dem Investment in die den jeweiligen derivativen Nichtdividendenwerten zugrunde liegenden Basiswerte und Indizes haben und die damit verbundenen Risiken kennen sowie in der Lage sein, diese Risiken einzuschätzen und zu tragen.

Ein Investment in derivative Nichtdividendenwerte ist mit erheblichen weiteren Risiken verbunden, die bei einem vergleichbaren Investment in konventionelle fest- oder variabel verzinsten Schuldverschreibungen nicht bestehen. Die Risiken eines Investments in derivative Nichtdividendenwerte setzen sich aus den allgemeinen und besonderen Risiken, die für Schuldverschreibungen allgemein gelten, und den Risiken, die sich aus den jeweils zugrunde liegenden Basiswerten ergeben, zusammen, deren Eintritt in der Regel nicht im Einflussbereich der Emittentin stehen und daher mit Risiken verbunden sind, die unabhängig von der Emittentin sind. Derivative Nichtdividendenwerte, die auf mehr als einen Basiswert bezogen sind und die daher mit den Risiken mehrerer Basiswerte verbunden sind, haben möglicherweise ein höheres Risikoniveau als derivative Nichtdividendenwerte, die nur auf einen Basiswert bezogen sind.

Die Berechnung der Höhe der Verzinsung und/oder der Rückzahlung des Kapitals von derivativen Nichtdividendenwerten ist an die Entwicklung eines Basiswertes, eines Korbes von Basiswerten oder eines Index allenfalls auch an einen Korb von Indizes gebunden. Die Entwicklung des Basiswertes, des Korbes von Basiswerten, Index oder eines Korbes von Indizes wiederum ist von den Referenzpreisen/-werten des/der jeweiligen Basiswerte/-s abhängig. Die Höhe der Zinszahlung/-en und/oder der Rückzahlungen von Kapital eines derivativen Nichtdividendenwertes hängen somit von der Entwicklung des zugrunde liegenden Basiswertes, des Korbes von Basiswerten, des zugrunde liegenden Index oder des Korbes von Indizes ab.

Die historische Entwicklung von derivativen Nichtdividendenwerten zugrunde liegenden Basiswerten oder Indizes lässt keine Rückschlüsse auf deren künftige Entwicklung zu. Es ist daher anhand der historischen Entwicklung der Basiswerte oder der zugrunde liegenden Indizes nicht vorhersehbar, wie sich die betreffenden Basiswerte oder Indizes in Zukunft entwickeln werden.

Der Wert (Kurs) derivativer Nichtdividendenwerte am Sekundärmarkt ist einem höheren Risikoniveau ausgesetzt als der Wert anderer Nichtdividendenwerte (Sekundärmarktrisiko von derivativen Nichtdividendenwerten).

Folgende beispielhaft angeführte Faktoren wirken sich unabhängig von der Bonität der Emittentin auf einen etwaigen Sekundärmarkt für die derivativen Nichtdividendenwerte aus:

- Die Wertentwicklung des jeweiligen zugrunde liegenden Basiswertes, die von einer Reihe zusammenhängender Faktoren abhängt, darunter betriebs-, volkswirtschaftliche, finanz- und realwirtschaftliche und politische Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereichs und der Kontrolle der Emittentin liegen.
- Die historische und erwartete zukünftige Schwankungsbreite der Kurse des jeweiligen zugrunde liegenden Basiswertes, des Korbes von Basiswerten oder der zugrunde liegenden Indizes („Volatilität“).
- Im Fall von zugrunde liegenden Körben von Basiswerten: die historische und erwartete „Korrelation“ (statistische Maßzahl für die Abhängigkeit der Wertentwicklung der Basiswerte untereinander).
- Soweit für die Berechnung der Verzinsung und/oder Tilgung Formeln mit derivativer Komponente anzuwenden sind: die in den Formeln enthaltenen Multiplikatoren und Hebelfaktoren.
- Die Restlaufzeit der derivativen Nichtdividendenwerte.
- Der ausstehende Betrag der derivativen Nichtdividendenwerte.
- Das Marktzinsniveau.
- Die eingeschränkte Liquidität des Sekundärmarktes, die gegebenenfalls trotz Börsennotierung der derivativen Nichtdividendenwerte dazu führt, dass die Titel vor Laufzeitende nicht oder nur mit erheblichen Kursabschlägen verkauft werden können, wobei in der Regel die Emittentin als einzige Käuferin nicht ausgelaufener derivativer Nichtdividendenwerte infrage kommt.

- Kapitalrückzahlungen sowie Zinszahlungen könnten zu anderen Terminen erfolgen als vom Anleger erwartet.
- Marktstörungen könnten dazu führen, dass ein Index, auf den die derivativen Nichtdividendenwerte beruhen, nicht fortgeführt wird.

Es besteht das Risiko der Marktstörung von Basiswerten, die derivativen Nichtdividendenwerten zugrunde liegen.

Es besteht das Risiko von Marktstörungen mit der Folge, dass Basiswerte und Indizes, die derivativen Nichtdividendenwerten zugrunde liegen, teilweise oder gänzlich nicht fortgeführt werden. Derartige Marktstörungen könnten somit entweder zu einer verzögerten Berechnung des dem derivativen Nichtdividendenwert zugrunde liegenden Basiswerts/Index führen, bis ein den Endgültigen Bedingungen (Annex 2) oder den Emissionsbedingungen (Annex 1) entsprechender Ersatzbasiswert/Index gefunden und/oder errechnet wurde, oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen oder den Emissionsbedingungen vorgesehen, zu einer vorzeitigen Kündigung des derivativen Nichtdividendenwertes, jedoch zumindest zum Nennwert der jeweiligen Schuldverschreibung, mangels Vorliegens eines Basiswertes/Index führen.

Der Wert derivativer Nichtdividendenwerte hängt von der Komplexität des Basiswertes und der jeweiligen Hebelwirkung ab.

Derivative Nichtdividendenwerte, die auf mehr als eine Klasse von Basiswerten/Indizes oder auf Formeln bezogen sind, in die mit mehr als einer Klasse von Basiswerten/Indizes verbundene Risiken einfließen, sind mit einem höheren Risikoniveau verbunden als derivative Nichtdividendenwerte, die nur auf eine Klasse von Basiswerten/Indizes bezogen sind. Eine mit derivativen Nichtdividendenwerten verbundene Hebelwirkung verändert den Wert und die Verzinsung dieser derivativen Nichtdividendenwerte überproportional zu Wert- und Kursveränderungen des ihnen zugrunde liegenden Basiswertes, womit auch ein überproportionales Verlustrisiko verbunden ist. Die Hebelwirkung kann bei Veränderungen des zugrunde liegenden Basiswertes/Index oder Korbes von Basiswerten/Indizes je nach der nach den Endgültigen Bedingungen jeweils zur Anwendung gelangenden Berechnungsformeln zu überproportionalen Wertverlusten sowie zu überproportionaler Verminderung des aus

dem derivativen Nichtdividendenwert zustehenden Verzinsungs- oder/und Tilgungsanspruches führen.

Die Zusammensetzung einzelner Basiswerte oder von Körben von Basiswerten sowie eines Index oder von Indizes kann sich während der Laufzeit eines derivativen Nichtdividendenwertes erheblich ändern (Risiken aufgrund geänderter Zusammensetzung von Basiswerten).

Eine Änderung des Basiswertes oder des Korbes von Basiswerten sowie von Indizes kann zu Änderungen der Höhe der Zinszahlungen und/oder Rückzahlung von Kapital sowie Verlusten führen.

Risiken im Zusammenhang mit derivativen Nichtdividendenwerten bestimmen sich je nach Art ihrer Basiswerte (z. B. Indizes, Aktien, Aktienkörbe).

Bei derivativen Nichtdividendenwerten sind die Zahlung von Zinsen und/oder Kapital sowie der Marktwert nicht bloß von den oben genannten allgemeinen, sondern zusätzlich auch von spezifischen, mit dem Basiswert/Index oder den im Korb von Basiswerten/Indizes enthaltenen Basiswerten/Indizes verbundenen Risiken abhängig. Demzufolge hängt auch das Risiko einer Nichtleistung solcher Zins- und/oder Kapitalzahlungen von spezifischen Risiken ab, die mit der jeweiligen Art des Basiswertes/der Basiswerte/des Index/der Indizes verbunden sind. Das Ausmaß von Kurschwankungen (Volatilität), und damit das Kursrisiko für den Anleger im Sekundärmarkt, kann sich während der Laufzeit der derivativen Nichtdividendenwerte zusätzlich erhöhen. Im Folgenden werden spezifische Risiken angeführt, mit denen die unter diesem Basisprospekt angebotenen Wertpapiere aufgrund ihres derivativen Charakters und ihrer damit gegebenen Abhängigkeit von Basiswerten verbunden sind. Es handelt sich hierbei um eine Anführung der aus Sicht der Emittentin wesentlichsten Risikofaktoren, jedoch keinesfalls um eine abschließende Aufzählung von Risikofaktoren, sodass zusätzlich zu den im Folgenden angeführten Risikofaktoren weitere Risiken bestehen und auch eintreten können, welche sich auf die Wertentwicklung, die Möglichkeiten zum Verkauf der unter diesem Basisprospekt angebotenen Wertpapiere und auf die erzielte Rendite und Tilgung der Wertpapiere negativ auswirken können. Hinsichtlich möglicher Ausgestaltungsvarianten von derivativen Nichtdividendenwerten und damit verbundener Risiken wird auch auf Abschnitt F verwiesen.

Risiken im Zusammenhang mit einem Index oder mit Indizes als Basiswert:

Ein Index ist eine statistische Kennzahl, mit der Veränderungen von Preisen/Kursen im Vergleich zu einem früheren Zeitpunkt (Preis-, Kursbewegungen) angegeben und dargestellt werden können. Indizes werden von verschiedenen Institutionen und/oder Marktteilnehmern am Kapitalmarkt (u. a. Börsen, Banken, Finanzinstitute) errechnet und veröffentlicht. Sie können verschiedene Instrumente (Aktien, Zinsinstrumente, Rohstoffe, Währungen, Inflation etc.), Märkte (Börsenmärkte oder Börsensegmente) und/oder Branchen (Pharmabranche, Energiewirtschaft etc.) abbilden. Die Emittentin hat regelmäßig keinen Einfluss auf die Zusammensetzung und/oder Gewichtung eines bestimmten Index oder von Indizes⁹, und damit auf den Basiswert eines derivativen Nichtdividendenwertes. Damit bilden Indizes das Risiko der in ihnen enthaltenen Instrumente, Aktien, Währungen, Inflation, Märkte und/oder Branchen nach der im Index vorgenommenen Zusammensetzung/Gewichtung ab, deren Entwicklung den Basiswert, als Grundlage für die Höhe der Zinszahlungen und/oder Zahlungen des Kapitals des derivativen Nichtdividendenwertes, beeinflusst.

Wertpapiere, deren Verzinsung und/oder Rückzahlung in den unterschiedlichsten Ausgestaltungsvarianten von einem Index oder mehreren Indizes abhängen, stellen Index Linked Notes dar. Ihre Wertentwicklung und Verzinsung und/oder Rückzahlung hängen beispielsweise, aber nicht ausschließlich, von folgenden Faktoren ab:

- Marktzensänderungen.
- Marktumfeld.
- Kurs-/Preisänderungen des Index/der Indizes.
- Historische und erwartete Schwankungsbreite der Preise/Kurse (Volatilität) des/der zugrunde liegenden Index/Indizes und bei mehreren Indizes als Basiswert: historische und erwartete „Korrelation“ (statistische Maßzahl für die Abhängigkeit der Wertentwicklung der Indizes untereinander) der Preis-/Kursänderungen der zugrunde liegenden Indizes.

Die Zusammensetzung des Index kann sich während der Laufzeit, die in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, ändern. Die Schwankungsbreite der Kurse von Index Linked Notes während der Laufzeit ist typischerweise deutlich höher als jene von konventionellen fix verzinsten Schuldverschreibungen mit gleicher Laufzeit. Dies

⁹ Hiervon nicht erfasst sind Indizes, die von der Emittentin selbst gebildet bzw. zusammengesetzt sind.

kann auch zu Nachteilen und Verlusten des Anlegers führen. Ist die Berechnung der Tilgung/Rückzahlung an einen Index oder mehrere Indizes gebunden, kann der Rückzahlungs-/Tilgungskurs auch deutlich unter den Erwartungen liegen. Der Nennwert der unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere ist jedoch von der Emittentin kapitalgarantiert.

Risiken im Zusammenhang mit Aktie/-n oder Aktienkörben als Basiswert:

Eine Aktie ist ein Wertpapier, das einen Anteil am Grundkapital einer Aktiengesellschaft verbrieft und dem Inhaber Vermögens- und Mitspracherechte sichert (Beteiligungspapier). Der potenzielle Ertrag von Aktienveranlagungen ergibt sich aus Dividendenzahlungen und Wertzuwächsen (bei börsennotierten Aktien aus Kursgewinnen). Beide sind unter anderem abhängig vom Unternehmenserfolg, aber auch von zahlreichen weiteren Faktoren, wie etwa gesamtwirtschaftliches Umfeld, politisches Umfeld, Verfassung der Finanz- und Kapitalmärkte, und damit nicht verlässlich prognostizierbar. Wenn eine oder mehrere Aktien einen Basiswert bildet oder eine oder mehrere Aktien Eingang in einen Basiswert finden, so kann die Veränderung des Wertes der Aktie/der Aktien zu erheblich nachteiligen Entwicklungen des Kurses sowie der vom Anleger zu erzielenden Rendite führen; etwa durch Insolvenz jenes Unternehmens, dessen Aktien den Basiswert bilden oder Teil eines Korbes von Basiswerten sind, kann es auch dazu kommen, dass die Aktien zu einem Wert von 0 (null) als Basiswert zu berücksichtigen sind oder mit einem Wert von 0 in den zugrunde liegenden Korb von Basiswerten Eingang finden. All dies kann zu deutlichen Verlusten und zum Entfall einer Verzinsung führen.

Zusätzlich können auch das Marktumfeld und irrationale Faktoren (Stimmungen, Meinungen) die Kursentwicklung beeinflussen. Zudem besteht bei Aktien mit geringem Volumen oder geringem Streubesitz das Risiko der mangelnden Handelbarkeit.

Sowohl Kursverluste aufgrund negativer wirtschaftlicher Entwicklungen des Unternehmens, der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung wie auch eine erschwerte Kursbildung aufgrund mangelnder Liquidität der Aktie können die Höhe der Zinszahlungen und/oder des Kapitals des derivativen Nichtdividendenwertes erheblich negativ beeinflussen.

Derivative Nichtdividendenwerte, bei denen eine Verzinsung und/oder Rückzahlung in den unterschiedlichsten Ausgestaltungsvarianten von der Kursentwicklung von Aktien oder bestimmten Körben von Aktien abhängen (Equity Linked Notes), hängen in ihrer Wertentwicklung und Verzinsung und/oder Rückzahlung insbesondere, jedoch nicht ausschließlich von nachstehenden Faktoren ab:

- Marktinsänderungen.
- Marktumfeld.
- Historische und erwartete Schwankungsbreite der Kurse (Volatilität) der zugrunde liegenden Aktie oder Aktienkörbe.
- Kursänderungen, sowie bei Aktienkörben: historische und erwartete „Korrelation“ (statistische Maßzahl für die Abhängigkeit der Wertentwicklung der Aktien untereinander) der Kursänderungen der zugrunde liegenden Aktien.

Die Zusammensetzung von Aktienkörben kann während der Laufzeit der Equity Linked Notes angepasst werden. Die Schwankungsbreite der Kurse von Equity Linked Notes während ihrer Laufzeit wird im Regelfall deutlich höher sein als jene von kommerziellen fix verzinsten Schuldverschreibungen mit der gleichen Laufzeit; dies kann auch zu negativen Ergebnissen und Verlusten für den Investor führen. Ist die Berechnung der Tilgung/Rückzahlung an eine Aktie oder an einen Korb von Aktien gebunden, kann der Rückzahlungs-/Tilgungskurs auch deutlich hinter den Erwartungen zurückbleiben. Zumindest der Nennwert der unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere ist jedoch von der Emittentin kapitalgarantiert.

Wenn die Kursentwicklungen von Aktien oder Aktienkörben in einen oder mehrere dem jeweiligen Wertpapier als Basiswert oder Basiswerte zugrunde gelegten Index oder Indizes Eingang finden, kann die Verwirklichung auch nur eines der oben angeführten Risiken zu einer nachteiligen Entwicklung des zugrunde gelegten Index oder der zugrunde gelegten Indizes und damit zu einer erheblich nachteiligen Entwicklung des Kurses und Wertes sowie der Verzinsung und damit der Rendite der Wertpapiere führen.

Das Risiko von Wertpapieren, die an Zinssätze gebunden sind, hängt von deren Entwicklungs- und Berechnungsfaktoren ab.

Unter Wertpapieren, die an Zinssätze gebunden sind, werden in diesem Basisprospekt derivative Nichtdividendenwerte verstanden, deren Verzinsung und/oder Rückzahlung in unterschiedlichen Ausgestaltungsvarianten von der Höhe eines Zinssatzes, von der Höhe mehrerer Zinssätze, von der Differenz zweier Zinssätze, von bestimmten Bandbreiten eines oder mehrerer Zinssätze oder ähnlichen Ausgestaltungen abhängt. Zusätzlich können bei solchen Wertpapieren Formeln Anwendung finden, bei denen Kombinationen von Zinssätzen anzuwenden sind. Wertpapiere, die an Zinssätze gebunden sind, können auch Kündigungsrechte der Emittentin und/oder eine vorzeitige Auflösung mit Rückzahlung bei Eintreten von im Vorhinein definierten Bedingungen (z. B. im Fall des Erreichens einer Zinsobergrenze [„Cap“] bei einer Target Redemption Note) vorsehen. Daher hängen die Kursentwicklung und Verzinsung und/oder Rückzahlung von Wertpapieren mit Zinsstrukturen (nicht ausschließlich) unter anderem von folgenden Faktoren ab: von der Entwicklung der zugrunde liegenden Zinssätze, der historischen und erwarteten Schwankungsbreite der Entwicklung („Volatilität“) der zugrunde liegenden Zinssätze, der Veränderung der Zinsstrukturkurve, den anzuwendenden Formeln sowie von allenfalls in den Endgültigen Bedingungen vereinbarten Multiplikatoren und Hebelfaktoren.

Die Schwankungsbreite der Kurse von Wertpapieren mit Zinsstrukturen während der Laufzeit ist typischer Weise deutlich höher als jene von konventionellen fix verzinsten Schuldverschreibungen oder konventionellen variabel verzinsten Schuldverschreibungen („Floater“) der gleichen Laufzeit. Ist die Berechnung der Tilgung/Rückzahlung an einen Zinssatz/Zinssätze/eine Kombination aus Zinssätzen gebunden, kann der Rückzahlungs-/Tilgungskurs (deutlich) unter dem Emissions-/Ausgabekurs aufgrund der Kapitalgarantie aber nicht unter dem Nennwert liegen.

E Angaben zur Emittentin

1 Allgemein

Dieser Abschnitt enthält die durch Verweis inkorporierten Angaben über die UniCredit Bank Austria AG. Die Angaben folgen den inhaltlichen Erfordernissen der ProspektRL in Verbindung mit den Mindestangaben für das Registrierungsformular für Banken gemäß Anhang XI der ProspektVO.

Für die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Registrierungsformular gemachten Angaben zeichnet die Emittentin, UniCredit Bank Austria AG, mit Sitz in der Schottengasse 6–8, 1010 Wien, Republik Österreich, verantwortlich (siehe hierzu auch Abschnitt A).

Zu inkorporierten Angaben bestimmter Wertpapieremissionen siehe Abschnitt F Punkt 4.

2 Verweisdokumente

Die Angaben über die Emittentin werden durch Verweis auf die im Folgenden angeführten Dokumente („Verweisdokumente“) in den vorliegenden Basisprospekt aufgenommen:

(1) Die geprüften Konzernabschlüsse der Emittentin zum 31. Dezember 2009 und zum 31. Dezember 2010 darin (u. a.) enthalten:

(a) die geprüften konsolidierten Bilanzen der Emittentin zum 31. Dezember 2009 und zum 31. Dezember 2010

(b) die geprüften konsolidierten Gewinn- und Verlustrechnungen samt Geldflussrechnungen der Emittentin der Geschäftsjahre 2009 und 2010

jeweils mit den Erläuterungen zu den Konzernabschlüssen und mit dem Bericht samt Bestätigungsvermerk der Abschlussprüfer.

Die Konzernabschlüsse wurden vom Abschlussprüfer geprüft und können den Berichten der Emittentin über die Geschäftsjahre 2009 und 2010 („**Geschäftsbericht 2009**“ und „**Geschäftsbericht 2010**“), veröffentlicht am 8. April 2010 und am 23. März 2011, entnommen werden¹⁰ (Detailverweise siehe Verweistabelle unten).

- (2) Die ungeprüften Zwischenfinanzinformationen der Emittentin zum 30. September 2011 („**Zwischenbericht zum 30. September 2011**“), veröffentlicht am 16. November 2011.
- (3) Der am 14. Oktober 2011 von der Commission de Surveillance du Secteur Financier gebilligte und am 14. Oktober 2011 veröffentlichte Basisprospekt der Emittentin über das Euro Medium Term Note Programme zur Begebung von Notes, Pfandbriefen und Jumbo-Pfandbriefen („**Basisprospekt vom 14. Oktober 2011**“).
- (4) Der am 15. November 2011 von der Commission de Surveillance du Secteur Financier gebilligte und am 15. November 2011 veröffentlichte Nachtrag zum Basisprospekt der Emittentin über das Euro Medium Term Note Programme zur Begebung von Notes, Pfandbriefen und Jumbo-Pfandbriefen („**Prospektnachtrag 1 vom 15. November 2011**“).
- (5) Der am 6. Dezember 2011 von der Commission de Surveillance du Secteur Financier gebilligte und am 6. Dezember 2011 veröffentlichte Nachtrag zum Basisprospekt der Emittentin über das Euro Medium Term Note Programme zur Begebung von Notes, Pfandbriefen und Jumbo-Pfandbriefen („**Prospektnachtrag 2 vom 6. Dezember 2011**“).

3 Verweistabelle

Die folgende Tabelle enthält die durch Verweis als Prospektbestandteile aufgenommenen Emittentenangaben und die jeweiligen Fundstellen, mittels derer die Information in den Verweisdokumenten und gegebenenfalls zusätzlich im vorliegenden Basisprospekt aufgefunden werden kann:

¹⁰ Konzernabschlüsse erstellt nach IFRS.

Angaben nach PVO¹¹	Fundstellen¹²
Verantwortliche Personen (Pkt. 1 PVO)	Seiten 12, 66, 73 Basisprospekt vom 14. Oktober 2011, Seite III, 1, 15, 317 Punkt 1
Abschlussprüfer (Pkt. 2 PVO)	Basisprospekt vom 14. Oktober 2011, Seite 7, 21, 317 Punkt 6, 323
Emittentenbezogene Risikofaktoren (Pkt. 3 PVO)	Abschnitt D Punkt 2 Basisprospekt vom 14. Oktober 2011, Seite 1–3, 15–17, 30–33
Angaben über die Emittentin (Pkt. 4 PVO)	Basisprospekt vom 14. Oktober 2011 idF Prospektnachtrag 1 vom 15. November 2011, Seite I 1, 14, 15, 29, 298 ff., 322
Geschäftsüberblick (Pkt. 5 PVO)	Basisprospekt vom 14. Oktober 2011 idF Prospektnachtrag 1 vom 15. November 2011, Seite 298 (300) ff.
Organisationsstruktur (Pkt. 6 PVO)	Basisprospekt vom 14. Oktober 2011, Seite 14, 29, 298 ff.
Trend Information (Pkt. 7 PVO)	Basisprospekt vom 14. Oktober 2011 idF Prospektnachtrag 1 vom 15. November 2011, Seite 317 Punkt 4, samt Angaben zu <i>Recent Developments</i> Seite 300
Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane (Pkt. 9 PVO)	Basisprospekt vom 14. Oktober 2011 idF Prospektnachtrag 1 vom 15. November 2011, Seite 6, 7, 21, 303–306
Hauptaktionäre (Pkt. 10 PVO)	Basisprospekt vom 14. Oktober 2011, Seite 317 Punkt 3
Gewinn-und-Verlust-Rechnung für das Geschäftsjahr 2009 (Pkt. 11.1 PVO)	Geschäftsbericht 2009, Seite 84
Bilanz zum 31. 12. 2009 (Pkt. 11.1 PVO)	Geschäftsbericht 2009, Seite 86
Entwicklung des Eigenkapitals 2009 (Pkt. 11.1 PVO)	Geschäftsbericht 2009, Seite 87
Geldflussrechnung 2009 (Pkt. 11.1 PVO)	Geschäftsbericht 2009, Seite 88

¹¹ Prospektverordnung (amtl. Bezeichnung und Fundstellen zur Veröffentlichung der Verordnung siehe Glossar des vorliegenden Basisprospektes.

¹² Seiten- und Abschnittsangaben ohne Bezugnahme auf ein Verweisdokument beziehen sich auf den vorliegenden Basisprospekt.

Erläuterungen zum Konzernabschluss 2009 (Pkt. 11.1 PVO)	Geschäftsbericht 2009, Seite 91–169
Bericht der Abschlussprüfer 2009 (Pkt. 11.1 PVO) samt Angabe der natürlichen Personen, die den Bestätigungsvermerk über die Prüfung gezeichnet haben	Geschäftsbericht 2009, Seite 172–173
Gewinn-und-Verlust-Rechnung für das Geschäftsjahr 2010 (Pkt. 11.1 PVO)	Geschäftsbericht 2010, Seite 80
Bilanz zum 31. 12. 2010 (Pkt. 11.1 PVO)	Geschäftsbericht 2010, Seite 82
Entwicklung des Eigenkapitals 2010 (Pkt. 11.1 PVO)	Geschäftsbericht 2010, Seite 83
Geldflussrechnung 2010 (Pkt. 11.1 PVO)	Geschäftsbericht 2010, Seite 84
Erläuterungen zum Konzernabschluss 2010 (Pkt. 11.1 PVO)	Geschäftsbericht 2010, Seite 87–186
Bericht der Abschlussprüfer 2010 (Pkt. 11.1 PVO) samt Angabe der natürlichen Personen, die den Bestätigungsvermerk über die Prüfung gezeichnet haben	Geschäftsbericht 2010, Seite 190, 191
Ungeprüfter Konzernzwischenabschluss zum 30. 9. 2011 samt Vorjahresvergleich zum 30. 9. 2010 (Pkt. 11.5 PVO)	Zwischenbericht zum 30. September 2011, Seite 36–69
Gerichts- und Schiedsverfahren (Pkt. 11.6 PVO)	<p>Basisprospekt vom 14. Oktober 2011, Seite 318–321, idF Prospektnachtrag 2 vom 6. Dezember 2011</p> <p>Die Angaben über laufende Gerichts- und Schiedsverfahren werden wie folgt aktualisiert bzw. ergänzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>The Madoff fraud (Basisprospekt vom 14. Oktober 2011, Seite 319)</i> <p>ad Gerichtsverfahren in Österreich:</p> <p>Die Anzahl der anhängigen Gerichtsverfahren beträgt 314, der Gesamtstreitwert EUR 125,3 Mio.</p> <p>In erster Instanz sind acht Entscheidungen zu Gunsten der Bank Austria ergangen.</p>

	<p>In zweiter Instanz sind fünf Entscheidungen zu Gunsten der Bank Austria ergangen.</p> <p>In einem der Fälle hob der Oberste Gerichtshof zugunsten der Kläger eine Entscheidung der zweiten Instanz auf und verwies die Rechtssache an das Erstgericht zur ergänzenden Verhandlung und neuerlichen Entscheidung zurück. Zwei Zwischenurteile ergingen zugunsten der Kläger, in einem dieser Fälle wurde die zugrunde liegende Klage inzwischen zurückgezogen und im anderen Fall wird die Bank Austria gegen dieses Zwischenurteil Berufung einbringen.</p> <p>ad US Securities Class Actions in den USA:</p> <p>Am 29. November 2011 wies das Gericht die Klagen gegen, unter anderen, die UniCredit Bank Austria AG und eine bereits liquidierte Tochtergesellschaft sowie den Antrag der Kläger auf Klagsänderung ab. Die Kläger haben gegen diese Entscheidung Rechtsmittel eingebracht.</p> <ul style="list-style-type: none">• <i>The FinTeam spol s.r.o. claim. (Basisprospekt vom 14. Oktober 2011, Seite 320)</i> <p>Im Jänner 2012 beantragte die Klägerin die Fällung eines Zwischenurteiles über den Anspruch dem Grunde nach, worin nicht über die Höhe eines allfälligen Schadens (Verlust) selbst zu entscheiden wäre, sondern zunächst darüber, ob grundsätzlich eine Verpflichtung der Bank bestünde, eine Zahlung zu leisten. In der Tagsatzung vom 16. 1. 2012 fällte das Gericht mündlich ein solches Zwischenurteil zu Gunsten der Klägerin. Sobald diese Entscheidung der UniCredit Bank Slovakia formal zugestellt sein wird (6–8 Wochen), wird UniCredit Slovakia dagegen berufen (dies im Hinblick auf schwerwiegende Verstöße des Gerichts gegen das Zivilprozessrecht,</p>
--	---

	wie z.B. die Nichtberücksichtigung des in der letzten Verhandlung von der Bank vorgetragenen Vorbringens).
Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage (Pkt. 11.7 PVO)	Basisprospekt vom 14. Oktober 2011, Seite 317 Punkt 4, idF Prospektnachtrag 1 vom 15. November 2011 Seit dem 15. November 2011 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der BA Gruppe eingetreten.

Angaben aus den Verweisdokumenten, die nicht ausdrücklich als Fundstellen angeführt sind, haben für die Wertpapiere, die diesem Basisprospekt zugrunde liegen, insofern Relevanz, als sie zum besseren Verständnis der ausdrücklich genannten Fundstellen dienen. Ausdrücklich nicht durch Verweis aufgenommen, und für den Investor von Wertpapieren unter diesem Prospekt nicht relevant, sind die Kapitel des Basisprospektes vom 14. Oktober 2011 mit den Bezeichnungen *Form of the Notes*, *Terms and Conditions of the Notes* und *Form of the Final Terms* samt deren Übersetzungen in die deutsche Sprache.

Sämtliche der genannten Verweisdokumente und Verweisstellen sind in einer gemäß § 7b KMG zulässigen Sprache, somit in deutscher und/oder englischer Sprache, erstellt und veröffentlicht.

4 Verfügbarkeit von Dokumenten der Emittentin und Hinterlegung der Verweisdokumentation

Während der Gültigkeitsdauer dieses Basisprospektes sind die Satzung der Emittentin, die Finanzinformationen der Emittentin über die Geschäftsjahre 2009 und 2010 samt dem Bericht des Abschlussprüfers, der Zwischenbericht zum 30. September 2011 und der Basisprospekt vom 14. Oktober 2011, ergänzt oder aktualisiert durch etwaige Prospektnachträge, am Sitz der Emittentin (A-1010 Wien, Schottengasse 6–8) oder auf der Website der Emittentin www.bankaustria.at abrufbar und einsehbar (Navigationspfad für die Satzung: ‚Investor Relations / Corporate Governance / Satzung‘; Navigationspfad für Finanzinformationen: ‚Investor Relations / Finanzberichte‘; Navigationspfad für den Basisprospekt und für etwaige Prospektnachträge: ‚Investor

Relations / Anleihe-Informationen / Emissionen unter Basisprospekten / Basisprospekte).

Die Emittentin stellt während der Gültigkeitsdauer dieses Basisprospektes auf schriftliche oder mündliche Anfrage eines Anlegers eine Kopie der Verweisdokumente bzw. der jeweiligen Dokumententeile, auf die verwiesen wurde, zur Verfügung. Schriftliche Anfragen können an den Sitz der Emittentin an die Geschäftsadresse 1010 Wien, Schottengasse 6–8, gerichtet werden, mündliche Anfragen können unter der Telefonnummer +43 (0) 50505-0 an die Emittentin gestellt werden.

Sämtliche Verweisdokumente wurden bei der FMA als Prospektaufsichtsbehörde im Zuge eines Prospektbilligungs- und/oder Prospektnotifikationsverfahrens hinterlegt. Der Basisprospekt vom 14. Oktober 2011 wurde ferner bei der CSSF sowie bei der OeKB als Meldestelle gemäß KMG hinterlegt.

F Angaben zu den Wertpapieren

1 Verantwortliche Personen

Für die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Basisprospekt gemachten Angaben zeichnet die Emittentin, UniCredit Bank Austria AG, mit Sitz in der Schottengasse 6–8, 1010 Wien, Republik Österreich, verantwortlich (siehe hierzu auch Abschnitt A).

2 Risikofaktoren

In Abschnitt D dieses Basisprospektes sind, neben allgemeinen und emittentenbezogenen Risikofaktoren, unter Punkt 3 auch die allgemeinen und produktspezifischen wertpapierbezogenen Risikofaktoren dargestellt, die nach Ansicht der Emittentin für die anzubietenden und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere von wesentlicher Bedeutung zur Bewertung des Marktrisikos sind.

3 Interessen natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind und Gründe für das Angebot und die Ertragsverwendung

Die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Emissionen erfolgen zur Abdeckung des laufenden Liquiditätsbedarfes im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes der Emittentin und deren Konzernunternehmungen und/oder im Rahmen der Ausnutzung von aktuellen Marktchancen.

Sofern Vertriebspartner in die Platzierung einer Emission eingebunden werden, haben auch diese infolge von Provisionszahlungen ein wirtschaftliches Interesse an der Platzierung und/oder dem Vertrieb der Wertpapiere. Sofern ein Vertriebspartner mit der Emittentin unter der UniCredit Gruppe konzernmäßig verbunden ist, begründet auch dies ein Interesse an der Platzierung und/oder dem Vertrieb der Wertpapiere. Die UCB ist ein Unternehmen der UniCredit Gruppe und kann in den Vertrieb von Wertpapieren der Emittentin in Deutschland eingebunden sein.

Zu möglichen Interessenkonflikten aufgrund eigener Geschäfts- und Handelsaktivitäten der Emittentin sowie aufgrund weiterer Umstände siehe Abschnitt D, Seite 48 ff.

4 Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere

Für Schuldverschreibungen, die bereits unter dem Basisprospekt der Emittentin vom 10. Februar 2011 in seiner durch Prospektnachträge jeweils aktualisierten Fassung begeben wurden (www.bankaustria.at; Navigationspfad ‚Investor Relations / Anleihe-Informationen / Emissionen unter Basisprospekten / Emissionsbedingungen & Bekanntmachungen‘) und die weiterhin oder neuerlich unter dem vorliegenden Basisprospekt öffentlich angeboten oder zur Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragt werden, gelten die Emissionsbedingungen und jeweiligen Endgültigen Bedingungen gemäß den Mustern der Annexe 1 (Seiten 93 ff.) und 2 (Seiten 124 ff.) zum Basisprospekt vom 10. Februar 2011 als durch Verweis in den vorliegenden Basisprospekt inkorporiert. Weitere Angaben aus dem Basisprospekt vom 10. Februar 2011 werden nicht durch Verweis in den vorliegenden Basisprospekt inkorporiert und sind daher für Anleger von Wertpapieren unter dem vorliegenden Basisprospekt nicht relevant.

4.1 Typ und Kategorie der anzubietenden und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere und Identifizierungsmerkmale

Wertpapiere, die unter Verwendung dieses Basisprospektes angeboten und/oder zum Handel zugelassen werden sollen, sind Schuldverschreibungen und als solche den Nichtdividendenwerten nach § 1 Abs 1 Z 4b KMG zuzurechnen. Sie werden dauernd oder wiederholt gemäß § 1 Abs 1 Z 11 KMG begeben und sind durch eine Wertpapierkennnummer gekennzeichnet (International Security Identification Number oder anderer Sicherheitscode). Die konkrete Kennnummer ist den jeweiligen Endgültigen Bedingungen zu entnehmen.

Die Emittentin begibt unter diesem Basisprospekt Schuldverschreibungen, die in die nachstehend beschriebenen Arten eingeteilt werden.

- 4.1.1 Schuldverschreibungen ohne Verzinsung** (Zerobonds, Nullkupon-Schuldverschreibungen) sind Schuldverschreibungen, die nicht mit Kupons ausgestattet sind. Anstelle periodischer Zinszahlungen stellt die Differenz zwischen dem Rückzahlungs- und dem Ausgabepreis den Zinsertrag bis zur Endfälligkeit dar. Zerobonds können unter anderem zusätzlich mit Teiltilgungen ausgestattet sein.

- 4.1.2 Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung** weisen zu definierten Zinszahlungstagen (Kuponterminen) eine im Vorhinein festgelegte fixe Verzinsung auf. Die Schuldverschreibungen können einen über die Laufzeit gleichen Kupon, einen steigenden Kupon, einen fallenden Kupon oder sonstige unterschiedliche Kupons für unterschiedliche Laufzeitperioden aufweisen.
- 4.1.3 Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung** sind Schuldverschreibungen, die mit einem variablen Kupon verzinst werden. Sie können zusätzlich mit einer Mindestverzinsung („Floor“), einer Höchstverzinsung („Cap“), Prolongationsrechten der Emittentin und/oder der Anleger oder Teiltilgungen ausgestattet sein.
- 4.1.4 Sonstige nicht derivative Schuldverschreibungen** mit Rückzahlungspflicht der Emittentin zumindest zum Nennwert.
- 4.1.5 Derivative Schuldverschreibungen** sind Nichtdividendenwerte mit zumindest zum Nennwert erfolgender Kapitalrückzahlung, bei denen die **Verzinsung** und/oder eine über den Nennbetrag hinausgehende **Tilgung** von einem oder mehreren **Basis-/ Referenzwerten** (Messgrößen) abhängen. Als Basis-/Referenzwerte einschließlich Körben von Basis-/Referenzwerten können insbesondere herangezogen werden:
- Index/Indizes.
 - Aktien und Zertifikate.
 - Rohstoffe und Waren.
 - Währungskurse.
 - Fonds.
 - Nichtdividendenwerte anderer Emittenten.
 - Zinssätze sowie Kombinationen von Zinssätzen und Formeln.
 - Sonstige Messgrößen.
- 4.1.6 Target Redemption Notes (TARN)** sind Schuldverschreibungen mit variabler bzw. von einem Basis-/Referenzwert (Messgröße) abhängiger Verzinsung, die automatisch aufgelöst oder von der Emittentin gekündigt werden können und sodann zumindest zum Nennwert zur Rückzahlung fällig werden, sobald die Summe der Zinszahlungen in bestimmten Perioden einen bestimmten Betrag erreicht oder überschreitet.

4.2 Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden

Die Wertpapiere werden nach österreichischem Recht geschaffen. Auf alle Rechtsbeziehungen zwischen der Emittentin und den Anlegern ist österreichisches Recht anwendbar.

4.3 Verbriefung der Wertpapiere

Die Wertpapiere werden als Inhaberschuldverschreibungen ausgestellt und gemäß § 24 lit b DepG jeweils zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde vertreten. Den Anlegern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu. Ein anteilmäßiger Ausfolgungsanspruch auf Wertpapiere besteht gemäß § 6 Abs 2 DepG nicht.

4.4 Währung der Wertpapieremission

Die unter diesem Basisprospekt zu begebenen Wertpapiere lauten auf Euro. Wenn für die Berechnung des Ausgabebetrages, der Zins-, Tilgungs- oder sonstigen zu zahlenden Beträge mehrere Währungen relevant sind (z. B. „Doppelwährungsschuldverschreibungen“), werden diese in den Endgültigen Bedingungen angeführt.

4.5 Rang/Einstufung der Wertpapiere

Die auf Grundlage dieses Basisprospektes von der Emittentin ausgegebenen Schuldverschreibungen sind untereinander ohne irgendeinen Vorrang gleichgestellt. Sie begründen direkte, unbedingte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen allen anderen solchen Verbindlichkeiten gleich. Siehe zum Status der Schuldverschreibungen, die aufgrund dieses Basisprospektes ausgegeben werden, auch Punkt 2 der Emissionsbedingungen (Annex 1).

4.6 Rechte, die an die Wertpapiere gebunden sind, und Ausübung dieser Rechte

Der Inhalt der verbrieften Rechte ergibt sich aus der jeweiligen Sammelurkunde (siehe oben zu Punkt 4.3 „Verbriefung“) und den zugehörigen Bedingungen. Die Rechtsausübung ist im Falle von Inhaberschuldverschreibungen an die Innehabung des Wertpapiers geknüpft. Die Ausübung und Abrechnung der mit den Wertpapieren ver-

bundenen Rechte (Depotgutschriften) erfolgt gemäß den Geschäftsbedingungen der OeKB als Wertpapiersammelbank (CSD.Austria). Sämtliche im Zusammenhang mit den Wertpapieren vorzunehmenden Gutschriften (insb. Zinszahlungen, Tilgungszahlungen und Wertpapierbuchungen) erfolgen über Zwischenschaltung der für die jeweiligen Anleger depotführenden Stellen (z. B. „Hausbank“ des Anlegers) oder über die Emittentin selbst.

Werden die Wertpapiere bei einer anderen Verwahrstelle als der CSD.Austria verwahrt, wird dies in den Endgültigen Bedingungen unter Nennung dieser Verwahrstelle angegeben.

Zu Eigentum, Eigentumsübertragung, Inhaberschaft und Drittverwahrung der Wertpapiere siehe auch Punkt 2 der Emissionsbedingungen (Annex 1).

4.7 Verzinsung

4.7.1 Datum, ab dem Zinsen fällig werden (Zinszahlungstage, Zinsfälligkeitstermine)

Siehe hierzu Punkt 7 der Emissionsbedingungen (Annex 1) sowie die Punkte A.15 (2), A.16 (2) und (3) und A.18 (7) der Endgültigen Bedingungen (Annex 2) der jeweiligen Tranche/Serie.

4.7.2 Verjährung von Zinsforderung und Rückzahlung des Kapitals

Ansprüche auf Zahlung von Kapital aus den Schuldverschreibungen verjähren nach Ablauf von 10 Jahren ab Fälligkeit, was eine Verkürzung der 30-jährigen gesetzlichen Verjährungsfrist bedeutet. Ansprüche auf Zinsen verjähren gemäß § 1480 ABGB nach Ablauf von 3 Jahren ab dem jeweiligen Fälligkeitstag. Siehe Punkt 12 der Emissionsbedingungen (Annex 1).

4.7.3 Der Verzinsung zugrunde liegende Basiswerte, Berechnungsmethode und Informationen über die Wertentwicklung und Volatilität des zugrunde liegenden Basiswertes

Zu Angaben zum Basiswert und zur Berechnungsmethode siehe die Punkte 7.6 und 7.8 der Emissionsbedingungen (Annex 1) dieses Basisprospektes sowie die Punkte A.9, A.16, A.18, A.19 und A.23 der Endgültigen Bedingungen (Annex 2).

Zur Wertentwicklung und zur Volatilität des Basiswertes siehe die Punkte B.7 und B.8 der Endgültigen Bedingungen (Annex 2).

4.7.4 Marktstörungen oder Unterbrechungen der Abrechnung

Wann ein Vorfall vorliegt, der eine Marktstörung darstellt, ist in Punkt 8 der Emissionsbedingungen (Annex 1) angeführt. In Punkt A.18 (5) der Endgültigen Bedingungen (Annex 2) können weitere Marktstörungs- und Anpassungsregeln vorgesehen werden. Darin wird ferner geregelt, wie im Falle der verschiedenen Marktstörungen die Ermittlung der benötigten Werte erfolgt und in welchen Fällen der Emittentin ein Sonderkündigungsrecht zusteht.

4.7.5 Anpassungsregeln bei Vorfällen, die den zugrunde liegenden Basiswert beeinflussen

Siehe Punkt 8 der Emissionsbedingungen (Annex 1). In den Punkten A.18 (5), A.19 (3) und A.23 (5) der Endgültigen Bedingungen (Annex 2) können weitere Marktstörungs- und Anpassungsregeln vorgesehen werden.

4.7.6 Berechnungsstelle

Soweit in Punkt B.9 der Endgültigen Bedingungen (Annex 2), je nach der Art des Wertpapiers, nicht anderes vorgesehen, fungiert die Emittentin als Berechnungsstelle.

4.7.7 Wertpapiere mit einer derivativen Komponente bei der Zinszahlung

Die zur Berechnung der Zinsen im Falle von derivativen Nichtdividendenwerten anwendbaren Regelungen werden in den Punkten A.18 und A.19 der Endgültigen Bedingungen (Annex 2) sowie in den Punkten 6.5, 7.6, 7.7 und 7.8 der Emissionsbedingungen (Annex 1) festgelegt.

Hinsichtlich der allgemeinen Risikofaktoren zu derivativen Wertpapieren siehe Abschnitt D Punkt 3.21 ff.

4.8 Fälligkeitstermine und Vereinbarungen für die Darlehenstilgung einschließlich der Rückzahlungsverfahren

Die Modalitäten zur Rückzahlung richten sich nach den jeweiligen Fälligkeitsterminen und etwaigen ordentlichen oder außerordentlichen Kündigungsrechten und sind den Emissionsbedingungen (siehe die Punkte 5, 6.6, 8, 9 und 10 Annex 1) sowie den jeweils anwendbaren Endgültigen Bedingungen zu entnehmen (siehe die Punkte A.8, A.10, A.11, A.12 und A.22 Annex 2).

Die Tilgung der Schuldverschreibung erfolgt durch Gutschrift am Wertpapierverrechnungskonto im Wege der Verwahrstelle, der Zahlstelle und der depotführenden Bank.

4.9 Rendite

Die Rendite gibt den Gesamterfolg einer Kapitalanlage als tatsächliche Verzinsung des eingesetzten Kapitals an. Die jeweilige Rendite und die jeweilige Methode ihrer Berechnung werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben (siehe Punkt B.5 Annex 2). Die Rendite wird hierbei als Emissionsrendite, somit im Vorhinein unter der Voraussetzung eines gegebenen Ausgabekurses, eines fixen Zinssatzes (außer im Falle von Nullkupon-Schuldverschreibungen), einer bestimmten Laufzeit und eines bestimmten Tilgungskurses, berechnet. Bei Produktgruppen, die keine ausreichenden Berechnungsparameter für eine Ex-ante-Berechnung der Emissionsrendite aufweisen (z. B. variabel verzinsten Schuldverschreibungen), entfällt die Angabe in den jeweils anwendbaren Endgültigen Bedingungen.

Als gängige Berechnungsmethode für die Renditeangabe wird die Berechnung nach ICMA herangezogen. Hierbei wird insbesondere der unterschiedliche zeitliche Anfall von Zinszahlungen durch Abdiskontierung berücksichtigt. Maßgeblich für diese oder eine andere Berechnungsmethode ist allein die in den jeweils anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegebene Methode.

4.10 Vertretung von Schuldtitelinhabern und Angabe der die Anleger vertretenden Organisation und der auf die Vertretung anwendbaren Bestimmungen

Grundsätzlich sind alle Rechte aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere durch den einzelnen Schuldverschreibungsgläubiger selbst gegenüber der Emittentin direkt, an deren Sitz zu den üblichen Geschäftsstunden sowie in schriftlicher Form beziehungsweise im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen.

Im Regelfall wird von der Emittentin keine organisierte Vertretung der Schuldverschreibungsgläubiger vorgesehen. Sollte eine solche bedingungsgemäß vorgesehen sein, wird dies in den Endgültigen Bedingungen angegeben (siehe Punkt B.9 Annex 2).

Unter besonderen, nach dem KuratorenG geregelten Voraussetzungen kann es im Falle von Teilschuldverschreibungen zur Bestellung eines Kurators kommen, der zur gemeinsamen Vertretung der Rechte der Besitzer der Teilschuldverschreibungen einzuschreiten hat.

4.11 Beschlüsse, welche die Grundlage für die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Wertpapieremissionen bilden

Die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Emissionen werden generell durch Beschlüsse des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Emittentin genehmigt (Rahmengenapprobationen). Die Erstellung dieses Basisprospektes wurde mit Beschluss des Vorstandes der Emittentin vom 22. 9. 2008 genehmigt. Die jeweils aktuellen Beschlussdaten sind den Endgültigen Bedingungen zu entnehmen (siehe Punkt A.13 Annex 2).

4.12 Emissionstermine

Die Emittentin begibt Wertpapiere unter diesem Basisprospekt von Zeit zu Zeit nach freiem Ermessen und in autonomer Einschätzung der Marktgegebenheiten.

Die Wertpapiere können als wiederholte Einmalemissionen oder als Daueremissionen begeben werden. Im Falle von Einmalemissionen kann neben dem aus den jeweiligen Endgültigen Bedingungen ersichtlichen Ausgabetag (siehe Punkt A.7 (2) Annex 2) auch eine Zeichnungsfrist festgesetzt werden. Im Falle von Daueremissionen erfolgt die Begebung ohne Angabe einer Zeichnungsfrist.

4.13 Darstellung etwaiger Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere

Die unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere unterliegen hinsichtlich ihrer Übertragbarkeit grundsätzlich keiner Beschränkung. Hiervon unberührt bleiben etwaige, nach den Bestimmungen eines anderen Landes bestehende Verkaufs- oder Vertriebsbeschränkungen (siehe auch Abschnitt A dieses Basisprospektes und Punkte A.32 und A.33 der Endgültigen Bedingungen, Annex 2).

4.14 Angaben über die an der Quelle einbehaltene Einkommensteuer auf die Wertpapiere

Siehe hierzu Abschnitt G des Basisprospektes.

5 Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot

5.1 Bedingungen und erforderliche Maßnahmen für die Antragsstellung

5.1.1 Angebotsbedingungen

Die in diesem Basisprospekt enthaltene Wertpapierbeschreibung wird durch die Emissionsbedingungen (Annex 1) und die Endgültigen Bedingungen (Annex 2) vervollständigt. Die Emissionsbedingungen und die Endgültigen Bedingungen für jede Emission von Wertpapieren unter diesem Basisprospekt sollten immer gemeinsam

und im Zusammenhang mit diesem Basisprospekt und allfälligen Nachträgen zu diesem Basisprospekt gelesen und beurteilt werden.

Die Emissionsbedingungen und Endgültigen Bedingungen für jede Emission von Wertpapieren unter diesem Basisprospekt werden zumindest für die jeweilige Dauer des Angebotes der Wertpapiere auf der Website der Emittentin unter www.bankaustria.at¹³ sowie am Sitz der Emittentin, an der Adresse Schottengasse 6–8, 1010 Wien, kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

5.1.2 Emissions- und Angebotsvolumen, Aufstockung des Emissionsvolumens

Die unter diesem Basisprospekt zu begebenden einzelnen Emissionen werden in der Regel unter Angabe des von der Emittentin festgelegten Emissions-/Angebotsvolumens, zu dem die Platzierung erfolgen soll, angeboten, wobei das Emissions-/Angebotsvolumen je nach Begebungsart auch als Maximal- oder Mindestvolumen festgelegt werden kann (zu Angaben zum Emissions-/Angebotsvolumen siehe Punkt A.4 der Endgültigen Bedingungen, Annex 2). Für den Fall, dass das konkrete Emissionsvolumen in den Endgültigen Bedingungen nicht genannt wird, werden in diesen nähere Angaben darüber gemacht, nach welchen Kriterien sich das Emissionsvolumen ermittelt. Sind weder ein konkretes Emissions-/Angebotsvolumen noch die Kriterien, nach denen sich dieses ermittelt, angegeben, kann die Zusage zum Erwerb bzw. zur Zeichnung der Wertpapiere innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach Hinterlegung der Gesamtzahl der öffentlich angebotenen Wertpapiere bei der FMA vom Anleger zurückgezogen werden.

In den Endgültigen Bedingungen kann die Möglichkeit zur Aufstockung des jeweiligen Emissionsvolumens vorgesehen sein. Im Falle einer wesentlichen Aufstockung des Emissionsvolumens werden die Endgültigen Bedingungen entsprechend aktualisiert auf der Website der Emittentin unter www.bankaustria.at (Navigationspfad: *Investor Relations / Anleihe-Informationen / Emissionen unter Basisprospekten / Emissionsbedingungen & Bekanntmachungen*) sowie an deren Sitz zur Verfügung gehalten.

Das jeweils aktuelle Nominale einer Emission ergibt sich aus der veränderbaren Sammelurkunde oder dem Fortsetzungsblatt zur Sammelurkunde.

¹³ Angaben zum aktuellen Navigationspfad finden sich in den jeweils anwendbaren Endgültigen Bedingungen.

Das jeweils aushaftende Gesamtvolumen aller Emissionen, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, überschreitet zusammen mit dem jeweils aushaftenden Gesamtvolumen aller unter dem Basisprospekt der Emittentin über das Euro Medium Term Note Programme vom 14. Oktober 2011 begebenen Emissionen insgesamt nicht das maximale Volumen des Euro Medium Term Note Programme (siehe auch Abschnitt C „Allgemeine Beschreibung des Programms“). Das jeweilige Gesamtvolumen aller Emissionen, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, bestimmt sich nach den aktuellen Rahmengenapprobationen der Emittentin (siehe Punkt 4.11).

5.1.3 Angebotsfrist und Beschreibung des Antragsverfahrens

Angebots-, Zeichnungsfrist

Die unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere sind entweder Daueremissionen oder wiederholt begebene Einmalemissionen.

Im Falle von Daueremissionen wird in den Endgültigen Bedingungen der Beginn des Angebotes für die jeweilige Emission festgelegt. Ein Angebot endet spätestens dann, wenn das in den Endgültigen Bedingungen für die jeweilige Emission festgelegte maximale Emissionsvolumen von Anlegern gezeichnet und diesen zugeteilt wurde. Neuerliche Angebote derselben Wertpapiere sind möglich.

Sofern unter diesem Basisprospekt Wertpapiere nicht als Daueremissionen, sondern als wiederholt begebene Einzelemissionen zur Zeichnung angeboten werden, kann in den Endgültigen Bedingungen auch eine Angebots- oder eine Zeichnungsfrist für die jeweilige Emission festgelegt werden. Die Emittentin behält sich in diesem Fall vor, die Angebots- oder Zeichnungsfrist jederzeit, ohne Vorliegen von Gründen aufgrund ihrer eigenen autonomen Entscheidung vorzeitig zu beenden oder zu verlängern. Hierüber werden die Anleger gemäß Punkt 14 der Emissionsbedingungen (Annex 1) durch Bekanntgabe auf der Homepage der Emittentin (www.bankaustria.at; Navigationspfad ‚Investor Relations / Anleihe-Informationen / Emissionen unter Basisprospekten / Emissionsbedingungen & Bekanntmachungen‘) verständigt.

Antragsverfahren

Die Emittentin lädt potenzielle Anleger lediglich ein, selbst Angebote zum Erwerb der unter diesem Basisprospekt zu begebenden Wertpapiere zu stellen bzw. die Wertpapiere zu zeichnen.

Sofern in Punkt A.29 und/oder Punkt A.30 der Endgültigen Bedingungen nicht Abweichendes festgelegt wird, erfolgt die erstmalige Einladung, ein Angebot für den Erwerb der Wertpapiere zu stellen bzw. diese zu zeichnen, durch die Emittentin gegenüber den potenziellen Anlegern. Sofern in den Endgültigen Bedingungen für die jeweilige Emission nicht Abweichendes festgelegt wird, nimmt die Emittentin die Angebote der Anleger auf Erwerb der Wertpapiere bzw. deren Zeichnung im Wege der Zuteilung der Wertpapiere und die entsprechende Wertpapierabrechnung an. Die Emittentin kann die Begebung einer Emission zu jedem beliebigen Zeitpunkt bis einschließlich des Valutatages ohne Angabe von Gründen absagen. Eine derartige Absage wird Anlegern, die bereits gezeichnet haben, unverzüglich bekannt gemacht, und zwar gemäß Punkt 14 der Emissionsbedingungen (Annex 1) durch Bekanntgabe auf der Homepage der Emittentin (www.bankaustria.at; Navigationspfad ‚*Investor Relations / Anleihe-Informationen / Emissionen unter Basisprospekten / Emissionsbedingungen & Bekanntmachungen*‘) sowie, im Falle von Anlegern, die der Emittentin nach Namen und Adresse bekannt sind, durch eine individuelle schriftliche Nachricht an deren zuletzt bekannt gegebene Anschrift.

Sofern die Platzierung von unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren nicht oder nicht ausschließlich durch die Emittentin, sondern auch durch Dritte (z. B. durch andere Kreditinstitute) erfolgt, wird dies in den Endgültigen Bedingungen angegeben (siehe auch Punkt 5.4.3 und Punkt 5.4.4).

Form des Angebots

Die unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere können im Rahmen öffentlicher oder nicht öffentlicher Angebote begeben werden.

5.1.4 Möglichkeit zur Reduzierung von Zeichnungen und Erstattungen zu viel gezahlter Beträge

Die Emittentin kann Angebote auf Erwerb oder auf Zeichnung von unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren, die von potenziellen Anlegern gestellt wurden, auch nur teilweise oder nicht annehmen. Die Nichtannahme oder bloß teilweise Annahme der von den potenziellen Anlegern gestellten Angebote auf Erwerb oder Zeichnung von unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren steht in der alleinigen Entscheidungsfreiheit der Emittentin, sodass für die Nichtannahme oder bloß teilweise Annahme der Angebote der potenziellen Anleger auf Erwerb oder Zeichnung von Wertpapieren keine Gründe vorliegen oder von der Emittentin angeführt werden müssen.

Sofern Anleger einen zu hohen Betrag gezahlt haben, erfolgt die Rückerstattung dieser Beträge – sofern in den Endgültigen Bedingungen nicht Abweichendes festgelegt wird – durch eine Rückabwicklung (Rückbuchung) im Wege der depotführenden Banken. Sollte ein anderer oder besonderer Modus für die Rückerstattung zu viel gezahlter Beträge Anwendung finden, wird dieser in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

5.1.5 Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung

Sofern in den Endgültigen Bedingungen nicht anderes bestimmt wird, besteht ein Mindestzeichnungsbetrag für die unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere nur aufgrund der Stückelung der jeweiligen Wertpapiere. Die Stückelung der Wertpapiere weist regelmäßig einen Betrag unter EUR 50.000,- auf.

Sofern in den Endgültigen Bedingungen nicht Abweichendes geregelt wird, ergibt sich der Höchstbetrag für die unter diesem Basisprospekt begebenen Emissionen jeweils aus dem maximalen Emissionsvolumen für jede begebene Emission (siehe auch Punkt 5.1.2 und Punkt A.4 f. der Endgültigen Bedingungen, Annex 2).

Findet ein bestimmter Mindest- und/oder Höchstzeichnungsbetrag Anwendung, wird dieser in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission festgesetzt. Die Angabe des Mindest- und/oder Höchstzeichnungsbetrags erfolgt in den Endgültigen Be-

dingungen als Mindest- und/oder Höchstanzahl der zu zeichnenden Wertpapiere (Angabe des Mindest- und/oder Höchstnominalwertes).

5.1.6 Methode und Fristen für die Bedienung und Lieferung der Wertpapiere

Die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Wertpapiere werden an die Anleger im Wege der depotführenden Kreditinstitute gegen Zahlung des Ausgabepreises zuzüglich allfälliger Aufschläge und Spesen durch Anteilsverschaffung an der jeweiligen Sammelurkunde geliefert. Die Lieferung erfolgt innerhalb der hierfür üblichen, angemessenen Fristen.

Die Bedienung der unter diesem Basisprospekt zu begebenden Wertpapiere erfolgt zu den in den Endgültigen Bedingungen jeweils festgelegten Terminen (Zinstermine, Tilgungstermine, vorzeitige Rückzahlungstermine), jeweils unter Berücksichtigung der hierfür in den Emissionsbedingungen (Annex 1) und den Endgültigen Bedingungen (Annex 2) festgelegten Definitionen und Begriffsbestimmungen (siehe auch Punkt 4.7 und Punkt 4.8).

5.1.7 Angebotsergebnis

Hinsichtlich der unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere und durchgeführten Emissionen ist eine Offenlegung der Ergebnisse des Angebots, wie etwa Platzierungsergebnis oder Anzahl der Zeichner etc., nicht vorgesehen.

5.1.8 Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugsrechts, die Übertragbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung von nicht ausgeübten Zeichnungsrechten

Grundsätzlich bestehen hinsichtlich der unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere keine Vorzugsrechte oder Zeichnungsrechte. Es steht der Emittentin frei, hinsichtlich bestimmter Emissionen unter diesem Basisprospekt einen bloß eingeschränkten Kreis an potenziellen Anlegern zur Stellung eines Anbots zum Erwerb bzw. zur Zeichnung zuzulassen. Die Ausübung dieses Rechtes steht im alleinigen Ermessen der Emittentin.

5.2 Plan für die Aufteilung und Zuteilung der Wertpapiere

5.2.1 Kategorien potenzieller Investoren, denen die Wertpapiere angeboten werden können

Vorbehaltlich allfälliger Verkaufsbeschränkungen und Notifizierungserfordernisse nach den jeweils in Betracht kommenden Jurisdiktionen sowie aller sonstigen von der Emittentin einzuhaltenden Bestimmungen gesetzlicher oder vertraglicher Natur können die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Wertpapiere von der Emittentin sowohl in Österreich als auch außerhalb von Österreich an Anleger zum Erwerb angeboten werden. Sofern im Einzelfall keine anderslautenden Vereinbarungen oder gesetzliche Beschränkungen entgegenstehen, kann die Emittentin die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Wertpapiere an alle Kategorien von Investoren, somit sowohl an qualifizierte Investoren im Sinne des § 1 Abs 1 Z 5a KMG als auch an nicht im Sinne dieser Bestimmung qualifizierte Investoren, zum Erwerb anbieten.

Wenn ein Angebot von Wertpapieren gleichzeitig auf den Märkten zweier oder mehrerer Länder erfolgt und bestimmte Tranchen einigen dieser Märkte vorbehalten bleiben soll, wird dies in den Endgültigen Bedingungen angegeben (Punkt B.10 Annex 2).

5.2.2 Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrages

Es ist für die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Wertpapiere kein besonderes Verfahren vorgesehen, mit dem die Anleger über die Zuteilung von unter diesem Basisprospekt zu begebenden Wertpapieren gesondert informiert werden. Der Anleger erhält im Fall einer Zuteilung von unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren eine Wertpapierabrechnung über die Zuteilung der Wertpapiere von seiner depotführenden Bank.

5.3 Preisfestsetzung

Für die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Wertpapiere wird der Ausgabepreis (bei Einmalemissionen) bzw. der Erstausgabepreis (bei Daueremissionen) unmittelbar vor Beginn der Angebots- oder Zeichnungsfrist oder der Laufzeit der jeweiligen Emission festgelegt und in die Endgültigen Bedingungen aufgenommen. Bei

Daueremissionen legt die Emittentin in Abhängigkeit der jeweiligen Lage auf den Finanz- und Kapitalmärkten laufend angepasste Ausgabekurse/-preise fest. Werden (Erst-)Ausgabekurse/-preise durch eine Formel berechnet, wird diese in den Endgültigen Bedingungen (Punkt A.5 Annex 2) angeführt. Zusätzlich zum jeweils festgelegten (Erst-)Ausgabekurs/-preis können für den Anleger unterschiedliche Nebenkosten anfallen, wie etwa Aufschläge, Provisionen, Spesen, Kosten Dritter etc. Zu produktbezogenen steuerlichen Informationen siehe Abschnitt G dieses Basisprospektes.

5.4 Platzierung und Übernahme (Underwriting)

5.4.1 Koordinatoren und Platzeure

Für die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Wertpapiere ist kein Koordinator für einen Teil oder alle Emissionen vorgesehen. Es ist grundsätzlich beabsichtigt, dass die Platzierung der unter diesem Basisprospekt zu begebenden Wertpapiere durch die Emittentin selbst erfolgt. Die Emittentin kann jedoch Emissionen von unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren auch unter Heranziehung Dritter platzieren, sei es durch eine verbindliche Übereinkommenvereinbarung („firm commitment“), sei es zu Best-efforts-Bedingungen oder in sonstiger Art und Weise. In den Endgültigen Bedingungen werden in diesem Falle die näheren Vertriebsangaben aufgenommen (Punkt A.14 und 29 f. Annex 2).

Die Emittentin hat außer den in Punkt A. 14 und 29 f Annex 2 angegebenen Vertriebsangaben keine Informationen darüber, ob und gegebenenfalls welcher Ersterwerber von unter diesem Basisprospekt platzierten Wertpapieren eine weitere Platzierung durchführt. Es ist im Einzelfall möglich, dass die Emittentin, etwa im Nachhinein, von weiteren Platzierungs- oder Veräußerungsvorgängen im Zusammenhang mit den Wertpapieren Kenntnis erlangt.

5.4.2 Name und Geschäftsanschrift der Zahlstellen und der Depotstellen

Zahlstelle für die unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere ist die UniCredit Bank Austria AG, Schottengasse 6–8, 1010 Wien, Österreich.

Die unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere werden zur Gänze durch veränderbare Sammelurkunden (§ 24 lit b DepG) vertreten, welche die Unterschriften

entweder von zwei Vorstandsmitgliedern oder einem Vorstandsmitglied und einem Prokuristen oder von zwei Prokuristen der Emittentin tragen. Ein Anspruch auf Ausfolgung von Schuldverschreibungen (Einzelverbriefung) besteht nicht. Den Anlegern stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Sammelurkunde zu.

Die Sammelurkunden werden grundsätzlich bei der OeKB als Wertpapiersammelbank (CSD.Austria) verwahrt. Im Falle einer anderen Verwahrstelle wird diese in den Endgültigen Bedingungen (Punkt B.9 Annex 2) angegeben.

Die Gutschrift von Zinszahlungen/Ausschüttungen sowie von Tilgungszahlungen erfolgt gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CSD.Austria sowie über die jeweilige für die Inhaber der jeweils unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere depotführende Stelle.

Die Emittentin wird Zahlungen von Zinsen/Ausschüttungen und Tilgungen auf die Wertpapiere durch Überweisung an den jeweiligen Verwahrer der jeweiligen Sammelurkunde/-n mit dem Auftrag überweisen, die entsprechenden Gutschriften auf den Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die Inhaber der Wertpapiere vorzunehmen.

5.4.3 Übernahmevereinbarungen

Grundsätzlich ist beabsichtigt, dass die Emittentin die unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere selbst platziert. Sollte hinsichtlich von unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren eine Übernahmevereinbarung mit bindender Wirkung oder eine Vertriebsvereinbarung ohne Übernahmeverpflichtung über eine Platzierung der Wertpapiere zu Best-efforts-Bedingungen abgeschlossen werden, werden in den Endgültigen Bedingungen (Annex 2 Punkt A.29 f.) die Namen und Adressen sowie die Übernahmezusagen bzw. die Zusagen zur Platzierung zu Best-efforts-Bedingungen angeführt.

5.4.4 Emissionsübernahmeverträge

Für die unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere liegen grundsätzlich keine Übernahmezusagen oder Vertriebsvereinbarungen vor. Sollten für unter diesem Basisprospekt begebene Wertpapiere bindende Übernahmezusagen abgegeben

werden oder Vertriebsvereinbarungen ohne feste Übernahmezusage auf auf Best-efforts-Basis abgeschlossen werden, wird dies in den Endgültigen Bedingungen festgehalten.

6 Zulassung zum Handel und Handelsregeln

6.1 Zulassungen zum Handel auf einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten

Wertpapiere, die unter Verwendung dieses Basisprospektes begeben werden, können öffentlich oder nicht öffentlich begeben werden. Sie können gleichzeitig oder in weiterer Folge zur Handelszulassung an einem geregelten Markt oder Einbeziehung zum Handel an einem ungeregelten Markt beantragt bzw. angezeigt werden. Aus den jeweils anwendbaren Endgültigen Bedingungen sind die näheren Angaben über die erfolgte oder beabsichtigte Handelszulassung und über den jeweiligen konkreten Handelsplatz zu ersehen (Punkt B.1 Annex 2).

6.2 Geregelte oder gleichwertige Märkte, an denen nach Kenntnis der Emittentin nicht nachrangige kapitalgarantierte Nichtdividendenwerte der Emittentin zum Handel zugelassen sind

- | | |
|-----------------------------|--|
| (i) Amtlicher Handel | Wiener Börse AG |
| (ii) Geregelter Freiverkehr | Wiener Börse AG |
| (iii) Amtlicher Handel | Société de la Bourse de Luxembourg SA. |
| (iv) Euronext Paris | Euronext Paris |

6.3 Intermediäre/Marketmaker

Es bestehen im Hinblick auf die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Wertpapiere gegenüber der Emittentin keine bindenden Zusagen von Instituten, als Intermediäre im Sekundärmarkt tätig zu sein, um Liquidität mittels Geld- und Briefkursen zur Verfügung zu stellen.

7 Rating

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Basisprospektes haben nicht nachrangige Schuldverschreibungen folgende Einstufung durch Ratingagenturen erhalten:

Schuldverschreibung	Rating	Ratingagentur
Nicht nachrangige Schuldverschreibungen mit Laufzeiten über einem Jahr	A	Standard & Poor's Credit Market Services Italy s.r.l.
Nicht nachrangige Schuldverschreibungen mit Laufzeiten von einem Jahr oder weniger	A-1	Standard & Poor's Credit Market Services Italy s.r.l.
Nicht nachrangige Schuldverschreibungen mit Laufzeiten über einem Jahr	A2	Moody's Investors Service Ltd.
Nicht nachrangige Schuldverschreibungen mit Laufzeiten von einem Jahr oder weniger	P-1	Moody's Investors Service Ltd.

Angaben zu Sitz und Registrierung der Ratingagenturen:

Standard & Poor's Credit Market Services Italy s.r.l., mit der Geschäftsanschrift Vicolo San Giovanni sul Muro, 1, 20121 Mailand, Italien, ist ein Tochterunternehmen der McGraw-Hill Companies s.r.l., die ihrerseits ein indirektes Tochterunternehmen der McGraw-Hill Companies Inc. ist und ihren Hauptsitz in New York mit der Geschäftsanschrift 1221 Avenue of the Americas, New York, NY 10020, hat.

Moody's Investors Service Ltd. ist beim Companies House in England unter der Nummer 01950192 registriert und hat die Geschäftsanschrift One Canada Square, Canary Wharf, E14 5FA London, England.

Standard & Poor's Credit Market Services Italy s.r.l. und Moody's Investors Service Ltd. sind gemäß der Verordnung (EG) Nr 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen rechtswirksam registriert.

Weitere Angaben zum Rating der Schuldverschreibungen können den jeweiligen Endgültigen Bedingungen entnommen werden.

G Angaben zur Besteuerung

Die folgende Zusammenfassung stellt lediglich eine allgemeine Beschreibung von grundsätzlichen steuerlichen Ausführungen dar und kann nicht als Entscheidungsgrundlage für den Erwerb oder das Halten der unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen herangezogen werden. Die allgemeinen steuerlichen Ausführungen betreffen ausschließlich produktbezogene Informationen und stellen keine institutionelle Steuerberatung dar.

1 Besteuerung in der Republik Österreich

Bezüglich der Auswirkungen auf die individuelle steuerliche Situation des Anlegers wird empfohlen, sich mit einem Steuerberater in Verbindung zu setzen. Dabei sollte vor allem auf die neue, durch das Budgetbegleitgesetz 2011 (BBG 2011) geschaffene Rechtslage Bedacht genommen werden, infolge derer – neben weiteren maßgeblichen Änderungen – auch die Besteuerung von Kapitalvermögen neu geordnet, systematisiert und auf Substanzgewinne sowie Derivate ausgedehnt wird. Weitere Änderungen ergeben sich durch das Abgabenänderungsgesetz 2011 (AbgÄG 2011) sowie durch das Budgetbegleitgesetz 2012 (BBG 2012).

Die Ausführungen basieren auf der derzeit gültigen Rechtslage und bekannten Verwaltungspraxis. Künftige Änderungen durch den Gesetzgeber, die Finanzbehörden oder höchstgerichtliche Judikate könnten die steuerliche Behandlung beeinflussen bzw. verändern sowie zu steuerlichen Konsequenzen für den Anleger führen.

1.1 Unbeschränkt Steuerpflichtige: steuerliche Behandlung bei Anschaffung einer Schuldverschreibung vor dem 1. April 2012

Bei einer kuponauszahlenden Stelle im Inland unterliegen die laufenden Zinserträge bei in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen einem 25%igen Kapitalertragsteuerabzug.

Soweit die gesetzlichen Voraussetzungen für einen steuerpflichtigen Unterschiedsbetrag zwischen dem Ausgabewert eines Wertpapiers und dem im Wertpapier festgelegten Einlösungswert vorliegen, unterliegt auch dieser einem 25%igen Kapitalertragsteuerabzug. Sinkt der Wert einer als Indexpapier qualifizierten Schuldverschreibung unter den Emissionswert, stellt dieser Wertverlust nach Ansicht der Finanzverwaltung keinen rückgängig gemachten

Kapitalertrag, sondern eine Minderung des Kapitalstammes dar. Spätere Wertsteigerungen bis zur Höhe des Emissionskurses sind als Wertsteigerung des Kapitalstammes anzusehen.

Die Kapitalertragsteuer besitzt im privaten Bereich grundsätzlich Abgeltungscharakter hinsichtlich Einkommensteuer, wenn das Wertpapier bei seiner Begebung sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten wird.

Veräußerungs- oder Abwicklungsgewinne sind jedoch bei in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen unabhängig von der Behaltdauer spekulationsverfangen und im Rahmen der Veranlagung zu versteuern. Bis zum 31. März 2012 kommt der progressive Steuertarif zur Anwendung. Ab dem 1. April 2012 gilt ein Steuersatz von 25 % (ausgenommen der allgemeine Steuertarif wird beantragt). Im betrieblichen Bereich von natürlichen Personen gelten gesonderte Regelungen, die im Rahmen der Veranlagung zu berücksichtigen sind.

Sofern die laufenden Zinserträge und ein allenfalls gegebener steuerpflichtiger Unterschiedsbetrag Betriebseinnahmen einer inländischen Kapitalgesellschaft darstellen, sind die laufenden Zinserträge und der Unterschiedsbetrag körperschaftsteuerpflichtig; von der Verpflichtung, eine Kapitalertragsteuer abzuziehen, kann abgesehen werden, wenn sämtliche Voraussetzungen gemäß § 94 Z 5 EStG erfüllt sind, d. h., insbesondere wenn bei der Bank, bei der die Wertpapiere hinterlegt sind, eine Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 lit a EStG vorliegt.

Ist im Inland eine kuponanzahlende Stelle nicht vorhanden, unterliegen die laufenden Zinserträge und ein allenfalls gegebener steuerpflichtiger Unterschiedsbetrag bei in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen einem 25%igen Sondereinkommensteuersatz.

Werden Wertpapiere im Rahmen nicht öffentlicher Angebote begeben (Privatplatzierung), wird insbesondere darauf hingewiesen, dass gemäß § 97 Abs 1 EStG eine Endbesteuerung (Steuerabgeltung) für natürliche Personen und für Körperschaften, soweit die Körperschaften Einkünfte aus Kapitalvermögen beziehen, dann nicht gegeben ist, wenn die Wertpapiere bei ihrer Begebung sowohl in rechtlicher Hinsicht als auch in tatsächlicher Hinsicht nicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten werden.

Bei Privatstiftungen, die nicht unter § 5 Z 6 oder 7 oder unter § 7 Abs 3 KStG fallen, sind Kapitalerträge aus diesen Wertpapieren nur dann nach Maßgabe des § 22 Abs 2 KStG („Zwischenbesteuerung“ in Höhe von 25 %) zu versteuern, wenn die Wertpapiere bei ihrer Begebung sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten werden. Andernfalls unterliegen sie nach § 22 Abs 1 KStG einer Körperschaftsteuer in Höhe von 25 %.

1.2 Unbeschränkt Steuerpflichtige: steuerliche Behandlung bei Anschaffung einer Schuldverschreibung ab dem 1. April 2012

Bei einer depotführenden bzw. auszahlenden Stelle im Inland unterliegen Einkünfte aus der Überlassung von Kapital (laufende Zinserträge), Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen (Gewinne aus der Veräußerung, Einlösung oder Abschichtung) und Einkünfte aus Derivaten (Zertifikate) bei in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen einem 25%igen Kapitalertragsteuerabzug. Zu den Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen zählen auch Stückzinsen (bezahlte Stückzinsen erhöhen die Anschaffungskosten; erhaltene Stückzinsen sind Teil des Veräußerungserlöses). Bei der Ermittlung der Kapitalertragsteuerbemessungsgrundlage von realisierten Wertsteigerungen sind die Anschaffungskosten ohne Anschaffungsnebenkosten (z. B. Ausgabeaufschlag, Transaktionskosten etc.) anzusetzen.

Die Kapitalertragsteuer besitzt im privaten Bereich grundsätzlich Abgeltungscharakter hinsichtlich Einkommensteuer. Im betrieblichen Bereich von natürlichen Personen gilt die Steuerabgeltung nicht für Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünfte aus Derivaten.

Depotübertragungen oder Entnahmen können unter Umständen einen steuerpflichtigen Veräußerungsvorgang auslösen.

Bei Einkünften aus Kapitalvermögen führt die depotführende Stelle einen Verlustausgleich nach Maßgabe des § 93 Abs 6 EStG idF BBG 2012 durch. Einkünfte aus Depots, die gemäß den Angaben des Depotinhabers betrieblichen Zwecken dienen, sind vom Verlustausgleich durch die depotführende Stelle ausgeschlossen. Für betrieblich gehaltenes Kapitalvermögen gelten gesonderte Verlustausgleichsregelungen. Zusätzlich besteht ein Verlustvortrag.

Sofern die Einkünfte (Zinserträge etc.) Betriebseinnahmen einer inländischen Kapitalgesellschaft darstellen, sind diese körperschaftsteuerpflichtig. Von einem Kapitalertragsteuerabzug durch die depotführende bzw. auszahlende Stelle kann abgesehen werden, wenn sämtliche

Voraussetzungen gemäß § 94 Z 5 EStG idF BBG 2011 erfüllt sind, d. h., insbesondere wenn der Bank eine Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 lit b EStG idF BBG 2011 vorliegt.

Ist im Inland eine depotführende oder auszahlende Stelle nicht vorhanden, unterliegen Einkünfte aus der Überlassung von Kapital (laufende Zinserträge), Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen (Gewinne aus der Veräußerung, Einlösung oder Abschichtung) und Einkünfte aus Derivaten (Zertifikate) bei in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen im Rahmen der Veranlagung einem besonderen Steuersatz von 25 %. Ein Verlustausgleich ist nach Maßgabe des § 27 Abs 8 EStG idF BBG 2012 zulässig.

Werden Wertpapiere im Rahmen nicht öffentlicher Angebote begeben (Privatplatzierung), besteht gemäß § 93 Abs 1 EStG idF BBG 2011 keine Steuerabzugspflicht durch die depotführende bzw. auszahlende Stelle im Inland. Eine Versteuerung der Einkünfte aus der Überlassung von Kapital (laufende Zinserträge), Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen (Gewinne aus der Veräußerung, Einlösung oder Abschichtung) und Einkünfte aus Derivaten (Zertifikate) hat im Rahmen der Veranlagung zum progressiven Steuertarif zu erfolgen.

Bei Privatstiftungen, die nicht unter § 5 Z 6 oder 7 oder unter § 7 Abs 3 KStG idF BBG 2011 fallen, sind Einkünfte aus der Überlassung von Kapital (laufende Zinserträge), Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen (Gewinne aus der Veräußerung, Einlösung oder Abschichtung) und Einkünfte aus Derivaten (Zertifikate) gesondert nach Maßgabe des § 22 Abs 2 KStG idF BBG 2011 („Zwischenbesteuerung“ in Höhe von 25 %) zu versteuern. Von einem Kapitalertragsteuerabzug durch die auszahlende Stelle kann abgesehen werden, wenn die Befreiung gem. § 94 Z 12 EStG idF BBG 2011 vorliegt.

1.3 Beschränkt Steuerpflichtige

Natürliche Personen ohne Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich sowie Körperschaften ohne Sitz und Ort der Geschäftsleitung in Österreich (beide ohne Betriebsstätte in Österreich) unterliegen mit Erträgen aus den Schuldverschreibungen keiner österreichischen Kapitalertragsteuer, wenn der depotführenden bzw. auszahlenden Stelle gegenüber der entsprechende Nachweis der Ausländereigenschaft rechtzeitig erbracht wird. Für natürliche Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in bestimmten abhängigen bzw. assoziierten Gebieten ansässig sind, gilt, dass laufende Zinserträge und ein allenfalls gegebener steuerpflichtiger Unterschiedsbetrag aus diesen Wertpapieren gemäß der Richtlinie 2003/48/EC vom 3. Juni 2003 einer EU-Quellenbesteuerung unterlie-

gen (35 % seit 1. 7. 2011). Ein Abzug von EU-Quellensteuer ist nicht vorzunehmen, wenn der Inhaber der Wertpapiere eine von seinem Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedstaates seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung gemäß § 10 EU-Quellensteuergesetz rechtzeitig der auszahlenden Bank vorlegt. Diese Bescheinigung gilt für einen Zeitraum von drei Jahren ab Ausstellung. Eine Anrechnung der EU-Quellensteuer auf die Steuer des Wohnsitzstaates ist bei Vorliegen von entsprechenden innerstaatlichen Gesetzesbestimmungen möglich.

1.4 Angaben über die Haftung und Einbehaltung von Kapitalertragsteuer

- (i) Regelungen zur Einbehaltung der Kapitalertragsteuer nach § 95 EStG idF BBG 2011 für unter diesem Basisprospekt begebene und vor dem 1. April 2012 erworbene Schuldverschreibungen:

Schuldner der Kapitalertragsteuer ist der Empfänger der Kapitalerträge. Der zum Abzug Verpflichtete haftet dem Bund für die Einbehaltung und Abfuhr der Kapitalertragsteuer. Abzugsverpflichteter ist bei im Inland bezogenen Kapitalerträgen aus Forderungswertpapieren die kuponanzahlende Stelle; i. e. das Kreditinstitut oder der Emittent, das/der an den Kuponinhaber Kapitalerträge im Zeitpunkt der Fälligkeit und anteilige Kapitalerträge anlässlich der Veräußerung des Wertpapiers auszahlt.

- (ii) Regelungen zur Einbehaltung der Kapitalertragsteuer nach § 95 EStG idF BBG 2011 für unter diesem Basisprospekt begebene und ab dem 1. April 2012 erworbene Schuldverschreibungen:

Schuldner der Kapitalertragsteuer ist der Empfänger der Kapitalerträge. Der zum Abzug Verpflichtete haftet dem Bund für die Einbehaltung und Abfuhr der Kapitalertragsteuer.

Abzugsverpflichteter ist gemäß § 95 Abs 2 Z 1 lit b) EStG idF BBG 2011 das Kreditinstitut oder der Emittent, das/der an den Kuponinhaber Kapitalerträge im Zeitpunkt der Fälligkeit und anteilige Kapitalerträge anlässlich der Veräußerung des Wertpapiers auszahlt, bzw. gemäß § 95 Abs 2 Z 2 lit a) EStG idF BBG 2011 bei Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und bei Einkünften aus Derivaten die inländische depotführende Stelle. Als inländische depotführende oder auszahlende Stellen kommen insbesondere Kre-

ditinstitute im Sinne des Bankwesengesetzes bzw. Zweigstellen eines Kreditinstituts aus Mitgliedstaaten in Betracht.

2 Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

Der nachfolgende Abschnitt ist eine grundsätzliche Darstellung bestimmter steuerlicher Aspekte in der Bundesrepublik Deutschland im Hinblick auf Erwerb, Besitz und Veräußerung der Wertpapiere. Die Darstellung ist nicht als umfassende Darstellung aller möglichen steuerlichen Konsequenzen gedacht, die für eine Entscheidung, in die Wertpapiere zu investieren, relevant sein könnten. Da jede Tranche der Wertpapiere aufgrund ihrer besonderen Bedingungen, die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben sind, einer anderen steuerlichen Behandlung unterliegen kann, enthält der folgende Abschnitt nur sehr allgemeine Angaben zur möglichen steuerlichen Behandlung. Insbesondere berücksichtigt die Darstellung keine besonderen Aspekte oder Umstände, die für den einzelnen Käufer von Relevanz sein könnten. Die Darstellung basiert auf den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Steuergesetzen zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Basisprospektes. Diese Gesetze, die Rechtsprechung hierzu sowie die Verwaltungsauffassung können sich ändern, unter Umständen auch mit rückwirkenden Auswirkungen.

Potenziellen Erwerbern von Wertpapieren wird empfohlen, ihren persönlichen Steuerberater zu konsultieren und sich über die steuerlichen Konsequenzen eines Erwerbs, des Besitzes und einer Veräußerung der Wertpapiere beraten zu lassen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf mögliche lokale Steuern in dem Staat, in dem sie ansässig sind.

2.1 Steuerinländer

Personen (natürliche und juristische), die in Deutschland steuerlich ansässig sind (insbesondere Personen, die Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Ort der Geschäftsleitung in Deutschland haben), unterliegen in Deutschland unbeschränkt der Besteuerung (Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer, jeweils zuzüglich Solidaritätszuschlag sowie gegebenenfalls Kirchensteuer und Gewerbesteuer) mit ihrem weltweiten Einkommen, unabhängig von dessen Quelle, einschließlich Zinsen aus Kapitalforderungen jedweder Art und, in der Regel, Veräußerungsgewinnen.

2.1.1 Im Privatvermögen gehaltene Wertpapiere

Im Fall von natürlichen Personen, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind und die Wertpapiere im Privatvermögen halten, gilt das Folgende:

a) Einkommen

Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören unter anderem gemäß § 20 Abs 1 Nr 7 EStG¹⁴ Erträge aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art, wenn die Rückzahlung des Kapitalvermögens oder ein Entgelt für die Überlassung des Kapitalvermögens zur Nutzung zugesagt oder geleistet worden ist, auch wenn die Höhe der Rückzahlung oder des Entgelts von einem ungewissen Ereignis abhängt. Dies gilt unabhängig von der Bezeichnung und der zivilrechtlichen Ausgestaltung der Kapitalanlage.

Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehört unter anderem auch der Gewinn aus der Veräußerung von sonstigen Kapitalforderungen jeder Art im Sinne des § 20 Abs 1 Nr 7 EStG.

Gewinn im oben genannten Sinne ist der Unterschied zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung nach Abzug der Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft stehen, und der Anschaffungskosten; bei nicht in Euro getätigten Geschäften sind die Einnahmen im Zeitpunkt der Veräußerung und die Anschaffungskosten im Zeitpunkt der Anschaffung in Euro umzurechnen. Als Veräußerung gilt auch die Einlösung, Rückzahlung, Abtretung oder verdeckte Einlage in eine Kapitalgesellschaft. Verluste aus Kapitalvermögen dürfen nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden. Die Verluste mindern jedoch die Einkünfte, die der Steuerpflichtige in den folgenden Veranlagungszeiträumen aus Kapitalvermögen erzielt.

Gemäß dem Schreiben des BMF¹⁵ vom 22. Dezember 2009 (GZ IV C 1 – S 2252/08/10004) stellt ein Forderungsausfall keine Veräußerung dar. Entsprechendes gilt für einen Forderungsverzicht, soweit keine verdeckte Einlage in eine Kapitalgesellschaft vorliegt. Dies kann zur Folge haben, dass Verluste aufgrund eines Forderungsausfalls bzw. eines Forderungsverzichts steuerlich nicht abzugsfähig sind. Nach Auffassung der Emittentin sollten jedoch Verluste aus anderen Gründen (z. B., weil im Fall derivativer Schuldverschreibungen den Wertpapieren ein Basis-/Referenzwert zugrunde liegt und dieser Basis-/Referenzwert an Wert verliert) abzugsfähig sein, vorbehaltlich der vorstehenden Verlustverrechnungsbe-

¹⁴ Deutsches Einkommensteuergesetz in der zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Basisprospektes geltenden Fassung.

¹⁵ Bundesministerium der Finanzen in der Bundesrepublik Deutschland.

schränkungen. Anleger werden jedoch darauf hingewiesen, dass diese Auffassung der Emittentin nicht als Garantie verstanden werden darf, dass die Finanzverwaltung und/oder Gerichte dieser Auffassung folgen werden.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Wertpapiere deren Zinsen und/oder Rückzahlungsbetrag von einem Referenzwert abhängig sind (z. B. derivative Schuldverschreibungen bzw. TARN), von der Finanzverwaltung oder der Rechtsprechung, abweichend von den obigen Ausführungen, als Termingeschäfte im Sinne des § 20 Abs 2 Satz 1 Nr 3 EStG qualifiziert werden, statt als sonstige Kapitalforderungen im Sinne des § 20 Abs 1 Nr 7 EStG. In diesem Fall können grundsätzlich ebenfalls alle Einkünfte aus den Wertpapieren als Einkünfte aus Kapitalvermögen besteuert werden. Lässt der Anleger die Wertpapiere allerdings am Ende der Laufzeit verfallen, besteht das Risiko, dass der Verlust des Anlegers steuerlich nicht abzugsfähig ist.

Werden die Wertpapiere einer Vermietungs- und Verpachtungstätigkeit zugeordnet, können die Einkünfte aus den Wertpapieren, anders als vorstehend beschrieben, zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gehören. In diesem Fall werden die Einkünfte als der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten ermittelt.

b) Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich gemäß § 32d EStG dem gesonderten Steuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen, (26,375 % einschließlich Solidaritätszuschlag, gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer). Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen ist als Werbungskosten der Sparer-Pauschbetrag in Höhe von EUR 801,- abzuziehen (EUR 1.602,- im Fall von Ehegatten, die zusammen veranlagt werden). Der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist ausgeschlossen.

Die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen soll grundsätzlich durch den Einbehalt von Kapitalertragsteuer erfolgen (siehe unten, Punkt c). Falls und soweit Kapitalertragsteuer einbehalten wird, ist die Steuer mit dem Einbehalt grundsätzlich abgegolten (Abgeltungsteuer). Falls keine Kapitalertragsteuer einbehalten wird und dies nicht lediglich auf die Stellung eines Freistellungsauftrages zurückzuführen ist sowie in bestimmten anderen Fällen, ist der Steuerpflichtige weiterhin verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben und die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen erfolgt sodann im Rahmen des Veranlagungsverfahrens. Der gesonderte Steuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen gilt jedoch grundsätzlich auch

im Veranlagungsverfahren. In bestimmten Fällen kann der Anleger beantragen, mit seinem persönlichen Steuersatz besteuert zu werden, wenn dies für ihn günstiger ist.

Gehören die Einkünfte zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, muss der Anleger diese und die Werbungskosten in seiner Steuererklärung angeben und der Überschuss wird dann mit seinem persönlichen Steuersatz von bis zu 47,475 % (einschließlich Solidaritätszuschlag), gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer, besteuert.

c) Kapitalertragsteuer/Quellensteuer

Kapitalerträge (z. B. Zinsen und Veräußerungsgewinne) unterliegen bei Auszahlung der Kapitalertragsteuer, wenn eine deutsche Niederlassung eines deutschen oder ausländischen Kreditinstituts oder Finanzdienstleistungsinstituts oder ein deutsches Wertpapierhandelsunternehmen oder eine deutsche Wertpapierhandelsbank (jeweils eine „**auszahlende Stelle**“) die Wertpapiere verwahrt oder verwaltet oder deren Veräußerung durchführt und die Kapitalerträge auszahlt oder gutschreibt.

Die Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer entspricht dabei grundsätzlich den Bruttoeinkünften aus Kapitalvermögen wie in b) beschrieben (d. h. vor Abzug der Kapitalertragsteuer). Sind jedoch bei Veräußerungsgewinnen der auszahlenden Stelle die Anschaffungskosten nicht bekannt und werden diese vom Steuerpflichtigen nicht in der gesetzlich geforderten Form nachgewiesen (z. B. im Fall einer Depotübertragung von einer Nicht-EU-Bank), bemisst sich der Steuerabzug nach 30 % der Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung der Wertpapiere. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage hat die auszahlende Stelle grundsätzlich bisher unberücksichtigte negative Kapitalerträge (z. B. Veräußerungsverluste) und gezahlte Stückzinsen des gleichen Kalenderjahres und aus Vorjahren bis zur Höhe der positiven Kapitalerträge auszugleichen.

Die Emittentin selbst ist grundsätzlich nicht verpflichtet, deutsche Kapitalertragsteuer im Hinblick auf Zahlungen auf die Wertpapiere einzubehalten und abzuführen, sofern sie nicht selbst als auszahlende Stelle tätig wird.

Steuerpflichtige Kapitalerträge, die nicht der Kapitalertragsteuer unterliegen haben, hat der Steuerpflichtige gemäß § 32d Abs 3 Satz 1 EStG jedoch grundsätzlich in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben.

Sofern für die Emittentin nach der jeweils in Deutschland geltenden Rechtslage keine gesetzliche Verpflichtung zum Einbehalt und zur Abführung deutscher Kapitalertragsteuer besteht, übernimmt die Emittentin keine Verantwortung für die Besteuerung von Kapitaleinkünften in Deutschland.

Die Kapitalertragsteuer beträgt 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag, gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer).

Soweit natürliche Personen kirchensteuerpflichtig sind, wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben, wenn die natürliche Person dies schriftlich beantragt; in diesem Fall ermäßigt sich die Kapitalertragsteuer um 25 % der auf die Kapitalerträge entfallenden Kirchensteuer. Sofern eine kirchensteuerpflichtige natürliche Person diesen Antrag nicht stellt, wird sie mit ihren Kapitalerträgen veranlagt, um die Kirchensteuer erheben zu können.

Kapitalertragsteuer wird nicht einbehalten, wenn der Steuerpflichtige der auszahlenden Stelle einen Freistellungsauftrag erteilt, aber nur soweit die Kapitalerträge den maximalen Freistellungsbetrag im Freistellungsauftrag nicht überschreiten. Derzeit beträgt der maximale Freistellungsbetrag EUR 801,- (EUR 1.602,- im Fall von Ehegatten, die zusammen veranlagt werden). Entsprechend wird keine Kapitalertragsteuer einbehalten, wenn der Steuerpflichtige der auszahlenden Stelle eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung des für den Steuerpflichtigen zuständigen Wohnsitzfinanzamtes vorgelegt hat.

2.1.2 Im Betriebsvermögen gehaltene Wertpapiere

Im Fall von in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen juristischen oder natürlichen Personen, welche die Wertpapiere im Betriebsvermögen halten, unterliegen Zinsen und Veräußerungsgewinne der Körperschaftsteuer mit 15 % oder der Einkommensteuer mit bis zu 45 % (jeweils zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag). Zusätzlich wird gegebenenfalls Gewerbesteuer erhoben, deren Höhe von der Gemeinde abhängt, in der sich der Gewerbebetrieb befindet. Im Fall von natürlichen Personen kann außerdem Kirchensteuer erhoben werden. Veräußerungsverluste sind gegebenenfalls nicht oder nur beschränkt steuerlich abzugsfähig.

Die Vorschriften zur Kapitalertragsteuer, wie sie unter 1.1 (c) dargestellt sind, finden grundsätzlich entsprechende Anwendung. Allerdings können Steuerpflichtige, bei denen die Kapitalerträge zu den gewerblichen Einkünften bzw. den Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit gehören, keinen Freistellungsauftrag stellen. Bei Veräußerungsgewinnen erfolgt kein Einbe-

halt von Kapitalertragsteuer, wenn z. B. (a) der Steuerpflichtige die Voraussetzungen von § 43 Abs 2 Satz 3 Nr 1 EStG erfüllt oder (b) die Kapitalerträge Betriebseinnahmen eines deutschen Betriebs sind und der Steuerpflichtige dies gegenüber der auszahlenden Stelle nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erklärt.

Einbehaltene Kapitalertragsteuer gilt als Vorauszahlung der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und wird im Veranlagungsverfahren angerechnet oder erstattet.

2.2 Steuerausländer

Personen, die nicht in Deutschland steuerlich ansässig sind, sind mit Einkünften aus den Wertpapieren grundsätzlich nicht in Deutschland steuerpflichtig, es sei denn, (i) die Wertpapiere gehören zu einer deutschen Betriebsstätte oder einem deutschen ständigen Vertreter des Anlegers oder (ii) die Einkünfte aus den Wertpapieren gehören aus sonstigen Gründen zu den deutschen Einkünften im Sinne des § 49 EStG. Wenn ein Anleger mit den Einkünften aus den Wertpapieren in Deutschland beschränkt steuerpflichtig ist, gelten grundsätzlich die gleichen Ausführungen wie für die in Deutschland ansässigen Personen (siehe oben, Punkt 1.).

Wenn die Einkünfte aus den Wertpapieren als deutsche Einkünfte zu qualifizieren sind, finden auch die Vorschriften zur Kapitalertragsteuer grundsätzlich entsprechende Anwendung.

2.3 Erbschaft- und Schenkungsteuer

Erbschaft- und Schenkungsteuer entsteht im Hinblick auf ein Wertpapier grundsätzlich dann nach deutschem Recht, wenn, im Fall der Schenkungsteuer, entweder der Schenker oder der Beschenkte, bzw. im Fall der Erbschaftsteuer, entweder der Erblasser oder der Erbe in Deutschland steuerlich ansässig ist oder ein Wertpapier zu einem deutschen Betriebsvermögen gehört, für das eine deutsche Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter in Deutschland bestellt ist. Des Weiteren entsteht Erbschaft- und Schenkungsteuer in bestimmten Fällen für deutsche Staatsangehörige, die früher ihren Wohnsitz im Inland hatten.

2.4 Sonstige Steuern

In Zusammenhang mit der Emission, Lieferung oder Ausfertigung der Wertpapiere fällt in Deutschland keine Stempel-, Emissions-, Registrierungs- oder ähnliche Steuer oder Abgabe an. Vermögensteuer wird in Deutschland gegenwärtig nicht erhoben.

2.5 EU-Zinsrichtlinie

Gemäß der Richtlinie 2003/48/EG der Europäischen Union über die Besteuerung von Zinserträgen (die „**EU-Zinsrichtlinie**“) ist jeder Mitgliedstaat verpflichtet, den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaates Auskünfte über Zinszahlungen und gleichgestellte Zahlungen zu erteilen, die im jeweiligen Mitgliedstaat an eine Person gezahlt werden, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist. Allerdings können Österreich und Luxemburg während einer Übergangszeit stattdessen eine Quellensteuer erheben, deren Satz schrittweise auf 35 % angehoben wird. Die Übergangszeit soll mit Ablauf des ersten Wirtschaftsjahres enden, das einer Einigung bestimmter Nicht-EU-Staaten zum Austausch von Informationen bezüglich solcher Zahlungen folgt. Belgien hat beschlossen, das Übergangssystem abzuschaffen und sich ab 1. Januar 2010 dem Informationssystem gemäß der EU-Zinsrichtlinie anzuschließen.

Eine Reihe von Staaten, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind, sowie einige bestimmte abhängige oder angeschlossene Gebiete bestimmter Mitgliedstaaten haben vergleichbare Regelungen (Informationspflichten oder Quellensteuer) verabschiedet.

Die Richtlinie wurde in Deutschland mittels der Zinsinformationsverordnung („ZIV“) durch die Einführung eines Meldeverfahrens für Zinszahlungen an in anderen EU-Staaten (bzw. bestimmten abhängigen und assoziierten Gebieten) ansässige natürliche Personen umgesetzt. Das Meldeverfahren sieht vor, dass eine deutsche Zahlstelle verpflichtet ist, dem deutschen Bundeszentralamt für Steuern Auskünfte zu erteilen, insbesondere im Hinblick auf Identität und Wohnsitz des wirtschaftlichen Eigentümers, Name und Anschrift der Zahlstelle, Kontonummer des wirtschaftlichen Eigentümers oder, in Ermangelung einer solchen, Kennzeichen der Forderung, aus der die Zinsen herrühren, sowie den Gesamtbetrag der Zinsen oder Erträge und den Gesamtbetrag des Erlöses aus der Abtretung, Rückzahlung oder Einlösung. Das Bundeszentralamt für Steuern leitet diese Auskünfte an die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem der wirtschaftliche Eigentümer ansässig ist, weiter.

Die Richtlinie ist laufend Gegenstand von Gesetzgebungs- bzw. Weiterentwicklungs- und Änderungsvorschlägen auf politischer Ebene, die Auswirkungen auf deren Anwendungsbereich haben können. Insbesondere hat die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Anpassung der EU-Zinsrichtlinie veröffentlicht, der einige Änderungen enthält, die, wenn sie umgesetzt werden, den Anwendungsbereich der EU-Zinsrichtlinie ändern oder erweitern könnten. Anleger, die Zweifel bezüglich ihrer Position haben, sollten sich daher beraten lassen.

H Unterfertigung des Prospektes

Die Emittentin erklärt, dass sie sämtliche Prospektangaben unter der erforderlichen Sorgfalt erstellt hat, um sicherzustellen, dass die Angaben ihres Wissens richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen wurden, die die Aussage des Basisprospektes wahrscheinlich verändern können (Erklärung nach ProspektVO (EG) Nr 809/2004).

Die UniCredit Bank Austria AG unterfertigt den vorliegenden Basisprospekt als Emittentin gemäß § 8 Abs 1 KMG.

UniCredit Bank Austria AG
(als Emittentin)

.....
Dr. Udo Koller
(Prokurist)

.....
Gabriele Wiebogen
(Prokuristin)

Wien, am 10. Februar 2012

EMISSIONSBEDINGUNGEN FÜR DIE SCHULDVERSCHREIBUNGEN

1 Emittentin, Zahl- und Berechnungsstelle, Endgültige Bedingungen

- 1.1 Diese Emissionsbedingungen gelten für Schuldverschreibungen, die von der UniCredit Bank Austria AG (**Emittentin**) auf Grundlage des Basisprospektes vom 10. 2. 2012 samt allfälligen Nachträgen zum Angebotsprogramm über die Begebung von Nichtdividendenwerten mit Kapitalgarantie ausgegeben werden.
- 1.2 **Zahlstelle** für die Schuldverschreibungen ist die Emittentin.
- 1.3 **Berechnungsstelle** ist die Emittentin, sofern nicht in den Endgültigen Bedingungen (Punkt B.9) eine andere Berechnungsstelle festgelegt ist.
- 1.4 Als „**Schuldverschreibungen**“ werden in diesen Emissionsbedingungen alle von der Emittentin aufgrund des in Punkt 1.1 genannten Basisprospektes begebenen, ausstehenden Nichtdividendenwerte bezeichnet.
- 1.5 Die jeweiligen **Endgültigen Bedingungen** der jeweiligen Schuldverschreibung, deren Muster dem in Punkt 1.1 genannten Basisprospekt als Annex 2 und diesen Emissionsbedingungen beigefügt ist, ergänzen diese und bilden gemeinsam mit den Emissionsbedingungen einen einheitlichen Vertrag. Im Fall von Widersprüchen gehen die Regelungen der Endgültigen Bedingungen diesen Emissionsbedingungen vor.
- 1.6 **Kopien** dieser Emissionsbedingungen und der Endgültigen Bedingungen sind bei jeder Geschäftsstelle der Emittentin sowie während der Angebotsfrist (Zeichnungsfrist) bzw. der Dauer des Angebots im Internet unter www.bankaustria.at¹⁷ erhältlich.

¹⁶ Für Schuldverschreibungen, die bereits unter dem Basisprospekt der Emittentin vom 10. Februar 2011 angeboten wurden, siehe den einleitenden Hinweis in Abschnitt F Punkt 4 des vorliegenden Basisprospektes.

¹⁷ Angaben zum aktuellen Navigationspfad finden sich in der Einleitung zu Teil A der jeweils anwendbaren Endgültigen Bedingungen.

2 Form, Wahrung, Stuckelung, Verwahrung, Eigentum und Kapitalform

- 2.1 Sofern in den Endgultigen Bedingungen (Punkt A.3) nicht anderes festgelegt ist, sind die Schuldverschreibungen **Teilschuldverschreibungen**. Sie lauten auf **Inhaber** in der Wahrung **Euro** und weisen die festgelegte/-n Stuckelung/-en auf. Sie werden fortlaufend nummeriert. Zins- und Ruckzahlungsbasis der Schuldverschreibungen sind in den Endgultigen Bedingungen (Punkt A.9 und Punkt A.10) festgelegt.
- 2.2 Schuldverschreibungen konnen entsprechend der Festlegung in Punkt A.6 der Endgultigen Bedingungen in **jeglicher/jeglichen Stuckelung/-n** begeben werden, jedoch jeweils mit einer Stuckelung von unter EUR 50.000,–.
- 2.3 Die Schuldverschreibungen werden zur Ganze durch eine **veranderbare Sammelurkunde** (§ 24 lit b DepG, BGBl 1969/424 in der jeweils geltenden Fassung) vertreten, welche die Unterschriften entweder von zwei Vorstandsmitgliedern oder einem Vorstandsmitglied und einem Prokuristen oder von zwei Prokuristen der Emittentin tragt. Ein Anspruch auf Ausfolgung von Schuldverschreibungen (Einzelverbriefung) besteht nicht. Die Sammelurkunde ist daher eine Dauersammelurkunde. Den Anlegern stehen **Miteigentumsanteile** an der Sammelurkunde zu.
- 2.4 Die **Verwahrung** der Sammelurkunde erfolgt im Wege der Sammelverwahrung durch die Oesterreichische Kontrollbank AG (OeKB) als Wertpapiersammelbank, sofern in den Endgultigen Bedingungen (Punkt B.9) nichts anderes festgelegt ist.
- 2.5 Die **Ubertragung** des Eigentumsrechtes an den Schuldverschreibungen erfolgt durch deren **Ubergabe** im rechtlichen Sinne, d. h. durch Besitzeanweisung an den Verwahrer der Sammelurkunde. Die Besitzeanweisungen treten nach auen durch **Depotbuchungen** in Erscheinung.
- 2.6 Jene Person, die zum mageblichen Zeitpunkt in den Buchern des Verwahrers der Sammelurkunde als **Inhaber dieser Schuldverschreibungen** ausgewiesen ist, wird von der Emittentin als Inhaber eines solchen Nennbetrages von Schuldverschreibungen behandelt, den diese Person nach den Buchern des Verwahrers halt, auer im Falle eines offenkundigen Fehlers oder eines Fehlers, welcher der Emittentin nachgewiesen wird.

- 2.7 Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, nicht besicherte und **nicht nachrangige Verbindlichkeiten** der Emittentin und sind untereinander ohne irgendeinen Vorrang gleichgestellt. Sie stehen allen anderen ausständigen, nicht besicherten und nicht nachrangigen, gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleich. Die Emittentin haftet für die Zins- und Tilgungszahlungen mit ihrem gesamten gegenwärtigen und künftigen Vermögen.

3 **Absage der Emission und Aufstockung**

- 3.1 Die Emittentin ist berechtigt, bis zum Valutatag die Begebung der Schuldverschreibung **abzusagen**, d. h. das öffentliche Angebot (die Einladung zur Zeichnung) zurückzunehmen. In diesem Fall werden sämtliche Zeichnungen und erteilten Kaufaufträge ungültig. Eine solche Absage wird den Zeichnern unverzüglich mitgeteilt und zwar gemäß Punkt 14 dieser Emissionsbedingungen durch Bekanntgabe auf der Homepage der Emittentin (www.bankaustria.at) sowie, im Falle von Anlegern, die der Emittentin nach Namen und Adresse bekannt sind, durch eine individuelle schriftliche Nachricht an die vom Anleger zuletzt bekannt gegebene Anschrift. Den Zeichnern werden von der Emittentin etwaige bereits geleistete Zahlungen unverzüglich rückerstattet. Darüber hinausgehende Ansprüche der Zeichner bestehen nicht.
- 3.2 Wenn die einzelnen Emissionen unter Angabe des beabsichtigten **Emissionsvolumens** angeboten werden, wird dieses in den Endgültigen Bedingungen (Punkt A.4) angegeben. In den Endgültigen Bedingungen kann auch die Möglichkeit zur **Aufstockung** des jeweiligen Emissionsvolumens vorgesehen werden. Im Falle einer wesentlichen Aufstockung des Emissionsvolumens werden die Endgültigen Bedingungen entsprechend aktualisiert und wird dies gemäß Punkt 14 dieser Emissionsbedingungen bekannt gemacht. Das jeweils aktuelle Nominale einer Emission ergibt sich aus der veränderbaren Sammelurkunde oder dem Fortsetzungsblatt zur Sammelurkunde.

4 **Ausgabepreis und Kapitalgarantie zum Nennwert**

- 4.1 Der **Ausgabepreis** (Emissionspreis; Ausgabekurs) der Schuldverschreibungen beträgt einen in den Endgültigen Bedingungen (Punkt A.5) festgelegten Prozentsatz des Nominalbetrages (Nennwertes).

- 4.2 Die Emittentin **garantiert**, außer bei teileingezahlten Schuldverschreibungen (Punkt 9.6), die Rückzahlung der Schuldverschreibungen **zum Ende der Laufzeit** zu einem Preis von 100 % des **Nennwertes** („Kapitalgarantie“). Eine darüber hinausgehende Garantie der Emittentin für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu einem 100 % des Nennwertes übersteigenden Betrag besteht, auch wenn der Ausgabepreis über dem Nennwert liegt, nicht, außer es wird eine solche Garantie in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen.

5 Laufzeit, ordentliche Kündigung, Rückkauf im Markt

- 5.1 Beginn und Ende der **Laufzeit** der Schuldverschreibungen werden in den Endgültigen Bedingungen (Punkt A.7 und Punkt A.8) festgelegt.
- 5.2 Eine ordentliche **Kündigung** der Schuldverschreibungen ist seitens der Emittentin sowie seitens des Anlegers ausgeschlossen, sofern nicht in den Endgültigen Bedingungen (Punkt A.12) anderes festgelegt ist.
- 5.3 Die Emittentin ist jedoch jederzeit berechtigt, umlaufende Stücke der Schuldverschreibungen auch zum Zweck der Tilgung auf dem Markt oder anderweitig zu **kaufen** oder auf sonstige Weise zu **erwerben**. Solche rückerworbenen Schuldverschreibungen darf die Emittentin nach ihrer freien Entscheidung halten, wieder veräußern oder entwerten.

6 Arten von Schuldverschreibungen in Bezug auf Verzinsung und Tilgung

Nach diesen Emissionsbedingungen werden, je nach Festlegung in den Endgültigen Bedingungen, die im Folgenden beschriebenen Arten von Schuldverschreibungen begeben:

- 6.1 **Schuldverschreibungen ohne Verzinsung** (Zerobonds, Nullkupon-Schuldverschreibungen) sind Schuldverschreibungen, die nicht mit Kupons ausgestattet sind. Anstelle periodischer Zinszahlungen stellt die Differenz zwischen dem Rückzahlungs- und dem Ausgabepreis den Zinsertrag bis zur Endfälligkeit dar. Zerobonds können zusätzlich unter anderem mit Teiltilgungen ausgestattet sein.

- 6.2 **Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung** weisen zu definierten Zinszahlungstagen (Kuponterminen) eine im Vorhinein festgelegte fixe Verzinsung auf. Die Schuldverschreibungen können einen über die Laufzeit gleichen Kupon, einen steigenden Kupon, einen fallenden Kupon oder sonstige unterschiedliche Kupons für unterschiedliche Laufzeitperioden aufweisen.
- 6.3 **Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung** sind Schuldverschreibungen, die mit einem variablen Kupon verzinst werden. Sie können zusätzlich mit einer Mindestverzinsung („Floor“), einer Höchstverzinsung („Cap“), Prolongationsrechten der Emittentin und/oder der Anleger oder Teiltilgungen ausgestattet sein.
- 6.4 **Sonstige nicht derivative Schuldverschreibungen** mit Rückzahlungspflicht der Emittentin zumindest zum Nennwert.
- 6.5 **Derivative Schuldverschreibungen** sind Nichtdividendenwerte mit zumindest zum Nennwert erfolgender Kapitalrückzahlung, bei denen die **Verzinsung** und/oder eine über den Nennbetrag hinausgehende **Tilgung** von einem oder mehreren **Basis-/ Referenzwerten** (Messgrößen) abhängen. Als Basis-/Referenzwerte einschließlich Körben von Basis-/Referenzwerten können insbesondere herangezogen werden:
- Index/Indizes.
 - Aktien und Zertifikate.
 - Rohstoffe und Waren.
 - Währungskurse.
 - Fonds.
 - Nichtdividendenwerte anderer Emittenten.
 - Zinssätze sowie Kombinationen von Zinssätzen und Formeln.
 - Sonstige Messgrößen.
- 6.6 **Target Redemption Notes (TARN)**

Target Redemption Notes (TARN) sind Schuldverschreibungen mit variabler bzw. von einem Basis-/Referenzwert (Messgröße) abhängiger Verzinsung, die automatisch aufgelöst oder von der Emittentin gekündigt werden können und dann zumindest zum Nennwert zur Rückzahlung fällig werden, wenn die Summe der Zinszahlungen in bestimmten Perioden einen bestimmten Betrag erreicht oder überschritten hat.

7 Verzinsung

7.1 Für die Zinsberechnung relevante Definitionen

In diesen Emissionsbedingungen und in den Endgültigen Bedingungen bezeichnet:

„**EURIBOR®**“ (Euro Interbank Offered Rate) den für Termingelder (Termineinlagen, Festgeld) in Euro ermittelten Zwischenbanken-Zinssatz, dessen Quotierung durch repräsentative Banken (EURIBOR-Panel-Banken), die sich durch aktive Teilnahme am Euro-Geldmarkt auszeichnen, gebildet wird.

„**Fälligkeitstag**“ den Tag, an dem die Schuldverschreibung zurückgezahlt wird. Er ist in Punkt A.8 der Endgültigen Bedingungen festgelegt. Siehe auch unten, Punkt 7.3 (Geschäftstage-Konventionen).

„**Geschäftstag**“ jeden Tag außer einem Samstag oder Sonntag, an dem TARGET2 geöffnet ist, sowie jeden Tag, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in einem oder in mehreren der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten zusätzlichen Geschäftszentren abwickeln, sowie jeden sonstigen Tag, der in den Endgültigen Bedingungen als Geschäftstag definiert ist.

„**Kupontermin**“ oder „**Zinszahlungstag**“ den Tag, an dem die Zinsen, vorbehaltlich einer späteren Wertstellung gemäß Punkt 10.2 dieser Emissionsbedingungen, **tatsächlich ausbezahlt** werden.

„**LIBOR®**“ (London Interbank Offered Rate) den täglich festgelegten Referenzzinssatz im Interbankengeschäft, der an jedem Geschäftstag um 11:00 Uhr Londoner Zeit anhand der Zinssätze, welche die wichtigsten international tätigen Banken der British Bankers' Association in London festlegen, zu denen sie am Markt Gelder von anderen Banken aufnehmen beziehungsweise angeboten bekommen, fixiert wird.

„**TARGET2**“ das transeuropäische Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro („Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System“). Dies ist ein Zahlungsverkehrssystem, das vom Eurosystem zur Abwicklung von Zahlungen in Echtzeit zur Verfügung gestellt wird, eine gemeinsame Plattform ver-

wendet und am 19. November 2007 eingeführt wurde, oder ein entsprechendes Nachfolgesystem.

„**Verzinsungsbeginn**“ den Tag, an dem die Verzinsung der Schuldverschreibungen beginnt. Dieser Tag ist in Punkt A.7 der Endgültigen Bedingungen festgelegt.

„**Wertermittlungstag**“ einen Tag, an welchem ein für die Berechnung von Zinsen oder des Tilgungsbetrages maßgeblicher Basiswert/Referenzwert erhoben wird.

„**Wertbestimmungstag**“ einen Tag, an welchem auf Grundlage des am Wertermittlungstag erhobenen Basiswerts/Referenzwerts bzw. der am Wertermittlungstag erhobenen Basiswerte/Referenzwerte der maßgebliche Zinssatz oder Rückzahlungsbetrag berechnet wird. Dieser Tag ist in den Punkten A.18 (4) und/oder A.23 (4) der Endgültigen Bedingungen festgelegt.

„**Zinsfestsetzungstag**“ den Tag, an welchem der Referenzsatz, der für die Bestimmung des für die jeweilige Zinsperiode anwendbaren Zinssatzes maßgeblich ist, zu ermitteln ist. Dieser Tag ist in Punkt A.16 (8) der Endgültigen Bedingungen festgelegt. Er kann vor, innerhalb oder auch nach der Zinsperiode liegen.

„**Zinslauf**“ und „**Zinsperiode**“ die Zeit zwischen Verzinsungsbeginn/letztem Zinszahlungstag (einschließlich) und dem darauf folgenden Zinszahlungstag/Fälligkeitstag (ausschließlich).

„**Zinszahlungstag**“ oder „**Kupontermin**“ den Tag, an dem die Zinsen, vorbehaltlich einer späteren Wertstellung gemäß Punkt 10.2 dieser Emissionsbedingungen, **tatsächlich ausbezahlt** werden.

7.2 Zinstagequotient, Zinsperiode und Zinszahlung

7.2.1 Die Berechnung der auf eine Schuldverschreibung zahlbaren Zinsen erfolgt durch Anwendung des in den Endgültigen Bedingungen (Punkt A.9) festgelegten Zinssatzes auf den Nennbetrag.

7.2.2 Der zur Berechnung von Zinsen für Perioden, die nicht einem vollen Kalenderjahr (1. 1. bis 31. 12.) entsprechen, anwendbare **Zinstagequotient** ist in den Endgültigen

Bedingungen angegeben. Hierfür bestehen, soweit in den Endgültigen Bedingungen keine andere Berechnungsmethode definiert ist, folgende Varianten:

- (A) **„Actual/Actual (ISDA)“** oder **„kalendermäßig/kalendermäßig“**: Die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode wird im Zähler exakt gezählt und folglich die Monate entsprechend ihrer jeweiligen Anzahl der Tage mit 28, 29 (Schaltjahr), 30 oder 31 Zinstagen angerechnet. Ganze Jahre werden im Nenner mit 365 oder 366 (Schaltjahr) Tagen erfasst.
- (B) **„Actual/365 (fixed)“** oder **„kalendermäßig/365“**: Die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode wird stets, d. h. auch für Schaltjahre, durch 365 geteilt.
- (C) **„Actual/360“** oder **„kalendermäßig/360“**: Die tatsächliche Anzahl der Tage einer Zinsperiode wird stets durch 360 geteilt.
- (D) **„30/360“**, **„360/360“** oder **„Bond Basis“**: Die Anzahl der Tage der Zinsperiode wird durch 360 geteilt und der Zinstagequotient mit folgender Formel berechnet:

$$\text{ZINSTAGEQUOTIENT} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

wobei gilt:

„Y₁“ ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

„Y₂“ ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der unmittelbar auf den letzten Tag der Zinsperiode folgende Tag fällt;

„M₁“ ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

„M₂“ ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der unmittelbar auf den letzten Tag der Zinsperiode folgende Tag fällt;

„D₁“ ist der erste Kalendertag der Zinsperiode, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, eine solche Zahl fällt auf den 31., in welchem Fall D₁ 30 wäre; und

„D₂“ ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, unmittelbar nach dem letzten Tag, der in die Zinsperiode fällt, es sei denn, eine solche Zahl fällt auf den 31. und D₁ ist größer als 29, in welchem Fall D₂ 30 wäre.

(E) „**30E/360**“ oder „**Eurobond Basis**“: Die Anzahl der Tage in der Zinsperiode wird durch 360 geteilt und der Zinstagequotient mit folgender Formel berechnet:

$$\text{ZINSTAGEQUOTIENT} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

wobei gilt:

- „Y₁“ ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;
- „Y₂“ ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der unmittelbar auf den letzten Tag der Zinsperiode folgende Tag fällt;
- „M₁“ ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;
- „M₂“ ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der unmittelbar auf den letzten Tag der Zinsperiode folgende Tag fällt;
- „D₁“ ist der erste Kalendertag der Zinsperiode, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, eine solche Zahl fällt auf den 31., in welchem Fall D₁ 30 wäre; und
- „D₂“ ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, unmittelbar nach dem letzten Tag, der in die Zinsperiode fällt, es sei denn, eine solche Zahl fällt auf den 31., in welchem Fall D₂ 30 wäre.

7.2.3 Auf der Grundlage des Zinstagequotienten erfolgt die Berechnung des jeweiligen Zinsbetrages durch Anwendung des in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Zinssatzes auf den **Nennbetrag** oder, wenn Teiltilgungen erfolgt sind, auf den jeweils **ausständigen Betrag**. Die Zinsen werden für jede **Zinsperiode** berechnet, d. h. für den Zeitraum ab einschließlich des Tags des Verzinsungsbeginns bis zum Tag vor dem ersten Zinszahlungstag und sodann ab einschließlich des jeweils letzten Zinszahlungstags bis zum Tag vor dem nächsten Zinszahlungstag oder dem Fälligkeitstag. Mit Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag vorangeht, endet der Zinslauf.

7.2.4 Die **Bezahlung** der Zinsen erfolgt **im Nachhinein** am Zinszahlungstag nach Ablauf der jeweiligen Zinsperiode.

7.3 **Geschäftstag-Konventionen (Business Day Conventions)**

Wenn maßgebliche Tage (z. B. Zinszahlungstag, Zinsfestsetzungstag, Wertbestimmungstag, Beginn und Ende einer Zinsperiode/eines Beobachtungszeitraumes etc.)

nicht auf einen Geschäftstag fallen, erfolgt je nach Festlegung in den Endgültigen Bedingungen eine Verschiebung nach den folgenden oder sonst in den Endgültigen Bedingungen definierten Konventionen:

- (A) Bei **Vorangegangener Geschäftstag-Konvention** (Preceding Business Day Convention) wird der betreffende Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.
- (B) Bei **Folgender-Geschäftstag-Konvention** (Following Business Day Convention) wird der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.
- (C) Bei **modifizierter Folgender-Geschäftstag-Konvention** (Modified Following Business Day Convention) wird der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, er würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der betreffende Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.
- (D) Bei **Variabler-Zinssatz-Geschäftstag-Konvention** (Floating-Rate-Note-Konvention; FRN Convention) wird der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird dieser Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende derartige Tag der jeweils letzte Geschäftstag des Monats, in den dieser Tag ohne die Anpassung gefallen wäre.

7.4 Zinsen auf fixverzinsliche Schuldverschreibungen

- 7.4.1 Jede fixverzinsliche Schuldverschreibung (Punkt A.15 der Endgültigen Bedingungen) wird vom Verzinsungsbeginn an auf der Grundlage ihres Nennbetrages bzw. im Falle von teileingezahlten Schuldverschreibungen auf der Grundlage des einbezahlten Betrages verzinst. Der Zinsenlauf endet mit Ablauf des Tages, der dem Zinszahlungstag und/oder dem Fälligkeitstag oder dem sonst in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag vorangeht. Die Zinsen sind im Nachhinein an dem/den Zinszahlungstag/-en eines jeden Jahres und am Fälligkeitstag zahlbar. Die erste Zinszahlung erfolgt an dem Zinszahlungstag, der als nächster auf den Verzinsungsbeginn folgt.

7.4.2 Falls die Berechnung von Zinsen für einen Zeitraum, der nicht an einem Zinszahlungstag endet, erforderlich ist, wird der Zinssatz auf jede festgelegte Stückelung angewendet, diese Summe mit dem anwendbaren Zinstagequotienten multipliziert und die resultierende Zahl auf einen Cent kaufmännisch gerundet.

7.5 Zinsen auf variabel verzinsliche Schuldverschreibungen

7.5.1 Jede variabel verzinsliche Schuldverschreibung (Punkt A.16 der Endgültigen Bedingungen) wird auf der Grundlage ihres ausstehenden Nennbetrages bzw. im Falle von teileingezahlten Schuldverschreibungen auf der Grundlage des einbezahlten Betrages verzinst. Die Zinsen werden hinsichtlich jeder Zinsperiode, d. h. hinsichtlich des Zeitraums ab einschließlich des Tags des Verzinsungsbeginns bzw. des jeweils letzten Zinszahlungstags bis zu einschließlich des Tags, der dem ersten bzw. nächsten Zinszahlungstag unmittelbar vorangeht, berechnet.

7.5.2 Der **Zinssatz**, der in Bezug auf variabel verzinsliche Schuldverschreibungen für eine Zinsperiode jeweils zahlbar ist, wird in den Endgültigen Bedingungen bestimmt. Der Zinssatz beträgt zumindest null, sodass eine **Negativverzinsung ausgeschlossen** ist. Die Zinsberechnung erfolgt auf der Grundlage des Nennbetrages der Schuldverschreibung bzw. im Falle von teileingezahlten Schuldverschreibungen auf der Grundlage des einbezahlten Betrages anhand des in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Referenzsatzes, gegebenenfalls zuzüglich oder abzüglich einer etwaigen in Punkt A.16 (9) angegebenen **Marge**.

7.5.3 Ist als Art der Feststellung des Zinssatzes in den Endgültigen Bedingungen eine **Bildschirmfeststellung** festgelegt, entspricht der Zinssatz für jede Zinsperiode, sofern nichts Abweichendes in den Endgültigen Bedingungen bestimmt ist, entweder:

(A) dem Angebotssatz, wenn nur ein Angebotssatz auf der Bildschirmseite angezeigt ist, oder

(B) dem arithmetischen Mittel (wobei, falls erforderlich, auf die fünfte Dezimalstelle gerundet und dabei 0,000005 aufgerundet wird, im Fall von EURIBOR hingegen auf die vierte Dezimalstelle gerundet und dabei 0,0005 aufgerundet wird) der Angebotssätze,

und zwar pro Jahr für den Referenzsatz, der auf der maßgeblichen Bildschirmseite um 11:00 Uhr, im Falle von LIBOR zu Londoner Ortszeit (GMT) und im Falle von EURIBOR zu Brüsseler Ortszeit (MEZ), am maßgeblichen Zinsfestsetzungstag aufscheint bzw. aufscheinen plus oder minus der etwaigen Marge, wie in Punkt A.16 (9) der Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Tranche angegeben.

Falls auf der Bildschirmseite fünf oder mehr solcher Angebotssätze angezeigt werden, sind der höchste und der niedrigste für den Zweck der Bestimmung des arithmetischen Mittels außer Acht zu lassen.

Wenn als jeweiliger Referenzsatz in Bezug auf variabel verzinsliche Schuldverschreibungen in Punkt A.16 (8) der Endgültigen Bedingungen ein anderer Satz als LIBOR oder EURIBOR festgelegt wird, wird der Zinssatz in Bezug auf solche Schuldverschreibungen so festgestellt, wie in den auf diese Schuldverschreibungen anwendbaren Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist.

Alle Feststellungen der Zinssätze erfolgen durch die Berechnungsstelle.

Für den Fall, dass die maßgebliche Bildschirmseite nicht verfügbar ist oder dass im obigen Fall (A) kein Angebotssatz angezeigt wird oder im obigen Fall (B) weniger als drei solche Angebotssätze angezeigt werden, und zwar jeweils zum festgelegten Zinsfestsetzungstag und -zeitpunkt, enthalten die Endgültigen Bedingungen Bestimmungen für die Feststellung des Zinssatzes.

Sofern keine solche Bestimmungen in den Endgültigen Bedingungen enthalten sind, gilt Folgendes: Sollte die maßgebliche Bildschirmseite zur maßgeblichen Zeit nicht zur Verfügung stehen oder wird darauf kein Angebotssatz angezeigt, wird die Berechnungsstelle von vier renommierten Banken, welche im relevanten Zinsmarkt tätig sind, deren maßgebliche Angebotssätze für den relevanten Wertermittlungstag anfordern und gilt für die Feststellung Folgendes:

- (A) Wird lediglich ein Angebotssatz genannt, so ist der Zinssatz für die relevante Zinsperiode dieser Angebotssatz.
- (B) Werden mindestens zwei Angebotssätze genannt, so ist der Zinssatz für die relevante Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, nach den inter-

nationalen Standards gerundet) dieser Angebotssätze, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Für den Fall, dass der Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen ermittelt werden kann, ist der Zinssatz für die relevante Zinsperiode der am letzten Geschäftstag vor dem Zinsfestsetzungstag auf der Bildschirmseite angezeigte Angebotssatz.

- 7.5.4 Wenn die Endgültigen Bedingungen einen **Mindestzinssatz** festlegen, dann darf der Zinssatz in keinem Falle unter diesem Mindestwert liegen, und wenn solcherart ein **Höchstzinssatz** festgelegt ist, dann darf der Zinssatz auf keinen Fall einen solchen Höchstwert übersteigen.

7.6 Basiswertabhängige Verzinsung

Schuldverschreibungen mit derivativen Komponenten, deren Verzinsung von einem Basiswert oder Körben von Basiswerten, insbesondere von einem Index oder Indizes, Aktien, Zertifikaten, Rohstoffen, Waren, Währungen, Fonds, Nichtdividendenwerten anderer Emittenten oder Zinssätzen, abhängen (Punkt A.18 der Endgültigen Bedingungen), werden auf der Grundlage ihres Nennbetrages bzw. im Falle von teileingezahlten Schuldverschreibungen auf der Grundlage des einbezahlten Betrages verzinst. Der Zinssatz für jede Zinsperiode wird unter Anwendung der Formel oder des Index, die/der in Punkt A.18 (1) der Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, bestimmt.

7.7 Doppelwährungs-Schuldverschreibungen

Bei Doppelwährungs-Schuldverschreibungen (Punkt A.19 der Endgültigen Bedingungen) wird der Zinssatz oder der Betrag der Zinsen durch Bezugnahme auf einen Wechselkurs oder eine Berechnungsmethode für den Wechselkurs bestimmt und erfolgt die Bestimmung des Zinssatzes oder Betrages der zahlbaren Zinsen nach der in Punkt A.19 (1) der Endgültigen Bedingungen festgelegten Weise.

7.8 Feststellung und Mitteilung variabler und basiswertabhängiger Zinssätze

- 7.8.1 Die **Berechnungsstelle** wird an dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Wertbestimmungstag oder, wenn ein solcher nicht angeführt ist, unverzüglich nach jedem Zeitpunkt, an dem ein variabler oder ein an einen Basiswert gebundener Zinssatz zu ermitteln ist (Zinsfestsetzungstag; Wertermittlungstag), den Zinssatz auf Grundlage der jeweiligen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Berechnungsmethode ermitteln und den Betrag an Zinsen, der in Bezug auf jede festgelegte Stückelung für die relevante Zinsperiode zahlbar ist, berechnen. Jeder Zinsbetrag wird berechnet, indem der Zinssatz auf eine festgelegte Stückelung angewendet wird, diese Summe mit dem anwendbaren Zinstagequotienten multipliziert und die resultierende Zahl auf den nächsten ganzen Cent kaufmännisch gerundet wird.
- 7.8.2 Die Ermittlung des Zinssatzes, die Quotierungen, die Entscheidungen der Berechnungsstelle und die Berechnung jedes Zinsbetrages durch die Berechnungsstelle sind (sofern kein offenkundiger Fehler vorliegt) endgültig und für alle Parteien **verbindlich**.
- 7.8.3 Die Emittentin wird veranlassen, dass der Zinssatz für jede Zinsperiode gemäß Punkt 14 dieser Emissionsbedingungen **veröffentlicht** und, sofern es sich um börsennotierte Schuldverschreibungen handelt, der Börse, an der die Schuldverschreibungen zum gegebenen Zeitpunkt notieren, mitgeteilt wird, und zwar sobald wie möglich, aber in keinem Falle später als am vierten Geschäftstag nach der Ermittlung durch die Berechnungsstelle.

7.9 Teileinbezahlte Schuldverschreibungen

Im Falle von teileinbezahlten Schuldverschreibungen erfolgen die Zinsberechnung und der Zinslauf (außer bei Nullkupon-Schuldverschreibungen), wenn in Punkt A.25 der Endgültigen Bedingungen nichts anderes angegeben ist, in der oben beschriebenen Weise auf Basis des einbezahlten Nennbetrags solcher Schuldverschreibungen.

7.10 Nullkupon-Schuldverschreibungen

Bei Nullkupon-Schuldverschreibungen (Punkt A.17 der Endgültigen Bedingungen) erfolgen keine laufenden Zinszahlungen. Anstelle periodischer Zinszahlungen stellt hier die Differenz zwischen dem Rückzahlungskurs (dieser beträgt bei Endfälligkeit zumindest 100 % des Nennwertes) und dem Ausgabepreis (Emissionspreis; Ausgabekurs) den Zinsertrag bis zur Endfälligkeit dar. Der Anleger erhält demnach von der Emittentin nur eine Zahlung, nämlich den Verkaufserlös bei einem etwaigen vorzeitigen Verkauf der Schuldverschreibung an die Emittentin oder sonst den Tilgungserlös bei Fälligkeit. Zur Tilgung siehe Punkt 9.

8 Marktstörung, Anpassungen und Sonderkündigung

8.1 Regeln für Marktstörungen

- 8.1.1 Wenn die Verzinsung und/oder eine über den Nennbetrag hinausgehende Tilgung der Schuldverschreibung von einem oder mehreren Basiswerten/Referenzwerten oder Körben von Basiswerten/Referenzwerten abhängt, können bei den relevanten Indizes, Aktien, Zertifikaten, Rohstoffen, Waren, Währungskursen, Fondswerten, Nichtdividendenwerten anderer Emittenten und Zinssätzen Marktstörungen eintreten. In den Punkten A.18 (5) und A.23 (5) der Endgültigen Bedingungen können für diesen Fall besondere Regeln, insbesondere für die Anpassung des/der Basiswerte/-s und eine Sonderkündigung durch die Emittentin, festgelegt werden, die von diesen Emissionsbedingungen abweichen oder sie ergänzen, oder kann auf die in diesen Emissionsbedingungen unter Punkt 8.3 vorgesehenen Regeln, die bei Marktstörungen auf bestimmte Arten von Schuldverschreibungen Anwendung finden, verwiesen werden. Die in Punkt 8.3 dieser Emissionsbedingungen enthaltenen Bestimmungen gelten somit nur dann, wenn auf sie in den Endgültigen Bedingungen ausdrücklich verwiesen wird.
- 8.1.2 Erfolgt keine Festlegung von Regeln für Marktstörungen in den Endgültigen Bedingungen nach obigem Punkt 8.1.1, gelten die allgemeinen Bestimmungen nach Punkt 8.2 dieser Emissionsbedingungen.

8.2 Allgemeine Bestimmungen für Marktstörungen

Die folgenden Bestimmungen gelten nur dann und insoweit, als in den Endgültigen Bedingungen nichts anderes festgelegt ist.

8.2.1 Eine **Marktstörung** tritt ein:

- (A) bei einer Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswertes oder eines oder mehrerer in einem Basiswertkorb enthaltener Basiswerte/Referenzwerte oder im Falle von Schuldverschreibungen, deren Basiswert/Referenzwert aus einem oder mehreren Indizes besteht, einer oder mehrerer der im relevanten Index enthaltenen Komponenten, an der Referenzbörse, sofern eine solche Aussetzung oder Einschränkung nach Auffassung der Berechnungsstelle die Berechnung des betreffenden Basiswertes wesentlich beeinflusst; dies ist jedenfalls der Fall, wenn die Aussetzung oder Einschränkung innerhalb der letzten Stunde vor dem maßgeblichen Zeitpunkt am Wertermittlungstag erfolgt, oder
- (B) bei einer Aussetzung oder Einschränkung des Handels von Terminkontrakten oder Optionskontrakten, die sich auf den betreffenden Basiswert oder Referenzwert oder im Falle von Schuldverschreibungen, deren Basiswert aus einem Index oder mehreren Indizes besteht, auf eine oder mehrere der im relevanten Index enthaltenen Komponenten beziehen, an der maßgeblichen Terminkontrakt- oder Optionsbörse, oder
- (C) wenn die Referenz- oder Optionsbörse nicht öffnet oder sie vor dem regulären Handelsschluss schließt, oder
- (D) wenn ein Kurs oder ein für die Berechnung des Basiswertes/Referenzwertes anderer maßgeblicher Wert (einschließlich Zinssätzen) nicht veröffentlicht wird oder nicht erhältlich ist, oder
- (E) wenn der Index durch einen anderen Index ersetzt wird, oder
- (F) der Index-Sponsor die Formel zur Berechnung des Index oder den Index auf sonstige Weise verändert, oder

- (G) die Emittentin die Berechtigung zur Nutzung des Index verliert, oder
- (H) der jeweilige Index nicht berechnet oder für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht mehr veröffentlicht oder der entsprechende Schlusskurs des Index nicht veröffentlicht wird, oder
- (I) wenn innerhalb der letzten Stunde vor dem maßgeblichen Zeitpunkt am Wertermittlungstag die Möglichkeit von Marktteilnehmern, an der Wertpapierbörse über den Index bzw. die im Index enthaltenen Aktien oder an der Terminbörse über Future- oder Optionskontrakte, die den Index bzw. im Index enthaltenen Aktien zum Gegenstand haben, Transaktionen abzuschließen oder für den Index Marktwerte zu erlangen, beendet oder beeinträchtigt wird, oder
- (J) bei einer sonstigen wesentlichen Störung oder Beeinträchtigung der Berechnung oder Veröffentlichung des Wertes des Basiswertes/Referenzwertes oder eines oder mehrerer in einem Basiswertkorb enthaltener Basiswerte/Referenzwerte, oder
- (K) bei Basiswerten (oder Bestandteilen von Basiswertkörben), die Rohstoffe sind, auch dann, wenn sich wesentliche Änderungen in der Berechnungsformel oder -methode hinsichtlich des Rohstoffes ergeben, eine Steuer oder Abgabe auf den jeweiligen Rohstoff neu eingeführt, geändert oder aufgehoben wird, oder sonstige wesentliche Modifikationen betreffend den jeweiligen Rohstoff eintreten, oder
- (L) wenn der Basiswert oder Bestandteil eines Basiswertkorbes ein Fonds ist oder Fondsanteile sind, auch dann, wenn aus welchem Grund auch immer kein Net Asset Value für die Fondsanteile berechnet wird, die Fondsanteile nicht eingelöst oder im Rahmen eines vergleichbaren Vorgangs zurückgereicht werden können, ein Fonds geschlossen, mit einem anderen Fonds oder einer anderen Rechtseinheit zusammengelegt wird oder sonstige Umstände eintreten, die eine Berechnung des Net Asset Value der Fondsanteile nicht zulassen, oder
- (M) wenn der Basiswert eine oder mehrere Schuldverschreibungen anderer Emittenten ist, auch dann, wenn (a) kein Schlusskurs der Schuldverschreibung ver-

öffentlich wird, (b) der Handel der Schuldverschreibung ausgesetzt wird und kein Wert auf einer Ersatzbörse oder im Interbankenverkehr feststellbar ist.

Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel an der betreffenden Börse stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe eines Handelstages an dieser Börse eintretende Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.

- 8.2.2 Liegen ununterbrochen bis zum Ende des **achten Handelstages nach dem Wertermittlungstag** eine oder mehrere Marktstörungen an der jeweiligen Referenzbörse vor oder kann aus anderen Gründen der Wert des maßgeblichen Basiswertes/Referenzwertes nicht festgestellt werden, hat die Berechnungsstelle je nach Art der Schuldverschreibung einen maßgeblichen Wert des von der Marktstörung betroffenen Basiswertes/Referenzwertes nach den unten angeführten Methoden zu bestimmen.
- 8.2.3 Wenn eine Marktstörung vorliegt, wird die **Berechnungsstelle** nach bestem Ermessen und entsprechend der Verfügbarkeit,
- (A) einen allfälligen **Nachfolgeindex** durch Anfrage an fünf führende unabhängige Marktteilnehmer eruiieren, und zwar für den Fall, dass von vier oder fünf zumindest drei übereinstimmende Antworten bzw. von drei zumindest zwei übereinstimmende Antworten einlangen, durch Heranziehen dieses Index als Nachfolgeindex, oder
 - (B) falls auf diese Weise kein Nachfolgeindex bestimmbar ist, einen **anderen**, dem ursprünglichen **Index** am nächsten kommenden Index zur Berechnung heranziehen, oder
 - (C) entweder den **zuletzt veröffentlichten Schlusskurs** des Index vor Eintritt der Marktstörung oder einen **Ersatzwert** für den fehlenden Indexwert anhand jener Formel und Berechnungsmethode bestimmen, die vor dem Eintritt der Marktstörung Gültigkeit hatte, oder

- (D) falls ein **Ersatz-Index** vom Indexsponsor bekannt gegeben wird und die Berechnungsstelle feststellt, dass dieser anhand derselben oder einer im Wesentlichen ähnlichen Formel oder Berechnungsmethode berechnet wird, diesen Ersatz-Index künftig als Index für die Schuldverschreibungen heranziehen, oder
- (E) falls der Indexsponsor die **Vergleichsbasis ändert**, den veränderten Index ab dem Tag, an dem die Vergleichsbasis geändert wurde, zur Ermittlung des Indexstandes heranziehen. Die Berechnungsstelle wird jedoch Anpassungen vornehmen, sodass der veränderte Index dieselbe Wertänderung (z. B. Inflationsrate) widerspiegelt wie der Index vor Änderung der Vergleichsbasis.

8.2.4 Ist eine Anpassung nach den obigen Bestimmungen nicht möglich, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Schuldverschreibung vorzeitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Geschäftstagen zu **kündigen**. Die Kündigung wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß Punkt 14 dieser Emissionsbedingungen wirksam. Im Falle der Kündigung erfolgt die Tilgung zum letzten veröffentlichten Börsenkurs der Schuldverschreibung, jedoch mindestens zu einem Preis von 100 % des Nennwertes. Kündigt die Emittentin nicht, erfolgt die **Tilgung** der Schuldverschreibung zum Fälligkeitstermin mit dem garantierten Rückzahlungsbetrag gemäß den Endgültigen Bedingungen, auf jeden Fall zumindest mit 100 % des Nennwertes.

8.3 Besondere Bestimmungen für Marktstörungen

Die folgenden Bestimmungen gelten nur dann, wenn auf sie in den Endgültigen Bedingungen in Punkt A.18 (5) oder in Punkt A. 23 (5) verwiesen wird.

8.3.1 Basiswert: Index oder Indexkorb

- (A) Wird während der Laufzeit der Schuldverschreibung der Index nicht mehr vom Sponsor, sondern von einer anderen Person, welche die Berechnungsstelle für geeignet hält (der „**Nachfolgesponsor**“), berechnet und veröffentlicht oder durch einen Nachfolgeindex ersetzt, der nach Beurteilung der Berechnungsstelle anhand derselben oder in wesentlichen Teilen ähnlichen Berechnungsformeln und -methodik wie dieser Index (der „**Nachfolgeindex**“) bestimmt wird, tritt der durch den Nachfolgesponsor ermittelte Index bzw. der Nachfolgeindex an die Stelle des Index.

- (B) Für den Fall, dass der Sponsor am oder vor dem Wertermittlungstag eine wesentliche **Änderung in der Berechnungsformel oder -methode** oder eine sonstige wesentliche Modifikation hinsichtlich des Index vornimmt, wird die Berechnungsstelle die Berechnung in der Weise vornehmen, dass sie anstelle des veröffentlichten Kurses des Index einen solchen Kurs heranzieht, der sich unter Anwendung der ursprünglichen Berechnungsformel und -methode ergibt. Dies gilt nicht für Änderungen, welche zur Bewertung und Berechnung des Index aufgrund von Änderungen oder Anpassungen der dem Index zugrunde liegenden Wertpapiere, Aktien, Rohstoffe und dergleichen vorgesehen sind, oder andere gleichwertige Standardanpassungen.
- (C) Wenn an einem Wertermittlungstag in Bezug auf einen Index oder eine darin enthaltene Indexkomponente eine **Marktstörung** im Sinne des Punkts 8.2.1 dieser Emissionsbedingungen eingetreten ist und fortbesteht und daher kein Indexwert ermittelt werden kann, **verschiebt sich der Wertermittlungstag** auf den ersten Geschäftstag, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht, und der relevante Zinszahlungstag oder Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend. Ist jedoch der Wertermittlungstag in dieser Weise um **acht Handelstage** an der jeweiligen Referenzbörse verschoben worden, wird die Berechnungsstelle nach bestem Ermessen einen maßgeblichen Indexwert des von der Marktstörung betroffenen Index oder eine darin enthaltene Indexkomponente bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem Handelstag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.
- (D) Die **Änderungen und Anpassungen** nach Abs (A) bis (C) sowie die Bestimmung des Zeitpunkts, ab dem sie gelten, erfolgen durch die Berechnungsstelle nach deren bestem Ermessen unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Interessen der Emittentin. Die Anpassung wird von der Berechnungsstelle so vorgenommen, dass die wirtschaftliche Stellung der Anleger dadurch möglichst unverändert bleibt. Die Veröffentlichung der Anpassung hat nur deklaratorischen Charakter und erfolgt gemäß Punkt 14 dieser Emissionsbedingungen.
- (E) Sollte der zugrunde liegende Index oder eine darin enthaltene Indexkomponente endgültig eingestellt werden, verliert die Emittentin das Recht zur Benutzung, oder ist eine sachgerechte Anpassung an die eingetretenen Änderungen bzw. die Marktstörung nicht möglich, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Schuldverschreibung vorzeitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Geschäftstagen zu **kündigen**. Die Kündigung wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß

Punkt 14 dieser Emissionsbedingungen wirksam. Im Falle der Kündigung erfolgt die Tilgung zum letzten veröffentlichten Börsenkurs der Schuldverschreibung, jedoch mindestens zu einem Preis von 100 % des Nennwertes.

Kündigt die Emittentin nicht, erfolgt die **Tilgung** der Schuldverschreibung zum Fälligkeitstermin mit dem garantierten Rückzahlungsbetrag gemäß den Endgültigen Bedingungen, auf jeden Fall zumindest mit 100 % des Nennwertes.

8.3.2 Basiswert: eine Aktie oder mehrere Aktien oder Zertifikate

- (A) Wenn während der Laufzeit der Schuldverschreibung durch eine Aktiengesellschaft oder mehrere Aktiengesellschaften oder einen Dritten eine Maßnahme getroffen wird, die durch Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere des Vermögens und des Kapitals der Gesellschaft/-en, Auswirkungen auf die Aktie oder auf eine oder mehrere der im Aktienkorb enthaltenen Aktien hat (ein „**Ereignis**“), so wird die jeweilige Aktie entsprechend angepasst bzw. ausgetauscht oder es wird eine sonstige wirtschaftlich sachgerechte Maßnahme durch die Berechnungsstelle vorgenommen.

Solche Ereignisse können insbesondere sein: (a) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Ausgliederung, Verstaatlichung, Übernahme durch eine andere Aktiengesellschaft, Fusion, Liquidation, Einstellung der Börsennotierung, Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit einer Gesellschaft; (b) andere als die obigen Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind.

- (B) Die erforderlichen **Anpassungen** und Entscheidungen sowie die Bestimmung des Zeitpunkts, ab dem sie gelten, erfolgen durch die Berechnungsstelle nach deren bestem Ermessen unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Interessen der Emittentin. Austausch bzw. Anpassungen sowie sonstige Maßnahmen sind so vorzunehmen, dass die wirtschaftliche Stellung des Anlegers dadurch möglichst unverändert bleibt. Die Veröffentlichung hat deklaratorischen Charakter und erfolgt gemäß Punkt 14 dieser Emissionsbedingungen.

- (C) Wenn an einem Wertermittlungstag in Bezug auf eine Aktie eine **Marktstörung** im Sinne des Punkts 8.2.1 eingetreten ist und fortbesteht und daher kein Schlusskurswert ermittelt werden kann, verschiebt sich der Wertermittlungstag auf den ersten Geschäftstag, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht, und der relevante Zinszahlungstag/Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend. Ist jedoch der Wertermittlungstag **um acht Handelstage** an der jeweiligen Referenzbörse verschoben worden, wird die Berechnungsstelle nach bestem Ermessen einen maßgeblichen Schlusskurswert der von der Marktstörung betroffenen Aktie bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem Handelstag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.
- (D) Sollte eine sachgerechte Anpassung nicht möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Schuldverschreibung vorzeitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Geschäftstagen zu **kündigen**. Die Kündigung wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung nach Punkt 14 dieser Emissionsbedingungen wirksam. Im Falle der Kündigung erfolgt die Tilgung zum letzten veröffentlichten Börsenkurs der Schuldverschreibung, jedoch mindestens zu einem Preis von 100 % des Nennwertes.

Kündigt die Emittentin nicht, erfolgt die **Tilgung** der Schuldverschreibung zum Fälligkeitstermin mit dem garantierten Rückzahlungsbetrag gemäß den Endgültigen Bedingungen, auf jeden Fall zumindest mit 100 % des Nennwertes.

8.3.3 Basiswert: Rohstoff oder Körbe von Rohstoffen und/oder Waren

- (A) Wenn, insbesondere aus Gründen im Sinne des Punkts 8.2.1 dieser Emissionsbedingungen, an einem Wertermittlungstag in Bezug auf einen Rohstoff eine **Marktstörung** eingetreten ist und fortbesteht und daher kein Kurs des Rohstoffes ermittelt werden kann, verschiebt sich der Wertermittlungstag auf den ersten Geschäftstag, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht, und der relevante Zinszahlungstag/Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend bzw. wird der Kurs an einen stellvertretenden Rohstoffkurs angepasst. Ist der Wertermittlungstag **um zwei Handelstage** an der jeweiligen Referenzbörse verschoben worden, wird die Berechnungsstelle nach bestem Ermessen einen maßgeblichen **Ersatzwert** für den fehlenden Kurs des Rohstoffes bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem Handelstag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.

- (B) Die erforderlichen **Anpassungen** und Entscheidungen, sowie die Bestimmung des Zeitpunkts, ab dem sie gelten, erfolgen durch die Berechnungsstelle nach deren bestem Ermessen unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Interessen der Emittentin. Austausch bzw. Anpassungen sowie sonstige Maßnahmen sind so vorzunehmen, dass die wirtschaftliche Stellung des Anlegers dadurch möglichst unverändert bleibt. Die Veröffentlichung ist lediglich deklaratorischer Natur und erfolgt gemäß Punkt 14 dieser Emissionsbedingungen.
- (C) Sollte eine sachgerechte Feststellung eines Ersatzwertes nicht möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Schuldverschreibung vorzeitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Geschäftstagen zu **kündigen**. Die Kündigung wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung nach Punkt 14 dieser Emissionsbedingungen wirksam. Im Falle der Kündigung erfolgt die Tilgung zum letzten veröffentlichten Börsenkurs der Schuldverschreibung, jedoch mindestens zu einem Preis von 100 % des Nennwertes.

Kündigt die Emittentin nicht, erfolgt die **Tilgung** der Schuldverschreibung zum Fälligkeitstermin mit dem garantierten Rückzahlungsbetrag gemäß den Endgültigen Bedingungen, auf jeden Fall zumindest mit 100 % des Nennwertes.

8.3.4 Basiswert: eine Währung oder Körbe mehrerer Währungen

- (A) Wenn an einem Wertermittlungstag der relevante Währungskurs nicht veröffentlicht wird („**Marktstörung**“), verschiebt sich dieser auf den ersten Geschäftstag, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht, und der relevante Zinszahlungstag/Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend. Ist der Wertermittlungstag jedoch um **acht Handelstage** an der jeweiligen Referenzbörse verschoben worden, wird die Berechnungsstelle nach bestem Ermessen einen Ersatzwert für den nicht veröffentlichten Währungskurs bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem Handelstag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.
- (B) Sollte eine sachgerechte Feststellung eines Ersatzwertes nicht möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Schuldverschreibung vorzeitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Geschäftstagen zu **kündigen**. Die Kündigung wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung nach Punkt 14 dieser Emissionsbedingungen wirksam. Im Falle der Kündigung erfolgt die Tilgung zum letzten veröf-

fentlichten Börsenkurs der Schuldverschreibung, jedoch mindestens zu einem Preis von 100 % des Nennwertes.

Kündigt die Emittentin nicht, erfolgt die **Tilgung** der Schuldverschreibung zum Fälligkeitstermin mit dem garantierten Rückzahlungsbetrag gemäß den Endgültigen Bedingungen, auf jeden Fall zumindest mit 100 % des Nennwertes.

8.3.5 Basiswert: Fonds oder Körbe von Fonds

- (A) Werden während der Laufzeit der Schuldverschreibung Änderungen in der Zusammensetzung, und/oder Gewichtung der Einzelwerte des Fonds bzw. der im Fondskorb enthaltenen Fonds vorgenommen, die eine Anpassung des Fonds bzw. der im Fondskorb enthaltenen Fonds erfordern, so wird eine Anpassung der Berechnung von der Berechnungsstelle nur vorgenommen, wenn sich nach ihrer Auffassung die Grundlage oder die Berechnungsweise so erheblich geändert hat, dass die Kontinuität oder die Vergleichbarkeit mit dem auf alter Grundlage errechneten Fonds nicht mehr gegeben ist, und dieser auch unter Berücksichtigung der jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften, Marktgegebenheiten und -gepflogenheiten sowie aus abwicklungstechnischen Gründen nachgekommen werden kann. Die **Anpassung** wird von der Berechnungsstelle so vorgenommen, dass sie der von der Fondsgesellschaft tatsächlich vorgenommenen Anpassung des Fondskonzepts im Wesentlichen entspricht und die wirtschaftliche Stellung der Anleger dadurch möglichst unverändert bleibt. Die erforderlichen Anpassungen sowie die Bestimmung des Zeitpunkts, ab dem sie gelten, erfolgen durch die Berechnungsstelle nach deren bestem Ermessen unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Interessen der Emittentin. Die Veröffentlichung hat deklaratorischen Charakter und erfolgt gemäß Punkt 14 dieser Emissionsbedingungen.
- (B) Wenn, insbesondere aus Gründen gemäß Punkt 8.2.1 dieser Emissionsbedingungen an einem Wertermittlungstag in Bezug auf einen Fonds eine Marktstörung eingetreten ist und fortbesteht und daher kein Net Asset Value ermittelt werden kann, **verschiebt** sich der Wertermittlungstag auf den ersten Geschäftstag, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht, und der relevante Zinszahlungstag/Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend. Ist der Wertermittlungstag jedoch um **acht Handelstage** an der jeweiligen Referenzbörse verschoben worden, wird die Berechnungsstelle nach bestem Ermessen einen maßgeblichen Net Asset Value des von der Marktstörung betroffe-

nen Fonds bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem Handelstag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.

- (C) Sollte eine sachgerechte Anpassung nicht möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Schuldverschreibung vorzeitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Geschäftstagen zu **kündigen**. Die Kündigung wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung nach Punkt 14 dieser Emissionsbedingungen wirksam. Im Falle der Kündigung erfolgt die Tilgung zum letzten veröffentlichten Börsenkurs der Schuldverschreibung, jedoch mindestens zu einem Preis von 100 % des Nennwertes.

Kündigt die Emittentin nicht, erfolgt die **Tilgung** der Schuldverschreibung zum Fälligkeitstermin mit dem garantierten Rückzahlungsbetrag gemäß den Endgültigen Bedingungen, auf jeden Fall zumindest mit 100 % des Nennwertes.

8.3.6 Basiswert: Nichtdividendenwerte anderer Emittenten

- (A) Wenn während der Laufzeit der Schuldverschreibung Änderungen im Hinblick auf die zugrunde liegende Schuldverschreibung eintreten („**Anpassungsereignis**“), die Auswirkungen auf die Schuldverschreibung bzw. den Korb von Schuldverschreibungen haben, so wird die jeweilige Schuldverschreibung entsprechend angepasst und gegebenenfalls weitere Anpassungen vorgenommen. Anpassungsereignisse können insbesondere Kündigung, Rückkauf, Notierungseinstellung, Umschuldung der Schuldverschreibung und andere Ereignisse sein, die in ihren Auswirkungen wirtschaftlich vergleichbar sind.
- (B) Die erforderlichen Anpassungen sowie die Bestimmung des Zeitpunkts, ab dem sie gelten, erfolgen durch die **Berechnungsstelle** nach deren bestem Ermessen unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Interessen der Emittentin. Die Anpassung wird so vorgenommen, dass die wirtschaftliche Stellung der Anleger dadurch möglichst unverändert bleibt. Die Veröffentlichung hat deklaratorischen Charakter und erfolgt gemäß Punkt 14 dieser Emissionsbedingungen.
- (C) Wenn, insbesondere aus Gründen gemäß Punkt 8.2.1 dieser Emissionsbedingungen, an einem Wertermittlungstag in Bezug auf eine Schuldverschreibung eine **Marktstörung** eingetreten ist und fortbesteht und daher kein Schlusskurs der Schuldverschrei-

bung ermittelt werden kann, **verschiebt** sich der Wertermittlungstag auf den ersten Geschäftstag, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht und der relevante Zinszahlungstag/Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend. Ist jedoch der Wertermittlungstag um **acht Handelstage** verschoben worden, wird die Berechnungsstelle nach bestem Ermessen einen maßgeblichen **Ersatzkurs** der von der Marktstörung betroffenen Schuldverschreibung bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem Handelstag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.

- (D) Sollte eine sachgerechte Feststellung eines Ersatzkurses nicht möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Schuldverschreibung vorzeitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Geschäftstagen zu **kündigen**. Die Kündigung wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung nach Punkt 14 dieser Emissionsbedingungen wirksam. Im Falle der Kündigung erfolgt die Tilgung zum letzten veröffentlichten Börsenkurs der Schuldverschreibung, jedoch mindestens zu einem Preis von 100 % des Nennwertes.

Kündigt die Emittentin nicht, erfolgt die **Tilgung** der Schuldverschreibung zum Fälligkeitstermin mit dem garantierten Rückzahlungsbetrag gemäß den Endgültigen Bedingungen, auf jeden Fall mit 100 % des Nennwertes.

8.3.7 Basiswert: Zinssatz

Siehe Ausführungen zur **Bildschirmfeststellung** unter Punkt 7.5.3.

9 Tilgung und Entwertung der Globalurkunde

- 9.1 Die Schuldverschreibungen sind **endfällig**, sofern nicht in den Endgültigen Bedingungen eine Tilgung in Raten, eine vorzeitige ordentliche Kündigung oder eine vorzeitige Auflösung oder Kündigung bei Erreichen oder Überschreiten einer in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Schwelle an Zinszahlungen (Target Redemption Note) festgelegt ist.

- 9.2 Soweit eine Schuldverschreibung nicht zuvor zurückgezahlt oder angekauft und entwertet wurde, wird sie am Fälligkeitstag zu ihrem **Nennbetrag** oder zu dem Betrag, der sich, insbesondere bei von einem Basiswert abhängiger Tilgung, nach der in den

Endgültigen Bedingung hierfür vorgesehenen **Formel** errechnet oder auf andere Weise in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, in Euro zurückgezahlt.

In jedem Fall garantiert die Emittentin, außer bei teileingezahlten Schuldverschreibungen (Punkt 9.6), die Rückzahlung zum Ende der Laufzeit zu einem Preis von mindestens 100 % des Nennwertes („**Kapitalgarantie**“). In den Endgültigen Bedingungen kann auch eine über 100 % des Nennwertes hinausgehende Garantie vorgesehen werden.

9.3 Wenn der Tilgungsbetrag von Schuldverschreibungen auf einem **Basiswert oder Körben von Basiswerten**, insbesondere auf einem Index oder Indizes, Aktien, Zertifikaten, Rohstoffen, Waren, Währungen, Fonds, Nichtdividendenwerten anderer Emittenten oder Zinssätzen, beruht, wird dieser in entsprechender Anwendung des Punktes 7.8 dieser Emissionsbedingungen von der Berechnungsstelle verbindlich ermittelt und bekannt gemacht.

9.4 **Nullkupon-Schuldverschreibungen** werden zu ihrem Nennbetrag in Euro am Fälligkeitstag zurückgezahlt, sofern nicht in den Endgültigen Bedingungen (Punkt A.17) anderes vorgesehen ist. Mindestens erfolgt die Rückzahlung am Fälligkeitstag zu 100 % des Nennwertes. In den Endgültigen Bedingungen (Punkt A.17 (1) der Endgültigen Bedingungen) wird die **Emissionsrendite** und gegebenenfalls auch eine Methode oder Formel für die Renditeberechnung angegeben.

Wird eine Nullkupon-Schuldverschreibung vor dem Fälligkeitstag, etwa aufgrund der Ausübung eines in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen vorzeitigen Kündigungsrechtes, durch die Emittentin fällig und zahlbar, entspricht der fällige und zahlbare Betrag dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Rückzahlungsbetrag.

9.5 Der Tilgungsbetrag wird nur nach **Einreichung der Globalurkunde** oder der Teilglobalurkunden bei der Emittentin und bei Übereinstimmung mit den Registereintragungen der Emittentin zur Auszahlung gebracht. Zurückgezahlte Schuldverschreibungen sind zu **entwerten**. Sie dürfen nicht wieder begeben oder wiederverkauft werden.

Bei Verwahrung der Wertpapiere durch die OeKB als Wertpapiersammelbank (CSD.Austria) erfolgt die Tilgung und Entwertung (Vernichtung) der Schuldverschreibungen gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CSD.Austria.

9.6 **Teileingezahlte Schuldverschreibungen** werden, ob bei Fälligkeit oder bei vorzeitiger Rückzahlung gemäß diesen Emissionsbedingungen, vorbehaltlich der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Bestimmungen, zurückgezahlt. Die Kapitalgarantie bezieht sich in diesem Fall nicht auf den Nennbetrag, sondern nur auf den jeweils einbezahlten Betrag.

10 Zahlungen

10.1 Sämtliche Zahlungen erfolgen in **Euro**. Zahlstelle ist die Emittentin.

10.2 Die **Gutschrift** der Zinsen, Tilgungsbeträge und sonstigen aus den Wertpapieren zu entrichtenden Zahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Schuldverschreibung depotführende Stelle. Die Gutschrift und Wertstellung von Zins- und Tilgungsbeträgen kann, wenn die Ermittlung und Berechnung des Betrages Zeit erfordert, bis **spätestens am dritten Geschäftstag** nach dem jeweiligen Fälligkeitstermin erfolgen.

10.3 Jede Zahlung wird auf der betreffenden Sammelurkunde mit Unterscheidung zwischen einer Zahlung von Kapital und einer Zahlung von Zinsen **vermerkt**.

10.4 Fällt der Fälligkeitstag einer Zins- oder Tilgungszahlung auf einen Tag, der **kein Geschäftstag** ist, wird der Fälligkeitstag nach einer der oben (Punkt 7.3) definierten Geschäftstag-Konventionen, die in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, verschoben. In diesem Fall hat der Anleger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem angepassten Fälligkeitstag und ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verschiebung zu verlangen.

11 Hinterlegung bei Gericht

Die Emittentin kann fällige, aber nicht behobene Beträge auf Gefahr und Kosten der Inhaber der Schuldverschreibungen mit schuldbefreiender Wirkung bei dem für die Emittentin zuständigen Gericht hinterlegen, auch wenn sich die Inhaber der Schuldverschreibungen nicht in Annahmeverzug befinden. Im Fall der Hinterlegung verlieren die Berechtigten jeden Anspruch aus den Schuldverschreibungen gegen die Emittentin.

12 Verjährung

Ansprüche auf Zahlung von Kapital aus den Schuldverschreibungen verjähren nach Ablauf von 10 Jahren und Ansprüche auf Zinsen nach Ablauf von 3 Jahren ab dem jeweiligen Fälligkeitstag.

13 Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben

Alle mit der Tilgung und/oder der Zahlung von Zinsen anfallenden Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben sind vom **Inhaber der Schuldverschreibung** (Anleger; Gläubiger) zu tragen und zu bezahlen. Soweit die Emittentin oder die sonstige auszahlende Stelle gesetzlich zum Abzug von Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben von Zins- und/oder Tilgungszahlungen verpflichtet ist, wird an den Inhaber der Schuldverschreibung nur der nach dem Abzug verbleibende Betrag ausbezahlt. Informationen über Steuern werden in Abschnitt G dieses Basisprospektes gegeben. Die Endgültigen Bedingungen (Punkt B.10 der Endgültigen Bedingungen) können darüber hinaus weiterführende bzw. aktualisierte Informationen über Steuern enthalten.

14 Mitteilungen

14.1 Mitteilungen des **Anlegers** an die Emittentin sind schriftlich an die Emittentin zu richten.

14.2 Alle Bekanntmachungen der **Emittentin** über die Schuldverschreibungen werden auf der Homepage der Emittentin (www.bankaustria.at)¹⁸ veröffentlicht. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Schuldverschreibungsinhaber (Gläubiger) bedarf es, unbeschadet der Regelung des Punkts 3.1, in keinem Fall. Zur Rechtswirksamkeit genügt stets die Bekanntmachung nach den obigen Bestimmungen.

Von dieser Bestimmung bleiben gesetzliche Verpflichtungen (z. B. nach dem KMG; dem BörseG) zur Veröffentlichung bestimmter Informationen auf anderen Wegen, z.B. im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, unberührt.

¹⁸ Angaben zum aktuellen Navigationspfad finden sich in der Einleitung zu Teil A der jeweils anwendbaren Endgültigen Bedingungen.

15 **Abänderung der anwendbaren Bedingungen**

Für den Fall, dass die Emittentin Änderungen dieser Emissionsbedingungen oder der Endgültigen Bedingungen für erforderlich erachtet, werden die Anleger von den beabsichtigten Änderungen gemäß Punkt 14 dieser Emissionsbedingungen verständigt und sind die Änderungen wirksam, wenn der Anleger diesen nicht binnen zwei Monaten widerspricht. Die Emittentin wird die Anleger in der Mitteilung auf diese Bedeutung einer Unterlassung des Widerspruchs sowie darauf, dass die Widerspruchsfrist 6 Wochen beträgt, hinweisen. Diese Mitteilung erfolgt unbeschadet allfälliger Publizitätspflichten nach prospektrechtlichen Bestimmungen.

16 **Erfüllungsort, anwendbares Recht und Gerichtsstand**

16.1 Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Anleger und der Emittentin gilt **österreichisches Recht** unter Ausschluss von Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts.

16.2 **Erfüllungsort** für Leistungen der Emittentin und Leistungen der Anleger ist Wien.

16.3 **Klagen eines Anlegers** gegen die Emittentin sind beim sachlich zuständigen Gericht für den ersten Bezirk in Wien einzubringen. Ist der Anleger Verbraucher, tritt der hiermit vereinbarte Gerichtsstand gemäß § 14 Abs 3 KSchG neben etwaige nach dem Gesetz gegebene weitere Gerichtsstände, insbesondere neben den allgemeinen Gerichtsstand des Beklagten gemäß §§ 65 bis 75 JN bzw. der Niederlassung gemäß § 87 JN.

16.4 Für **Klagen der Emittentin**

(A) **gegen einen Unternehmer** ist das sachlich zuständige Gericht für den ersten Bezirk in Wien ausschließlich zuständig,

(B) **gegen einen Verbraucher** wird der allgemeine Gerichtsstand gemäß § 66 JN durch dessen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt bestimmt. Liegt dieser Gerichtsstand im Zeitpunkt der Zeichnung durch den Anleger in Österreich, bleibt er auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach der Zeichnung

seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

Annex 2 Muster der Endgültigen Bedingungen

Muster der Endgültigen Bedingungen in Verbindung mit der Ausgabe von Schuldverschreibungen mit einer Stückelung von unter EUR 50.000,-.

Endgültige Bedingungen vom ••

UniCredit Bank Austria AG

Ausgabe von *[Gesamtnennbetrag der Tranche] [Bezeichnung der Schuldverschreibungen]* im Rahmen des

Basisprospektes zum Angebotsprogramm der UniCredit Bank Austria AG über die Begebung von Nichtdividendenwerten gemäß § 1 Abs 1 Z 4b KMG.

Teil A Vertragsbestimmungen.

Die in diesem Dokument verwendeten Begriffe beziehen sich auf die Bedingungen, die im Prospekt vom 10. Februar 2012 samt allfälligen Nachträgen festgelegt wurden¹⁹. Dieser Prospekt samt seiner allfälligen Nachträge ist gemäß den Bestimmungen der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG) als Basisprospekt erstellt. Das vorliegende Dokument stellt die Endgültigen Bedingungen für die im Basisprospekt allgemein beschriebenen Schuldverschreibungen gemäß § 7 Abs 4 KMG bzw. Art 5 Abs 4 der Prospektrichtlinie dar und ist in Verbindung mit dem Basisprospekt und allfälligen Nachträgen zu diesem zu lesen. Vollständige und wesentlich aktualisierte Informationen über die Emittentin und das Angebot der Schuldverschreibungen können ausschließlich durch die Kombination dieser Endgültigen Bedingungen mit dem Basisprospekt, insbesondere den Emissionsbedingungen (Annex 1 zum Basisprospekt), gewonnen werden. Diese Endgültigen Bedingungen bilden gemeinsam mit den Emissionsbedingungen einen einheitlichen Vertrag; im Fall von Widersprüchen gehen die Regelungen der Endgültigen Bedingungen vor (siehe Punkt 1.5 der Emissionsbedingungen).

¹⁹ Für Schuldverschreibungen, die bereits unter dem Basisprospekt der Emittentin vom 10. Februar 2011 angeboten wurden, siehe den einleitenden Hinweis in Abschnitt F Punkt 4 des Basisprospektes vom 10. Februar 2012.

Werden die in diesem Dokument beschriebenen Schuldverschreibungen nach Ablauf der Gültigkeit des Basisprospektes vom 10. Februar 2012 weiterhin oder neuerlich öffentlich angeboten oder zur Zulassung zum Börsenhandel beantragt, werden die genannten Informationen einem Folgeprospekt zu entnehmen sein und die auf die Schuldverschreibungen weiterhin zur Anwendung gelangenden Emissionsbedingungen des Basisprospektes vom 10. Februar 2012 durch Verweis in den Folgeprospekt inkorporiert werden.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Endgültigen Bedingungen [ist/sind] [kein] [der/die] [folgende[n]] [Nachtrag/Nachträge] zum Basisprospekt veröffentlicht: []

Die relevanten Dokumente sind bei den Bankfilialen der Emittentin und über die jeweiligen in den Vertrieb der Wertpapiere eingebundenen Vertriebspartner der Emittentin während der üblichen Geschäftszeiten auf Anfrage erhältlich und können während der Zeichnungsfrist bzw. der Dauer des Angebots unter www.bankaustria.at [Navigationspfad: *Investor Relations /Anleihe-Informationen/Emissionen unter Basisprospekten/Emissionsbedingungen & Bekanntmachungen oder Basisprospekte*] [sowie: *gegebenenfalls Angabe weiterer Zugangsmöglichkeiten bei der Emittentin oder ihrer Vertriebspartner*] eingesehen werden.

1.	Emittentin:	UniCredit Bank Austria AG
2.	(1) Seriennummer:	[]
	(2) Tranchennummer:	[]
	(3) Art und Status der Schuldverschreibungen:	nicht nachrangige Inhaberschuldverschreibungen
	(4) Sprache:	Deutsch
	(5) Art der Emission:	<input type="checkbox"/> Einmalemission <input type="checkbox"/> Daueremission
3.	Festgelegte Währung:	EUR
4.	Emissions-/Angebotsvolumen/Aufstockung:	<input type="checkbox"/> [] <input type="checkbox"/> maximal [] <input type="checkbox"/> mindestens [] <input type="checkbox"/> sonstige Angaben <input type="checkbox"/> Aufstockungsmöglichkeit
	(1) Serie:	[]

Bestimmungen zu (gegebenenfalls zu zahlenden) Zinsen im Sinne der Punkte 7 und 10 der Emissionsbedingungen.

15.	Bestimmungen für fixverzinsliche Schuldverschreibungen im Sinne der Punkte 6.2 und 7.4 der Emissionsbedingungen:	<input type="checkbox"/> anwendbar <input type="checkbox"/> nicht anwendbar
	(1) Zinssatz/Zinssätze:	<input type="checkbox"/> Prozent per annum zahlbar im Nachhinein <input type="checkbox"/> jährlich <input type="checkbox"/> halbjährlich <input type="checkbox"/> vierteljährlich <input type="checkbox"/> monatlich
	(2) Zinszahlungstag/-e (Kupontermine):	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> nicht angepasst <input type="checkbox"/> angepasst, wie folgt:
	Geschäftstag-Konvention (siehe Punkt 7.3 der Emissionsbedingungen):	<input type="checkbox"/> Folgender-Geschäftstag-Konvention <input type="checkbox"/> modifizierte Folgender-Geschäftstag-Konvention <input type="checkbox"/> Floating-Rate-Note-Konvention <input type="checkbox"/> Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention
	Geschäftstag:	<input type="checkbox"/> [] <input type="checkbox"/> zusätzlicher Geschäftstag []
	(3) Festgelegte/-r Kuponbetrag/-beträge:	<input type="checkbox"/> anwendbar [] pro Stückelung [] <input type="checkbox"/> nicht anwendbar
	(4) Bruchteilszinsbetrag/-beträge:	<input type="checkbox"/> anwendbar [] pro Stückelung [] zahlbar zum Zinszahlungstag am [] <input type="checkbox"/> nicht anwendbar
	(5) Zinstagequotient (siehe Punkt 7.2.2 der Emissionsbedingungen):	<input type="checkbox"/> Actual/Actual (ISDA) <input type="checkbox"/> Actual/365 (fixed) <input type="checkbox"/> Actual/360 <input type="checkbox"/> 30/360 <input type="checkbox"/> 30E/360 <input type="checkbox"/> sonstige Berechnungsmethode
	(6) Sonstige Bestimmungen betreffend die Zinsberechnungsmethode für fixverzinsliche Schuldverschreibungen:	<input type="checkbox"/> nicht anwendbar <input type="checkbox"/> anwendbar
16.	Bestimmungen für variabel verzinsliche Schuldverschreibungen im Sinne der Punkte 6.3 und 7.5 der Emissionsbedingungen:	<input type="checkbox"/> anwendbar <input type="checkbox"/> nicht anwendbar
	(1) Zinsperiode/-n:	[]
	(2) Festgelegte Zinszahlungstage:	<input type="checkbox"/> nicht anwendbar <input type="checkbox"/> []

	(3) Erster Zinszahlungstag:	<input type="checkbox"/> []
	(4) Geschäftstag-Konvention (siehe Punkt 7.3 der Emissionsbedingungen):	<input type="checkbox"/> Folgender-Geschäftstag-Konvention <input type="checkbox"/> modifizierte Folgender-Geschäftstag-Konvention <input type="checkbox"/> Floating-Rate-Note-Konvention <input type="checkbox"/> Vorgegangener-Geschäftstag-Konvention
	(5) Geschäftstag:	<input type="checkbox"/> [] <input type="checkbox"/> zusätzlicher Geschäftstag []
	(6) Art der Feststellung des/der Zinssatzes/-sätze:	<input type="checkbox"/> Bildschirmfeststellung (siehe Punkt 7.5.3 der Emissionsbedingungen) <input type="checkbox"/> andere
	(7) Verantwortlicher für die Berechnung des/der Zinssatzes/-sätze und/oder des/der Zinsbetrages/-beträge:	Berechnungsstelle laut Teil B Punkt 9.
	(8) Bildschirmfeststellung:	
	– Referenzsatz:	<input type="checkbox"/> [] <input type="checkbox"/> andere
	– Zinsfestsetzungstag/-e:	<input type="checkbox"/> [] Geschäftstage [<i>vor/nach</i>] dem Beginn/Ende der jeweiligen Zinsperiode <input type="checkbox"/> []
	– Maßgebliche Bildschirmseite:	
	(9) Marge/-n:	<input type="checkbox"/> nicht anwendbar <input type="checkbox"/> [+/-][] % p. a.
	(10) Mindestzinssatz:	<input type="checkbox"/> nicht anwendbar <input type="checkbox"/> [] % p. a.
	(11) Höchstzinssatz:	<input type="checkbox"/> nicht anwendbar <input type="checkbox"/> [] % p. a.
	(12) Zinstagequotient (siehe Punkt 7.2.2 der Emissionsbedingungen):	<input type="checkbox"/> Actual/Actual (ISDA) <input type="checkbox"/> Actual/365 (fixed) <input type="checkbox"/> Actual/360 <input type="checkbox"/> 30/360 <input type="checkbox"/> 30E/360 <input type="checkbox"/> [] sonstige Berechnungsmethode

	(13) Ausweichbestimmungen, Rundungsbestimmungen, Nenner und sonstige Bestimmungen betreffend die Zinsberechnungsmethode für variabel verzinsliche Schuldverschreibungen, sofern sich diese von den in den Emissionsbedingungen festgelegten Modalitäten unterscheiden:	[]
	Sonstige Bestimmungen betreffend die Zinsberechnungsmethode für variabel verzinsliche Schuldverschreibungen:	[]
17.	Bestimmungen für Nullkupon-Schuldverschreibungen im Sinne der Punkte 6.1, 7.10 und 9.4 der Emissionsbedingungen:	<input type="checkbox"/> anwendbar <input type="checkbox"/> nicht anwendbar
	(1) [Amortisierte/Aufgelaufene] Rendite:	[] Prozent per annum
	(2) Sonstige Formel/Basis für die Festlegung des zu zahlenden Betrages:	[]
	Sonstige Bestimmungen betreffend die Nullkupon-Schuldverschreibungen:	[]
18.	Bestimmungen für Schuldverschreibungen mit einer an einen Index oder anderen Basis-/Referenzwert gebundenen Verzinsung im Sinne der Punkte 6.5, 7.6 und 9.3 der Emissionsbedingungen:	<input type="checkbox"/> anwendbar <input type="checkbox"/> nicht anwendbar
	(1) Index/Andere/-r Basis-/Referenzwert/-e/Formel /sonstige Variable:	[]
	(2) Berechnungsstelle, sofern vorhanden, für die Berechnung des Zinsbetrages und/oder des Zinssatzes:	Berechnungsstelle laut Teil B Punkt 9
	(3) Bestimmungen betreffend die Festlegung des Zinsscheins (Kupons), sofern dieser durch Bezugnahme auf einen Index und/oder eine Formel und/oder eine sonstige Variable berechnet wird:	[]

	(4) Wertbestimmungstag/-e:	<input type="checkbox"/> [] Geschäftstage [vor/nach] dem Beginn/Ende der jeweiligen Zinsperiode <input type="checkbox"/> []
	(5) Bestimmungen betreffend die Festlegung des Kupons, sofern eine Berechnung durch Bezugnahme auf einen Index oder andere/-n Basis-/Referenzwert/-e und/oder eine Formel und/oder eine sonstige Variable unmöglich oder undurchführbar ist oder auf sonstige Weise gestört wird (Anpassung von Basiswerten/ Marktstörungen):	<input type="checkbox"/> siehe Punkt 8 der Emissionsbedingungen <input type="checkbox"/> u./od. sonstige Marktstörungs- und Anpassungsregeln []
	(6) Zinsperiode/-n:	[]
	(7) Festgelegte Zinszahlungstage:	<input type="checkbox"/> [] <input type="checkbox"/> nicht angepasst <input type="checkbox"/> angepasst, wie folgt:
	Geschäftstag-Konvention (siehe Punkt 7.3 der Emissionsbedingungen):	<input type="checkbox"/> Folgender-Geschäftstag-Konvention <input type="checkbox"/> modifizierte Folgender-Geschäftstag-Konvention <input type="checkbox"/> Floating-Rate-Note-Konvention <input type="checkbox"/> Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention
	Geschäftstag:	<input type="checkbox"/> [] <input type="checkbox"/> zusätzlicher Geschäftstag []
	(8) Mindestzinssatz:	<input type="checkbox"/> anwendbar [] Prozent per annum <input type="checkbox"/> nicht anwendbar
	(9) Höchstzinssatz:	<input type="checkbox"/> anwendbar [] Prozent per annum <input type="checkbox"/> nicht anwendbar
	(10) Zinstagequotient (siehe Punkt 7.2.2 der Emissionsbedingungen):	<input type="checkbox"/> Actual/Actual (ISDA) <input type="checkbox"/> Actual/365 (fixed) <input type="checkbox"/> Actual/360 <input type="checkbox"/> 30/360 <input type="checkbox"/> 30E/360 <input type="checkbox"/> [] sonstige Berechnungsmethode
	(11) Sonstige Bestimmungen betreffend die Zinsberechnungsmethode für derivative Schuldverschreibungen:	[]
19.	Bestimmungen für Doppelwährungsschuldverschreibungen im Sinne des Punkts 7.7 der Emissionsbedingungen:	<input type="checkbox"/> anwendbar <input type="checkbox"/> nicht anwendbar
	(1) Wechselkurs/Berechnungsmethode für den Wechselkurs:	[]

	(2) Berechnungsstelle, sofern vorhanden, für die Berechnung des Kapitalbetrages und/oder der fälligen Zinsen:	Berechnungsstelle laut Teil B Punkt 9	
	(3) Anwendbare Bestimmungen, sofern eine Berechnung durch Bezugnahme auf den Wechselkurs unmöglich oder undurchführbar ist:	[]	
	(4) Person, nach deren Wahl die festgelegte/-n Währung/-en zu zahlen ist/sind:	[]	
	Sonstige Bestimmungen betreffend die Zinsberechnungsmethode für Doppelwährungs-Schuldverschreibungen:	[]	
20.	Bestimmungen für Stufenzinsschuldverschreibungen:	<input type="checkbox"/> anwendbar <input type="checkbox"/> nicht anwendbar	
	(1) Zinssätze:	<input type="checkbox"/> Prozent per annum zahlbar im Nachhinein <input type="checkbox"/> jährlich <input type="checkbox"/> halbjährlich <input type="checkbox"/> vierteljährlich <input type="checkbox"/> monatlich	
	(2) Zinsperioden:		
	Zinssatz: [] [] []	Verzinsungsbeginn [] (einschließlich) [] (einschließlich) [] (einschließlich)	Verzinsungsende [] (einschließlich) [] (einschließlich) [] (einschließlich)
	(3) Sonstige Einzelheiten zur Zinsberechnungsmethode:	<input type="checkbox"/> anwendbar <input type="checkbox"/> nicht anwendbar	
	(4) Festgelegte Zinszahlungstage (Kupontermine):	<input type="checkbox"/> [] <input type="checkbox"/> nicht angepasst <input type="checkbox"/> angepasst, wie folgt:	
	Geschäftstag-Konvention (siehe Punkt 7.3 der Emissionsbedingungen):	<input type="checkbox"/> Folgender-Geschäftstag-Konvention <input type="checkbox"/> modifizierte Folgender-Geschäftstag-Konvention <input type="checkbox"/> Floating-Rate-Note-Konvention <input type="checkbox"/> Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention	
	Geschäftstag:	<input type="checkbox"/> [] <input type="checkbox"/> zusätzlicher Geschäftstag []	
	(5) Erster Zinszahlungstag:	[]	
	(6) Festgelegte Kuponbeträge:	<input type="checkbox"/> anwendbar [] pro Stückelung [] pro Zinsperiode [] <input type="checkbox"/> nicht anwendbar	

	(7) Zinstagequotient (siehe Punkt 7.2.2 der Emissionsbedingungen):	<input type="checkbox"/> Actual/Actual (ISDA) <input type="checkbox"/> Actual/365 (fixed) <input type="checkbox"/> Actual/360 <input type="checkbox"/> 30/360 <input type="checkbox"/> 30E/360 <input type="checkbox"/> sonstige Berechnungsmethode
	Sonstige Bestimmungen betreffend die Zinsberechnungsmethode für Stufenzins-schuldverschreibungen:	[]
21.	Sonstige Schuldverschreibungen im Sinne des Punkts 6.4 der Emissionsbedingungen:	<input type="checkbox"/> anwendbar <input type="checkbox"/> nicht anwendbar
	(1) Raten-Schuldverschreibungen:	<input type="checkbox"/> anwendbar <input type="checkbox"/> nicht anwendbar
	(2) Sonstige Schuldverschreibungen:	<input type="checkbox"/> anwendbar <input type="checkbox"/> nicht anwendbar

Bestimmungen zur Rückzahlung im Sinne der Punkte 9 und 10 der Emissionsbedingungen:

22.	(i) Vorzeitige/-r Rückzahlungsbetrag/-beträge und/oder die Methode zur Berechnung dieses Betrages/dieser Beträge:	<input type="checkbox"/> anwendbar <input type="checkbox"/> nicht anwendbar
	(1) Zahlungstag/-e für vorzeitige Rückzahlung/-en:	[]
	(2) Geschäftstag-Konvention (siehe die Punkte 10.4 und 7.3 der Emissionsbedingungen):	<input type="checkbox"/> Folgender-Geschäftstag-Konvention <input type="checkbox"/> modifizierte Folgender-Geschäftstag-Konvention <input type="checkbox"/> Floating-Rate-Note-Konvention <input type="checkbox"/> Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention
	(3) Geschäftstag:	<input type="checkbox"/> [] <input type="checkbox"/> zusätzlicher Geschäftstag []
	(ii) Rückerstattung/Rückbuchung:	<input type="checkbox"/> [] <input type="checkbox"/> anwendbar gemäß Abschnitt F Punkt 5.1.4 des Basisprospektes <input type="checkbox"/> nicht anwendbar
23.	Endgültiger Rückzahlungsbetrag der einzelnen Schuldverschreibungen:	
	In Fällen, in denen der endgültige Rückzahlungsbetrag an einen Index und/oder andere/-n Basis-/Referenzwert/-e und/oder Formel und/oder sonstige Variable gebunden ist:	

	(1) Index/Andere/-r Basis-/Referenzwert/-e und/oder Formel und/oder sonstige Variable:	
	(2) Berechnungsstelle für die Berechnung des endgültigen Rückzahlungsbetrages:	Berechnungsstelle laut Teil B Punkt 9
	(3) Bestimmungen für die Festlegung des endgültigen Rückzahlungsbetrages und/oder Rückzahlungs-/Tilgungskurses, sofern dieser durch Bezugnahme auf einen Index und/oder andere/-n Basis-/Referenzwert/-e und/oder Formel und/oder sonstige Variable berechnet wird:	[]
	(4) Wertbestimmungstag/-e:	<input type="checkbox"/> [] Geschäftstage vor dem Fälligkeitstag <input type="checkbox"/> []
	(5) Bestimmungen für die Berechnung des endgültigen Rückzahlungsbetrages/-kurses, sofern die Berechnung durch Bezugnahme auf einen Index und/oder andere/-n Basis-/Referenzwert/-e und/oder Formel und/oder sonstige Variable unmöglich oder undurchführbar ist oder auf sonstige Weise gestört wird (Anpassung von Basiswerten/Marktstörungen):	<input type="checkbox"/> siehe Punkt 8 der Emissionsbedingungen <input type="checkbox"/> u./od. sonstige Marktstörungs- und Anpassungsregeln []
	(6) Zahlungstag für den endgültigen Rückzahlungsbetrag:	[]
	(7) Geschäftstag-Konvention (siehe die Punkte 10.4 und 7.3 der Emissionsbedingungen):	<input type="checkbox"/> Folgender-Geschäftstag-Konvention <input type="checkbox"/> modifizierte Folgender-Geschäftstag-Konvention <input type="checkbox"/> Floating-Rate-Note-Konvention <input type="checkbox"/> Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention
	(8) Geschäftstag:	<input type="checkbox"/> [] <input type="checkbox"/> zusätzlicher Geschäftstag []
	(9) Endgültiger Mindestrückzahlungsbetrag/-kurs:	<input type="checkbox"/> nicht anwendbar <input type="checkbox"/> []
	(10) Endgültiger Höchstzahlungsbetrag/-kurs:	<input type="checkbox"/> nicht anwendbar <input type="checkbox"/> []
24.	Bei Raten-Schuldverschreibungen :	
	(1) Tilgungstermine:	[]
	(2) Ratenbeträge:	[]

Allgemeine Bestimmungen zu den Schuldverschreibungen.

25.	Angaben für teileingezahlte Schuldverschreibungen: Betrag der einzelnen Zahlungen, aus denen sich der Ausgabepreis zusammensetzt, Fälligkeitstag der einzelnen Zahlungen und (allfällige) Konsequenzen eines Zahlungsverzuges, darunter das Recht der Emittentin, die Schuldverschreibungen zu kaduzieren, sowie Verzugszinsen:	<input type="checkbox"/> anwendbar <input type="checkbox"/> nicht anwendbar
26.	Angaben für Raten-Schuldverschreibungen: Betrag der einzelnen Raten, Fälligkeitstag der einzelnen Zahlungen:	<input type="checkbox"/> anwendbar <input type="checkbox"/> nicht anwendbar
27.	Stückelungsumstellung, Nennwertumstellung und Umstellungsbestimmungen:	<input type="checkbox"/> anwendbar <input type="checkbox"/> nicht anwendbar
28.	Sonstige anwendbare Bestimmungen:	
	Konsolidierungsbestimmungen:	<input type="checkbox"/> anwendbar <input type="checkbox"/> nicht anwendbar
	Sonstige Endgültige Bedingungen:	<input type="checkbox"/> anwendbar <input type="checkbox"/> nicht anwendbar

Vertrieb.

29.	(1) Wenn syndiziert bzw. weitere Vertriebspartner vorhanden, Namen und Adressen der Syndikatsmitglieder bzw. Vertriebspartner und Art der Übernahmezusagen (sofern vorhanden):	<input type="checkbox"/> nicht anwendbar <input type="checkbox"/> []
	(2) Datum der Übernahmevereinbarung:	[] <input type="checkbox"/> nicht anwendbar
	(3) Kursstabilisierende Stelle/-n:	<input type="checkbox"/> nicht anwendbar <input type="checkbox"/> []
30.	(1) Platzierung durch Emittentin	<input type="checkbox"/> anwendbar <input type="checkbox"/> nicht anwendbar <input type="checkbox"/> [Sonstiges]

	(2) Wenn nicht syndiziert oder nur ein Platzeur vorhanden:	<input type="checkbox"/> nicht anwendbar <input type="checkbox"/> []
	Name und Adresse der Platzeurs:	[]
	Datum und Art der Vereinbarung zur Platzierung:	<input type="checkbox"/> nicht anwendbar <input type="checkbox"/> [Datum] <input type="checkbox"/> [fest/bestmöglich] <input type="checkbox"/> [Sonstiges]
31.	Gesamtprovision:	<input type="checkbox"/> nicht anwendbar <input type="checkbox"/> [] Prozent des Gesamtnennbetrages
32.	USA-Verkaufsbeschränkungen:	<input type="checkbox"/> Regulation S. <input type="checkbox"/> TEFRA C <input type="checkbox"/> TEFRA D <input type="checkbox"/> TEFRA nicht anwendbar <input type="checkbox"/> [Sonstige] Hinweis: Die jeweils angegebenen Verkaufsbeschränkungen müssen im Zusammenhang mit Maßnahmen zur direkten oder indirekten Veräußerung der Wertpapiere in den USA oder an US-Bürger beachtet werden. In diesem Falle ist zuvor erforderlichenfalls geeignete Rechtsauskunft einzuholen.
33.	Nicht befreites Angebot im EWR (prospektpflichtiges Angebot):	<input type="checkbox"/> nicht anwendbar (prospektbefreites Angebot) <input type="checkbox"/> Angebotsperiode (je Angebotsjurisdiktion):
34.	Verwendungszweck der Endgültigen Bedingungen:	<input type="checkbox"/> Börsennotierung [Märkte] <input type="checkbox"/> öffentliches Angebot <input type="checkbox"/> nicht öffentliches Angebot

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen. [[Relevante Informationen Dritter] sind entnommen worden aus []. Die Emittentin bestätigt, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben wurden und, soweit ihr bekannt ist und sie aufgrund der von [] veröffentlichten Informationen feststellen kann, keine Fakten ausgelassen wurden, wodurch die wiedergegebenen Informationen unrichtig oder irreführend gemacht würden. Die Emittentin hat diese Informationen nicht selbst geprüft und übernimmt keine Verantwortung für deren Richtigkeit.]

.....

UniCredit Bank Austria AG

Teil B Sonstige Informationen.

Börsennotierung und Zulassung zum Handel.

1.	(1) Börsennotierung:	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> keine
	(2) Zulassung zum Handel:	<input type="checkbox"/> Es wurde ein Antrag auf Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel an <input type="checkbox"/> beginnend mit <input type="checkbox"/> von der Emittentin (oder in deren Namen) gestellt. <input type="checkbox"/> Der Antrag auf Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel an <input type="checkbox"/> wird voraussichtlich mit Wirkung vom <input type="checkbox"/> von der Emittentin (oder in ihrem Namen) gestellt werden. <input type="checkbox"/> nicht anwendbar
	(3) Schätzung der Gesamtkosten der Zulassung zum Handel:	<input type="checkbox"/>
2.	Ratings:	Die auszugebenden Schuldverschreibungen haben <i>[folgende/keine]</i> Einstufung durch eine Ratingagentur erhalten: [S & P: <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> [Moody's: <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> [[Sonstige]: <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

3. Interessen natürlicher und juristischer Personen, die [an der Emission/am Angebot] beteiligt sind:

- Siehe Basisprospekt Abschnitt F Punkt 3
- Sonstige

4. Gründe für das Angebot, geschätzte Nettoerlöse und Gesamtkosten:

	(1) Gründe für das Angebot:	siehe Basisprospekt Abschnitt F Punkt 3 <input type="checkbox"/> Sonstiges
	(2) Geschätzte Nettoerlöse:	<input type="checkbox"/>
	(3) Geschätzte Gesamtkosten:	<input type="checkbox"/>

5. **Rendite** (für fixverzinsliche Schuldverschreibungen):

	Angabe der Rendite:	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> nicht anwendbar
	Methode:	<input type="checkbox"/> ICMA <input type="checkbox"/> [Sonstige] Berechnet als <input type="checkbox"/> am Ausgabetag. Wie oben beschrieben, wird die Rendite am Ausgabetag auf Basis des Ausgabepreises berechnet. Sie lässt nicht auf zukünftige Renditen schließen.

6. **Historische Zinssätze** (für variabel verzinsliche Schuldverschreibungen):

Angaben zu historischen *[LIBOR®/EURIBOR®/sonstigen]* Zinssätzen werden von zur Verfügung gestellt.

7. **Entwicklung des Index/der Formel/des anderen Basis-/Referenzwertes/der sonstigen Variablen, Darstellung der Auswirkungen auf den Wert der Anlage und der damit verbundenen Risiken sowie sonstige Informationen in Bezug auf den zugrunde liegenden Wert:**

Die Emittentin beabsichtigt *[Informationen nach Emission einzelner Wertpapiere zur Verfügung zu stellen/keine Informationen nach Emission einzelner Wertpapiere zur Verfügung zu stellen]*.

8. **Entwicklung des/der Wechselkurse/-s und Darstellung der Auswirkungen auf den Wert der Anlage:**

(für Doppelwährungs-Schuldverschreibungen)

9. **Angaben zur Abwicklung:**

ISIN-Code:	[]
Abwicklungssystem:	<input type="checkbox"/> CCP.Austria <input type="checkbox"/> []
Lieferung:	<input type="checkbox"/> gegen Zahlung/Timing <input type="checkbox"/> ohne Zahlung/Timing
Name und Adresse der Zahlstelle:	<input type="checkbox"/> UniCredit Bank Austria AG
Berechnungsstelle:	<input type="checkbox"/> UniCredit Bank Austria AG <input type="checkbox"/> []
Verwahrstelle:	<input type="checkbox"/> CSD.Austria (OeKB) <input type="checkbox"/> []
Vertretung Schuldverschreibungsgläubiger:	<input type="checkbox"/> nicht bedingungsgemäß vorgesehen <input type="checkbox"/> bedingungsgemäß vorgesehen <input type="checkbox"/> [weitere Angaben]
Soll in EZB-fähiger Weise gehalten werden:	<input type="checkbox"/> anwendbar <input type="checkbox"/> nicht anwendbar Bitte beachten Sie, dass die Angabe „anwendbar“ nur bedeutet, dass beabsichtigt ist, die Schuldverschreibungen bei einem Zentralverwahrer zu hinterlegen, der die von der EZB festgelegten Mindestanforderungen erfüllt, und nicht notwendigerweise bedeutet, dass die Schuldverschreibungen bei ihrer Ausgabe oder zu irgendeinem Zeitpunkt ihrer Laufzeit oder während ihrer gesamten Laufzeit als notenbankfähige Sicherheiten für die geldpolitischen Operationen und Innertageskreditgeschäfte des Eurosystems anerkannt sind. Eine solche Anerkennung hängt davon ab, ob die Schuldverschreibungen die Auswahlkriterien des Eurosystems erfüllen.

10. **Bedingungen und Voraussetzungen zum Angebot:**

Bedingungen, denen das Angebot unterliegt, und aktuelle Prospektinformationen:	Die Schuldverschreibungen unterliegen den Emissionsbedingungen gemäß Annex 1 zum Basisprospekt vom 10. Februar 2012 und den vorliegenden Endgültigen Bedingungen. Die Bedingungen sollten im Zusammenhang mit der jeweils veröffentlichten aktuellen Prospektinformation (allfällige Prospektnachträge oder Folgeprospekt) gelesen werden.
Beschreibung des Antragsverfahrens:	<input type="checkbox"/> anwendbar <input type="checkbox"/> nicht anwendbar
Beschreibung der Möglichkeit, die Zeichnungen zu reduzieren, sowie der Art und Weise der Rückerstattung des von den Antragstellern überbezahlten Betrages:	<input type="checkbox"/> anwendbar <input type="checkbox"/> nicht anwendbar

	Beschreibung der Zahlungs- und Lieferbedingungen der Schuldverschreibungen:	<input type="checkbox"/> anwendbar <input type="checkbox"/> nicht anwendbar
	Tranche/-n, die für bestimmte Länder reserviert wurde/-n:	<input type="checkbox"/> anwendbar <input type="checkbox"/> nicht anwendbar
	Besteuerung:	<input type="checkbox"/> siehe Abschnitt G des Basisprospektes in der jeweils geltenden Fassung. <input type="checkbox"/> weitere Hinweise